97-84202-5

Schneider, Paul

Entstehung und lösung der Braunschweigischen...

Bonn

1919

97-84202-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 41 Schneider, Paul, 1887-
Entstehung und lösung der Braunschweigischen thronfolgefrage in staatsrechtlicher und geschichtlicher entwicklung, unter besonderer berücksichtigung der lehre von der regentschaft, der zuständigkeit des bundesrats zur entscheidung von thronfolgestreitigkeiten und des thronverzichts. Bonn, Carthaus, 1919.
vi, 80 p. tables, 22 cm.

Thesis, Greifswald.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-30-97 INITIALS: AB

TRACKING # : 28018

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Schneider, Paul

Entstehung und lösung der Braunschweigischen thronfolgefrage in staatsrechtlicher und...

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volume(s) missing/not available: _____

_____ Illegible and/or damaged page(s): _____

_____

_____ Page(s) or volume(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: _____

_____

X _____ Other: (2) unnumbered foldouts between p. VI and p. 1

_____

_____

_____ Inserted material: _____

TRACKING#: MSH28018

Univ. Exchange OCT 3 1922

3
Box 41

Entstehung und Lösung
der
Braunschweigischen Thronfolgefrage
in staatsrechtlicher und geschichtlicher Entwicklung

unter besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Regentschaft, der Zuständigkeit des Bundesrats zur Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten und des Thronverzichts.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Juristischen Fakultät
der Preussischen Universität zu Greifswald
vorgelegt von

Paul Schneider,
Assessor.

Bonn 1919.
Druck von J. F. Carthaus.

Referent Prof Dr Hubrich

Geschichtliche Einführung.[1]

Die Geschichte des heutigen Herzogtums Braunschweig-Lüneburg reicht zurück bis zum Jahre 1235, in welchem Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Mainz dem Welfen Otto dem Kinde, dem Enkel Heinrichs des Löwen, das aus Teilen des damaligen Herzogtums Sachsen neugebildete Herzogtum Braunschweig-Lüneburg zu Lehen übertrug, und zwar mit Erbfolge zunächst im Mannesstamme und nach ihrem Aussterben übergehend auf die weibliche Linie. Mit dem Tode Ottos des Kindes zerfiel das Herzogtum unter seinen beiden Söhnen Albrecht und Johann in zwei Teile: das Herzogtum Braunschweig und das Herzogtum Lüneburg so, dass Albrecht der Gründer der älteren braunschweigischen, Johann der Gründer der älteren lüneburgischen Linie wurde. Nach dem Tode Albrechts wurde die ältere braunschweigische Linie durch seine drei Söhne Heinrich, Albrecht der Feiste und Wilhelm wieder in drei Linien geteilt: Grubenhagen, Göttingen und Wolfenbüttel. Die erste Linie erlosch 1596, die zweite 1463. Die dritte Linie wurde nach dem Tode ihres Stifters mit der zweiten Linie vereinigt, bis die Enkel Wilhelms, Ernst und Magnus, im Jahre 1344 die ursprünglichen Linien wieder herstellten. Die Linie Wolfenbüttel wurde, nachdem nach Erlöschen der älteren lüneburgischen Linie im Jahre 1369 deren Besitztümer an die Wolfenbütteler gekommen waren, im Jahre 1409 in die Linien der mittleren Häuser Braunschweig und Lüneburg geteilt. Das mittlere Haus Braunschweig wurde unter den Nachfolgern in die wolfenbütteler und kalenberg-göttingische Linie geteilt. Die zweite Linie starb 1584 aus und deren Besitztümer kamen wieder an die wolfenbütteler Linie, die 1596 auch die grubenhagenschen Besitzungen erhielt. 1634 starb auch die wolfenbütteler Linie aus. Die mittlere Linie Lüneburg zerfiel unter der Regierung Heinrichs des Mittleren in drei Teile dadurch, dass Heinrich im Jahre 1520 seine Lande an seine drei Söhne Otto, Ernst und Franz abtrat. Von diesen entsagte Otto der Mitregierung schon im Jahre 1527 gegen Abtretung von Harburg. Franz wurde 1539 mit dem Amte Gifhorn abgefunden. Die Linie Gifhorn erlosch bereits mit dem Tode des Herzogs Franz im Jahre 1549, die Linie Harburg erlosch 1642. Lüneburg erhielt Ernst, in der Geschichte Ernst der Bekenner genannt. Dieser hinterliess bei seinem im Jahre

1) Vgl. die Stammtafeln S. VII u. VIII.

1546 erfolgten Tode vier Söhne: Friedrich, Franz Otto, Heinrich und Wilhelm. Von diesen starben die beiden ersteren schon bald nach ihres Vaters Tode. Heinrich und Wilhelm einigten sich im Jahre 1569 dahin, dass der letztere das Herzogtum Lüneburg, der erstere die Aemter Dannenberg, Lüchow, Fitzacker, Scharnebeck und Schloss und Jagd zu Göhrde erhalten solle, ohne aber die Sukzessionsrechte in Lüneburg aufzugeben. Diese Uebereinkunft wurde von Kaiser Maximilian im Jahre 1570 bestätigt. So wurde Herzog Wilhelm der Stammvater des heute noch bestehenden Hauses Braunschweig-Lüneburg, das bis 1866 in Hannover regierte und dem auch der neue Herzog von Braunschweig, Ernst August von Cumberland, entstammt. Herzog Heinrich begründete durch seinen Sohn August die 1884 im Herzogtum Braunschweig ausgestorbene Linie Braunschweig-Wolfenbüttel.

I. Braunschweig.

Nach dem Tode des Herzogs Heinrich, des Sohnes Ernsts des Bekenners, kam in Braunschweig zunächst sein kinderloser Sohn Julius Ernst und nach ihm dessen Bruder August zur Regierung, nachdem Julius Ernst diesem bereits im Jahre 1634 seine Ansprüche auf die Besitztümer der ausgestorbenen wolfenbütteler Linie abgetreten hatte. Dem im Jahre 1666 verstorbenen Herzog August folgte zunächst sein Sohn Rudolf August, der aber 1705 kinderlos starb. Ihm folgte sein Bruder Anton Ulrich, der bereits seit dem Jahre 1685 Mitregent war. Nach ihm kamen seine beiden Söhne August Wilhelm (bis 1731) und Ludwig Rudolf (bis 1735) auf den Herzogsthron. Beide starben jedoch kinderlos. Es kam nun ihr Vetter Ferdinand Albrecht II., der aus der seit 1666 apanagierten Nebenlinie Braunschweig-Bevern stammte, ein Enkel des Herzogs August, zur Regierung des Herzogtums. Er starb indessen schon in demselben Jahre und sein Nachfolger wurde sein Sohn Karl, der eine Schwester Friedrichs II. des Grossen zur Gemahlin hatte. Dessen Nachfolger wurde sein Sohn Karl Wilhelm Ferdinand, der Gemahl der Herzogin Auguste von Braunschweig-Lüneburg, einer Schwester des Königs Georg III. von England und Hannover. Schon einige Tage vor dem Tode Karl Wilhelm Ferdinands hatte Napoleon nach der Schlacht bei Auerstädt im Jahre 1806 das Haus Braunschweig der Regierung für verlustig erklärt und das alte Herzogtum zu dem Königreich Westfalen geschlagen. Erst nach der Schlacht bei Leipzig im Jahre 1813 wurde das alte Herzogtum unter dem Herzoge Friedrich Wilhelm, dem Sohne Karl Wilhelm Ferdinands, wieder hergestellt. Dieser hinterliess bei seinem Tode im Jahre 1815 zwei minderjährige Söhne, Karl und Wilhelm. Es wurde deshalb der spätere König von England und Hannover, Georg IV., Regent in Braunschweig, bis Herzog Karl im Jahre 1823 die

Regierung antrat. Er wurde aber im Februar des Jahres 1831 durch einen Familienbeschluss des Gesamthauses Braunschweig der Regierung für verlustig erklärt, und sein Bruder Wilhelm trat an seine Stelle. Mit dessen Tode im Jahre 1884 erlosch das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel-Bevern, da auch der entthronte Herzog Karl bei seinem 1873 erfolgten Tode keine sukzessionsfähige Deszendenz hinterlassen hatte.

II. Hannover.

Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Nachfolger des Herzogs Wilhelm, des Sohnes des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg, wurden im Jahre 1692 von Kaiser Leopold I. (1658—1705) zu Kurfürsten des von ihnen regierten Herzogtums Hannover erhoben, und zwar unter der Regierung des Herzogs Ernst August. Dieser vermählte sich mit Sophie, einer Enkelin des Königs Jakob I. von England, und erwarb damit die Anwartschaft auf den englischen Thron. Sein Nachfolger war Georg Ludwig (1698—1727), der Gemahl der Prinzessin Sophie Dorothea von Celle, der Grossmutter Friedrichs des Grossen, die wegen ihrer Zuneigung zu dem Grafen Königsmark seit dem Jahre 1694 bis zu ihrem Tode auf dem Schlosse zu Ahlden gefangen gehalten wurde und daher unter dem Namen „Prinzessin von Ahlden" bekannt ist. Während seiner Regierung wurde von König Wilhelm III. von England im Jahre 1701 eine Thronfolgeordnung erlassen, wonach von der Thronfolge in England die katholischen Mitglieder des Hauses Stuart ausgeschlossen wurden. Mit dem Tode der Königin Anna von England im Jahre 1714, einer Urenkelin Jakobs I., wurde damit Georg Ludwig, der Schwager König Friedrichs I. von Preussen und ein Urenkel mütterlicherseits von Jakob I., im Jahre 1714 auf den englischen Thron berufen. Ihm folgte als König von England und Kurfürst von Hannover sein Sohn Georg II., dessen Schwester die Gemahlin des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preussen war. Sein Nachfolger wurde im Jahre 1760 sein Enkel Georg III., da sein Sohn Friedrich Ludwig, der Vater der Herzogin Auguste von Braunschweig und Schwiegervater des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel, bereits im Jahre 1751 gestorben war. Unter seiner Regierung wurde Hannover nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges gegen Frankreich 1806 an Preussen abgetreten. Bereits 1807 wurde jedoch durch den Frieden zu Tilsit Hannover von Preussen wieder abgetrennt und kam dann in der Folge zum Königreich Westfalen. Erst im November 1813 kam es wieder unter die Regierung Georgs III. Auf dem Wiener Kongress im Jahre 1814 wurde dann Hannover zum Königreich erhoben. Auf Georg III. folgten als Könige von England und Hannover Georg IV., der Schwiegersohn des oben genannten Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel und dessen

Bruder Wilhelm IV. Nach dessen Tode im Jahre 1837 wurde Hannover, wo das salische Gesetz bezüglich der Thronfolgeordnung galt, von England getrennt. In England kam Viktoria, die Enkelin Georgs III., in Hannover dessen Sohn Ernst August, Herzog von Cumberland, zur Regierung. Unter seinem Nachfolger Georg V. wurde Hannover im Jahre 1866 durch den Friedensschluss zu Prag zu einer preussischen Provinz. Der Sohn des im Jahre 1887 verstorbenen Exkönigs Georg V. ist Herzog Ernst August von Cumberland. Von dessen beiden Söhnen kam der ältere, Georg Wilhelm, am 20. Mai 1912 infolge eines Unglücksfalles ums Leben. Der jüngere ist der heute in Braunschweig regierende Herzog Ernst August.

Stammtafel I.

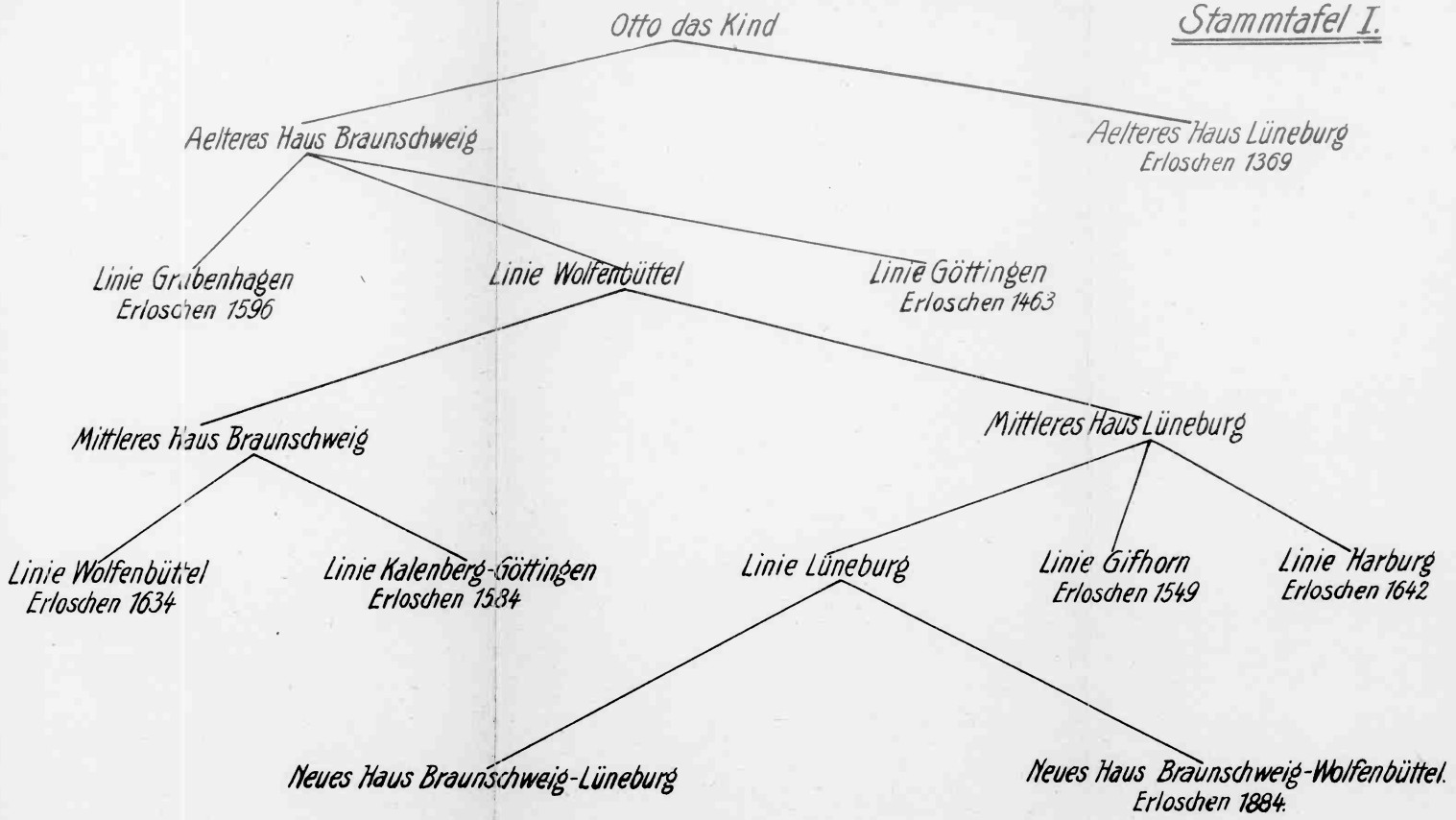

REDUCTION RATIO 12:1

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A3

A4

A5

I.0 I.1 I.25 I.4 I.6 I.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION[SM] RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

Stammtafel II.

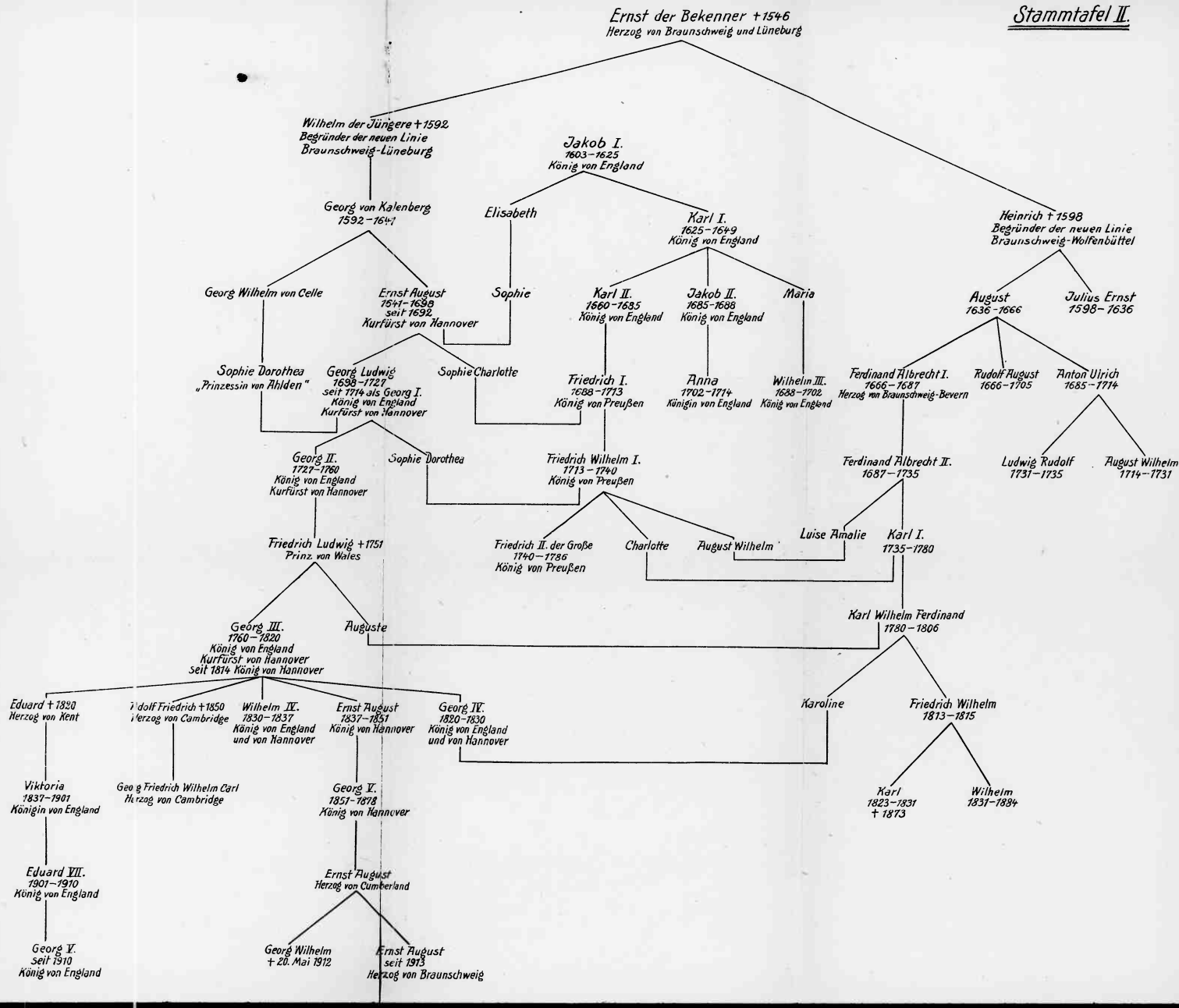

REDUCTION RATIO 10:1

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

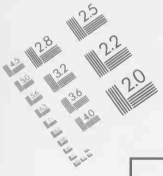
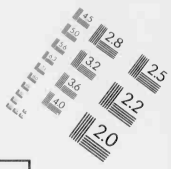
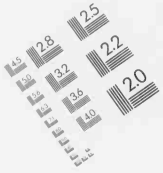
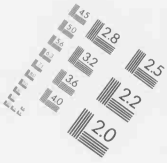

150 mm

100 mm

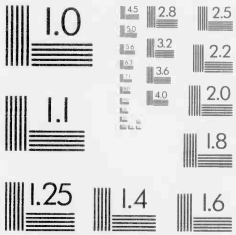

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

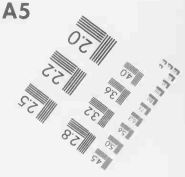
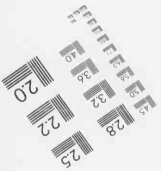
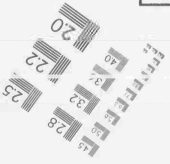
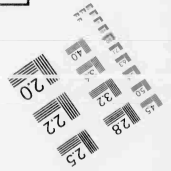

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

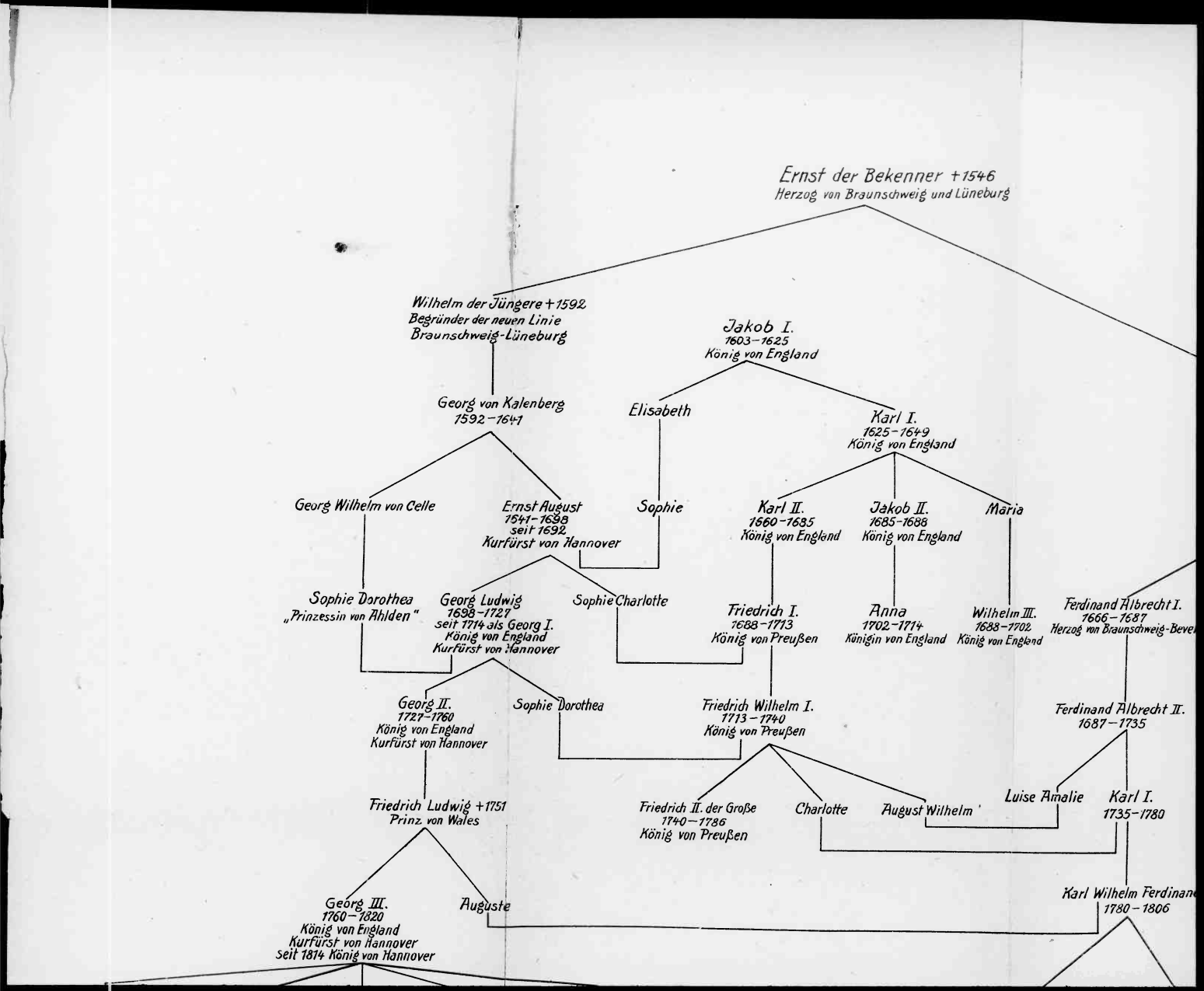
Ernst der Bekenner +1546
Herzog von Braunschweig und Lüneburg
Wilhelm der Jüngere +1592
Begründer der neuen Linie
Braunschweig-Lüneburg
Jakob I.
1603–1625
König von England
Georg von Kalenberg
1592–1641
Elisabeth
Karl I.
1625–1649
König von England
Georg Wilhelm von Celle
Ernst August
1641–1698
seit 1692
Kurfürst von Hannover
Sophie
Karl II.
1660–1685
König von England
Jakob II.
1685–1688
König von England
Maria
Sophie Dorothea
„Prinzessin von Ahlden"
Georg Ludwig
1698–1727
seit 1714 als Georg I.
König von England
Kurfürst von Hannover
Sophie Charlotte
Friedrich I.
1688–1713
König von Preußen
Anna
1702–1714
Königin von England
Wilhelm III.
1688–1702
König von England
Ferdinand Albrecht I.
1666–1687
Herzog von Braunschweig-Bevel
Georg II.
1727–1760
König von England
Kurfürst von Hannover
Sophie Dorothea
Friedrich Wilhelm I.
1713–1740
König von Preußen
Ferdinand Albrecht II.
1687–1735
Friedrich Ludwig +1751
Prinz von Wales
Friedrich II. der Große
1740–1786
König von Preußen
Charlotte
August Wilhelm
Luise Amalie
Karl I.
1735–1780
Georg III.
1760–1820
König von England
Kurfürst von Hannover
seit 1814 König von Hannover
Auguste
Karl Wilhelm Ferdinand
1780–1806

Stammtafel II.

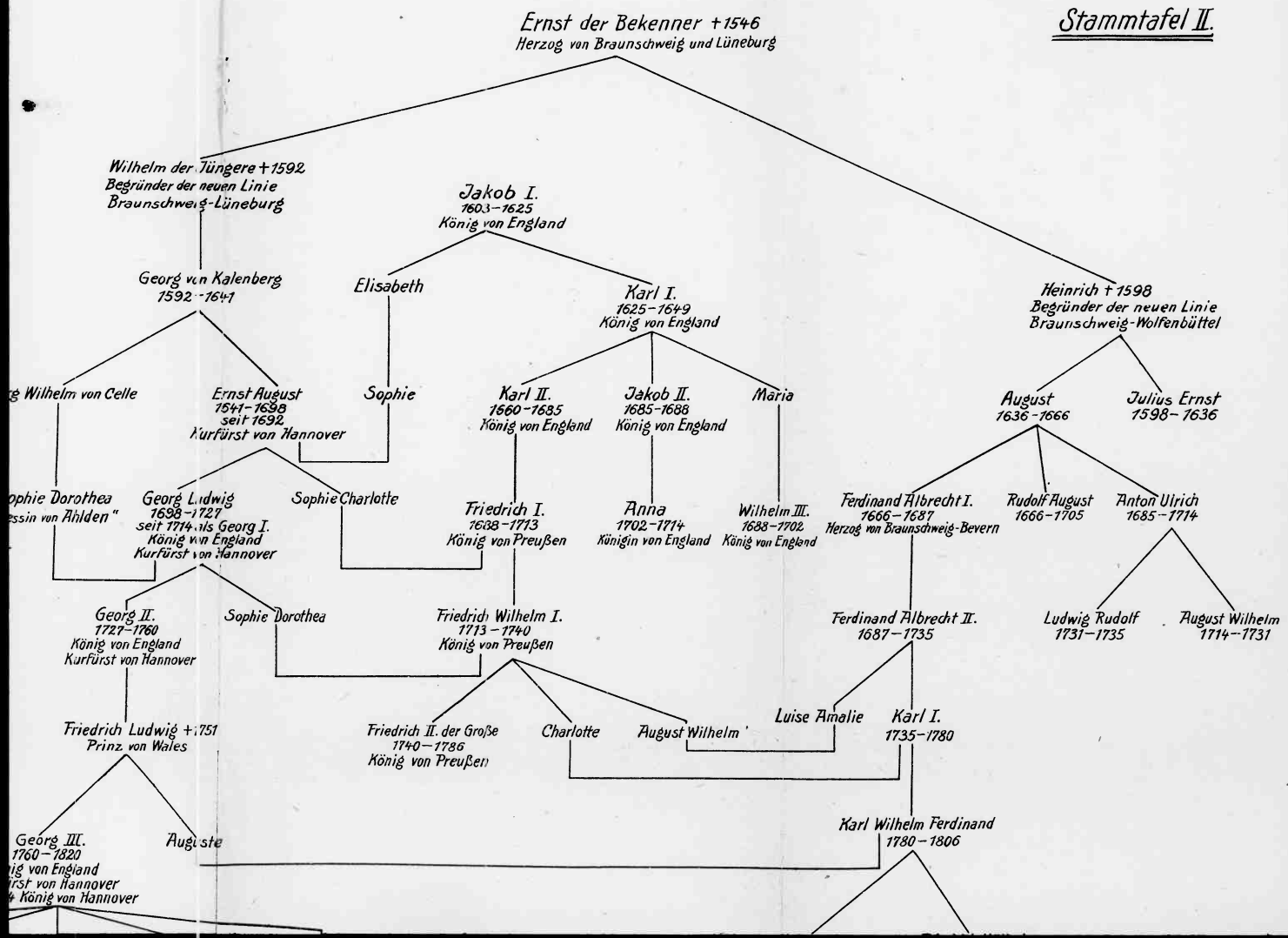

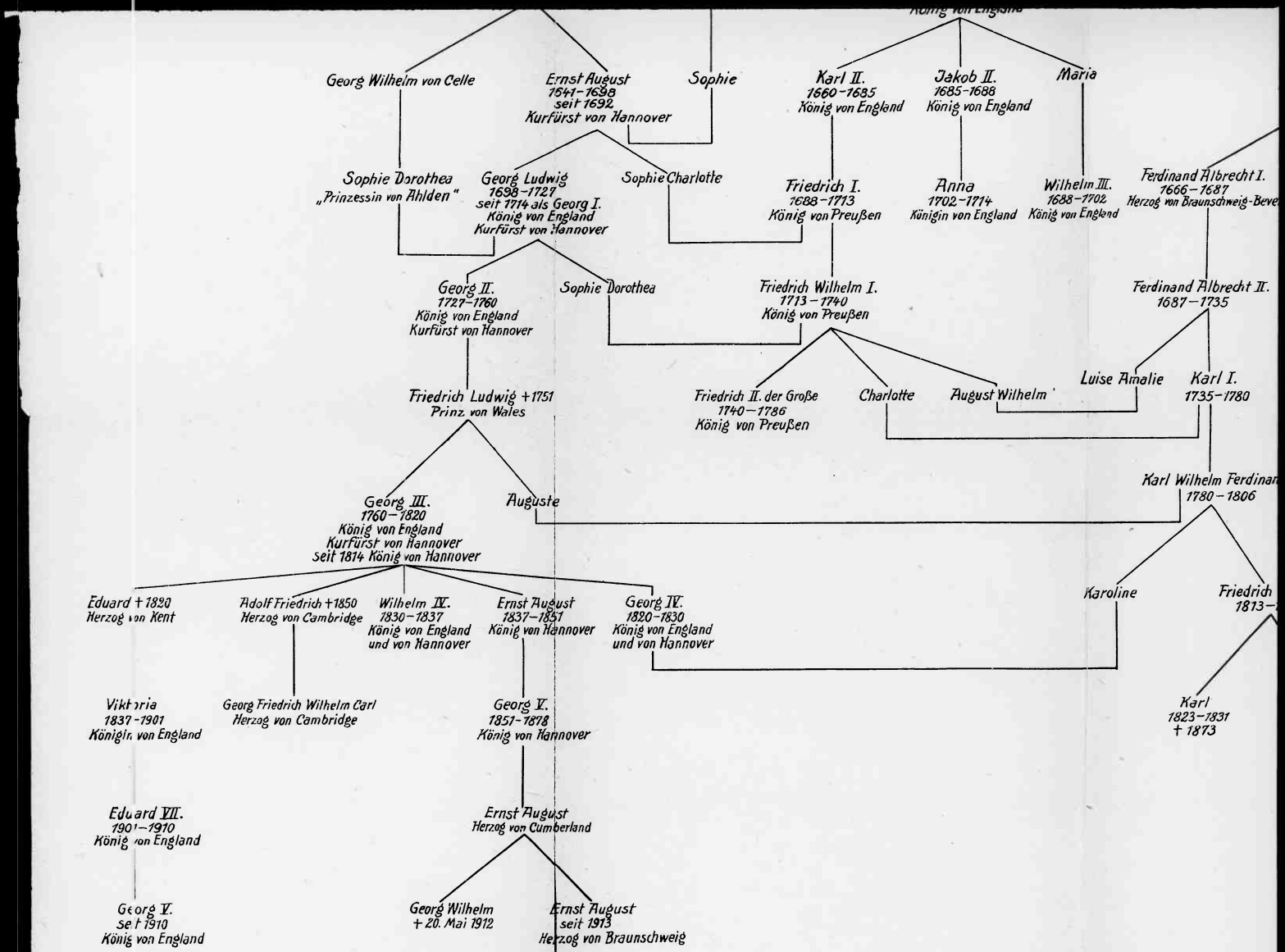
König von England
Georg Wilhelm von Celle
Ernst August
1641–1698
seit 1692
Kurfürst von Hannover
Sophie
Karl II.
1660–1685
König von England
Jakob II.
1685–1688
König von England
Maria
Sophie Dorothea
„Prinzessin von Ahlden"
Georg Ludwig
1698–1727
seit 1714 als Georg I.
König von England
Kurfürst von Hannover
Sophie Charlotte
Friedrich I.
1688–1713
König von Preußen
Anna
1702–1714
Königin von England
Wilhelm III.
1688–1702
König von England
Ferdinand Albrecht I.
1666–1687
Herzog von Braunschweig-Bevern
Georg II.
1727–1760
König von England
Kurfürst von Hannover
Sophie Dorothea
Friedrich Wilhelm I.
1713–1740
König von Preußen
Ferdinand Albrecht II.
1687–1735
Friedrich Ludwig +1751
Prinz von Wales
Friedrich II. der Große
1740–1786
König von Preußen
Charlotte
August Wilhelm
Luise Amalie
Karl I.
1735–1780
Georg III.
1760–1820
König von England
Kurfürst von Hannover
seit 1814 König von Hannover
Auguste
Karl Wilhelm Ferdinand
1780–1806
Eduard +1820
Herzog von Kent
Adolf Friedrich +1850
Herzog von Cambridge
Wilhelm IV.
1830–1837
König von England
und von Hannover
Ernst August
1837–1851
König von Hannover
Georg IV.
1820–1830
König von England
und von Hannover
Karoline
Friedrich
1813–
Viktoria
1837–1901
Königin von England
Georg Friedrich Wilhelm Carl
Herzog von Cambridge
Georg V.
1851–1878
König von Hannover
Karl
1823–1831
+ 1873
Eduard VII.
1901–1910
König von England
Ernst August
Herzog von Cumberland
Georg V.
seit 1910
König von England
Georg Wilhelm
+ 20. Mai 1912
Ernst August
seit 1913
Herzog von Braunschweig

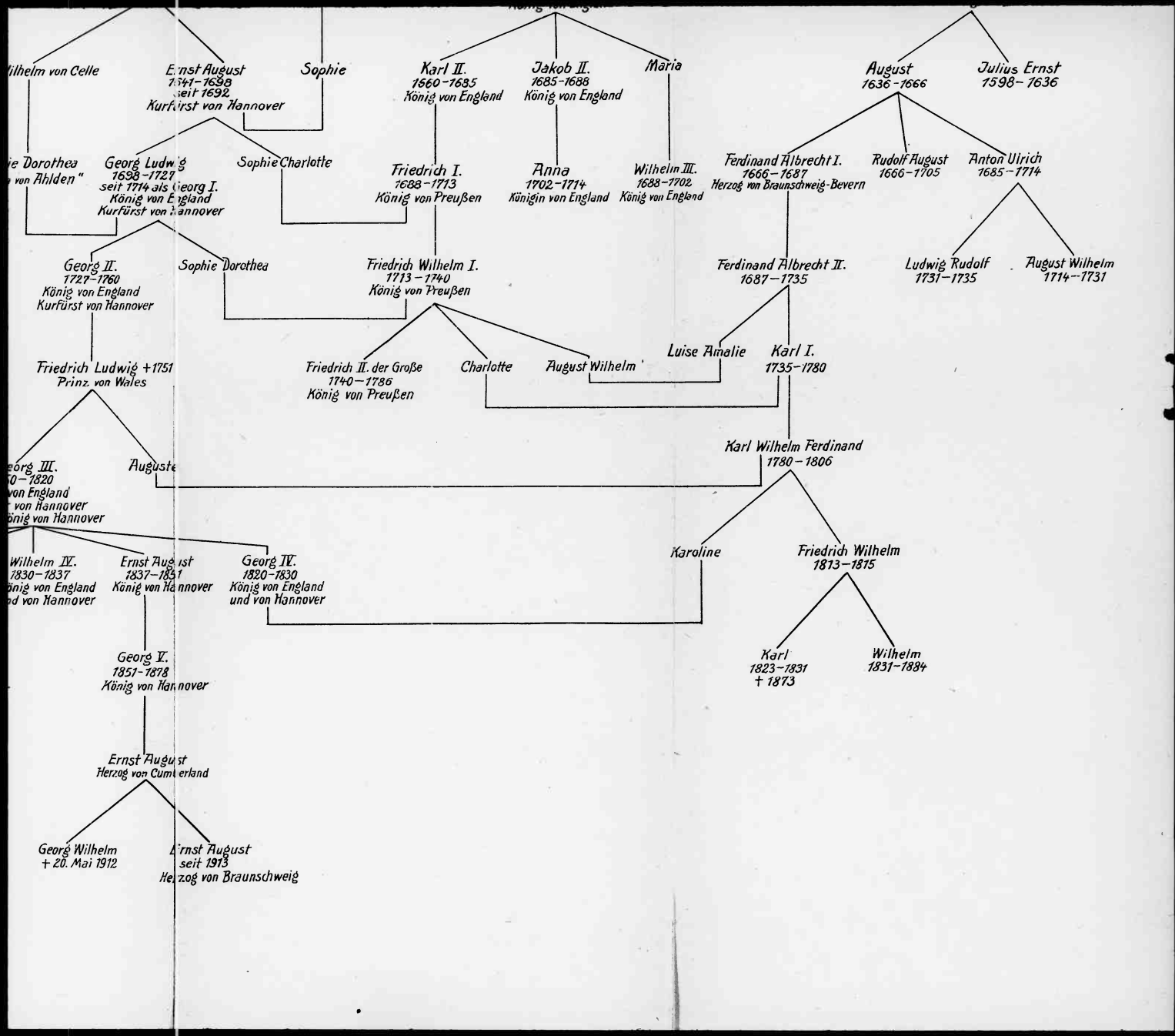
Wilhelm von Celle
Ernst August
1641–1698
seit 1692
Kurfürst von Hannover
Sophie
Karl II.
1660–1685
König von England
Jakob II.
1685–1688
König von England
Maria
August
1636–1666
Julius Ernst
1598–1636
ie Dorothea
von Ahlden"
Georg Ludwig
1698–1727
seit 1714 als Georg I.
König von England
Kurfürst von Hannover
Sophie Charlotte
Friedrich I.
1688–1713
König von Preußen
Anna
1702–1714
Königin von England
Wilhelm III.
1688–1702
König von England
Ferdinand Albrecht I.
1666–1687
Herzog von Braunschweig-Bevern
Rudolf August
1666–1705
Anton Ulrich
1685–1714
Georg II.
1727–1760
König von England
Kurfürst von Hannover
Sophie Dorothea
Friedrich Wilhelm I.
1713–1740
König von Preußen
Ferdinand Albrecht II.
1687–1735
Ludwig Rudolf
1731–1735
August Wilhelm
1714–1731
Friedrich Ludwig +1751
Prinz von Wales
Friedrich II. der Große
1740–1786
König von Preußen
Charlotte
August Wilhelm
Luise Amalie
Karl I.
1735–1780
Karl Wilhelm Ferdinand
1780–1806
eorg III.
60–1820
von England
von Hannover
önig von Hannover
Auguste
Wilhelm IV.
1830–1837
önig von England
nd von Hannover
Ernst August
1837–1851
König von Hannover
Georg IV.
1820–1830
König von England
und von Hannover
Karoline
Friedrich Wilhelm
1813–1815
Karl
1823–1831
+ 1873
Wilhelm
1831–1884
Georg V.
1851–1878
König von Hannover
Ernst August
Herzog von Cumberland
Georg Wilhelm
+ 20. Mai 1912
Ernst August
seit 1913
Herzog von Braunschweig

I.

Am 1. November 1913 hatte nach 29jähriger Unterbrechung zum ersten Male wieder ein Prinz aus braunschweigischem Hause den braunschweigischen Fürstenthron bestiegen. Die diesem bedeutungsvollen Ereignisse vorangehenden Verhandlungen mit dem Vater des jungen Fürsten, dem Herzog Ernst August von Cumberland, hatten von neuem das Augenmerk auf dieses Herzogtum gelenkt. In den Vordergrund des Interesses war damit wieder die Frage getreten, warum eigentlich das Haus Cumberland an der Besteigung des braunschweigischen Thrones so lange behindert war. Die Entstehung dieser Frage, die man schlechthin als die braunschweigische Thronfolgefrage bezeichnet, und ihre Lösung, die zu so manchen juristischen Erörterungen und Streitfragen auf dem Gebiete des Staatsrechts Anlass gegeben haben, namentlich soweit es sich dabei um die Lehre von der Regentschaft und der Zuständigkeit des Bundesrats zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten handelt, in Kürze zu erörtern, soll die Aufgabe der nachstehenden Abhandlung bilden.

Den Anlass zu dieser Frage gab der Umstand, dass der letzte Herzog aus dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel-Bevern, Wilhelm [1]), unvermählt blieb. Nach seinem Tode wäre gemäss § 14 der braunschweigischen Verfassung, der sog. Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, das Haupt der jüngeren hannoverschen Linie des braunschweigischen Fürstenhauses, König Georg V. von Hannover, zur Regierung in Braunschweig berufen gewesen [2]). In § 14 ist nämlich bestimmt:

„Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge

1) Siehe Stammtafeln und geschichtliche Einführung.

2) Es waren zeitweise Versuche unternommen worden, die Krone Braunschweigs dem Hause Hohenzollern zuzusprechen, sei es auf Grund älterer Erbverträge oder näherer Verwandtschaftsgrade (vgl. Bohlmann, s. unten) oder sei es, dass man überhaupt ein Erbrecht des hannoverschen Königshauses leugnete, weil Braunschweig und damit auch die auf der Verwandtschaft mit diesem Herzoghause beruhenden Erbfolgerechte nach der Schlacht bei Auerstädt am 14. Oktober 1806 (s. Einleitung S. IV) aufgehört hätten zu existieren und durch den Wiener Kongress (1814—15) Braunschweig als vollständig neuer Staat begründet worden sei (vgl. die Abhandlung: „Die Regierungsfolge im Herzogtum Braunschweig nach dem Erlöschen des braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenhauses"), oder schliesslich in der Weise, dass man folgerte, durch die Annexion Hannovers 1866 sei das Erbrecht des hannoverschen Königshauses auf Preussen übergegangen (s. Bohlmann, Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preussens an das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, Berlin 1861). Aber alle diese Versuche haben nie ernsthafte Anerkennung gefunden und

und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannesstamme aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannesstamm des Fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung nach gleichen Grundsätzen auf die weibliche Linie über."

Es war aber klar, dass durch die Thronbesteigung Königs Georg V. in Braunschweig die Ruhe und die Sicherheit des deutschen Reiches zum mindesten schwer gefährdet sein würde. Hatte er doch oft genug, auch nach seiner an alle Kabinette gerichteten, gegen die Einverleibung Hannovers in Preussen Protest erhebenden Denkschrift vom 23. September 1866 erklärt, dass er die im Jahre 1866 erfolgten Veränderungen niemals anerkennen und seine Ansprüche auf Hannover niemals aufgeben werde, sondern alles daran setzen werde, um sein Recht wieder zu erobern, und dass er dabei auf die Hilfe des Auslands rechnen werde. Unter diesen Umständen musste dafür gesorgt werden, dass für den Fall des Todes des Herzogs Wilhelm ein ungestörter und friedlicher Gang der braunschweigischen und der Reichsgeschäfte gewährleistet wurde. Die braunschweigische Neue Landschaftsordnung bot hierzu kein geeignetes Mittel. In ihr war eine Regentschaft nur für den Fall der Minderjährigkeit vorgesehen. Eine analoge Anwendung und Ausdehnung dieser Regentschaft, die für und im Namen des Minderjährigen geführt werden sollte, war abgesehen von der Frage der Zulässigkeit schon aus politischen Gründen im vorliegenden Falle undenkbar, wie unten noch näher auszuführen sein wird[2a]). Es musste also ein anderer Ausweg gesucht werden, wollte man nicht Gefahr laufen, im Falle des Todes des Herzogs Wilhelm in eine Zwangslage zu geraten, deren Folgen vielleicht zu einer grossen Schädigung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Herzogtums hätten führen können. Bereits in den Jahren 1861—64 wurden im braunschweigischen Landtag, teilweise jedoch mit grossen Unterbrechungen, Verhandlungen hierüber geführt, die aber nach der Sitzung des Landtages vom 20. Juni 1864 ganz zum Ruhen gekommen waren. Am 13. August 1867 wurden sie wieder aufgenommen, und durch einen Beschluss der Landesversammlung wurde die Regierung ersucht, im Falle der Erledigung des Thrones und des eventuellen Ueberganges der Krone an Preussen mit diesem Staate einen Vertrag abzu-

wurden besonders von Männern, wie Zachariä, Zöpfl (Rechtsgutachten, 1. Frage; Zachariä, Zur sog. braunschweigischen Sukzessionsfrage) und Wedekind (Hannover und Braunschweig) energisch zurückgewiesen. Bei den nassgebenden Stellen ist auch nie an dem Sukzessionsrechte der hannoverschen Linie gezweifelt worden.

Wir haben uns deshalb auch nur hiermit zu befassen.

2a) Siehe S. 33.

schliessen, wonach die im sog. Augustvertrage vom 18. August 1866 anerkannte Selbständigkeit des Herzogtums gesichert sein würde. Dem Ersuchen wurde jedoch von dem Staatsministerium nicht entsprochen, weil die Thronfolgefrage durch § 14 NLO. geregelt sei. Auf diesem Wege schien also nichts erreicht zu werden. Das radikalste Mittel wäre zweifellos der Ausschluss der hannoverschen Linie von der Erbfolge in Braunschweig gewesen. Und in diesem Sinne wurde dann auch am 9. Dezember 1870 in der braunschweigischen Landesversammlung durch den Abgeordneten Müller die Anregung zu einer Gesetzesvorlage gegeben, durch welche König Georg V. von Hannover und seine Nachkommen von der Thronfolge in Braunschweig ausgeschlossen werden sollten. Zu diesem Mittel wollte man aber aus begreiflichen Gründen, zumal bei dem Verwandtschaftsverhältnis der beiden Häuser, nicht greifen. Der Gesetzesvorschlag fand deshalb keine Berücksichtigung. Aber er hatte doch Veranlassung dazu gegeben, andere Mittel und Auswege zu suchen. So stellte dann 1872 der braunschweigische Landtag an die Regierung den Antrag,

„mit der Landesversammlung diejenigen Massregeln in kürzester Frist zu vereinbaren, welche geeignet erschienen, bei dem Falle einer Thronerledigung die Interessen des Landes auch insofern zu wahren, dass selbst vorübergehend keine Störung in der Verwaltung eintrete — — und für die dieserhalb getroffene Vereinbarung die Garantie der Reichsverwaltung nachzusuchen" [3]).

Die Regierung kam diesem Antrage nach und brachte einen Gesetzesentwurf ein, der am 26. März 1873 die Zustimmung der Landesversammlung fand. Dieser Entwurf beginnt mit den Worten:

„Um Vorsorge zu treffen, dass im Falle der Erledigung des Thrones des Herzogtums die in der durch die Reichsverfassung verbürgten Selbständigkeit des Landes einbegriffene verfassungsmässige Verwaltung selbst dann keine Störung erleide, wenn etwa und so lange dem Regierungsantritte des erbberechtigten regierungsfähigen Thronfolgers Hindernisse entgegenstehen, wird unter Garantie Sr. Majestät des Deutschen Kaisers verfügt, was folgt:" — —

und es heisst dann weiter in § 1:

„Ist bei erfolgter Erledigung des Thrones der berechtigte regierungsfähige Thronerbe nach übereinstimmender Ansicht des Staatsministeriums und der Landesversammlung oder deren Ausschusses behindert, die Regierung des Landes unmittelbar zu übernehmen, so tritt eine Regentschaft durch einen Regenten ein, welcher die Regierung mit allen einer Regierungsvormundschaft zustehenden Rechten und ob-

3) Vgl. Anl. 102 zu Prot. 33 der Verh. des br. Landtages von 1873.

legenden Pflichten bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers zu führen hat."

In § 2 war für den Fall des § 1 der Grossherzog von Oldenburg, der sich schon dazu bereit erklärt hatte, zur Führung der Regentschaft ausersehen. Dass dieses Gesetz als ein Spezialgesetz für den Fall des Herzogs von Cumberland angesehen werden muss, kann besonders mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 keinem Zweifel unterliegen. Ebenso ist es unzweifelhaft, dass auf die zu führende Regentschaft die allgemeinen Grundsätze des Regentschaftsrechts Anwendung zu finden hatten, d. h., dass die Regentschaft im Namen des Königs Georg bezw. seines Sohnes zu führen gewesen wäre [4]), wie dies aus der Bestimmung des § 1 zu entnehmen ist, dass die Regentschaft für den Fall eintritt, dass der berechtigte regierungsfähige Thronerbe behindert ist, die Regierung des Landes „unmittelbar" d.h. in eigener Person zu übernehmen. Anderseits sollte dieses Gesetz nur bezwecken, den Regierungsgang beim Ableben des Herzogs Wilhelm zu sichern, ohne damit an dem Thronfolgerecht des Herzogs von Cumberland und seiner Nachkommen zu rühren, wie aus den Eingangsworten und § 1 hervorgeht und auch von der ständischen Kommission in ihrem Berichte vom 9. März 1874 zum Ausdruck gebracht worden ist. Allein der Gesetzesentwurf scheiterte daran, dass die eingangs erwähnte „Garantie der Deutschen Kaisers" verweigert wurde. In dem auf das diesbezügliche Ersuchen des braunschweigischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1874 [5]) ergangenen ablehnenden Bescheide des Kaisers wird als Begründung dieses Standpunktes angeführt, dass „dem deutschen Reiche die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in einem Bundesstaate unter keinen Umständen entzogen werden könne, diesem Rechte und dieser Pflicht des Reiches, eventuell auch dem Rechte einzelner Glieder desselben, aber durch den vorgelegten Entwurf bei der in demselben vorgesehenen Eventualität vorgegriffen werden würde". Damit war der erste Versuch einer praktischen Lösung gescheitert, und die Vorlage wurde vorab fallen gelassen, da die Landtagskommission sich sagte, dass einem „diesbezüglichen, von den Faktoren der Gesetzgebung in vollster verfassungsmässiger Form erlassenen Gesetze, wenn nicht die Anerkennung des Reiches hinzugetreten sei, jeder praktische Erfolg mangeln würde" [6]).

Aber die Thronfrage ruhte auch noch aus einem anderen Grunde, den Trieps [7]) mit Recht als für die spätere Weiter-

4) Vgl. unten S. 7 ff.
5) Vgl. Anl. 200 zu Prot. 69 d. Verhandl. d. 14. ord. Landtages.
6) Vgl. Kommissionsbericht v. 9. März 1874, Anl. 225 zu Prot. 79.
7) a. a. O. S. 45 ff.

entwicklung bedeutungsvoll erwähnt. Er führt aus, da Braunschweig noch ein besonderes Militärkontingent gehabt habe, so hätte im Falle eines Thronwechsels die Militärhoheit ipso iure auf den Nachfolger übergehen müssen. Dies erscheine aber nach der Stellungnahme des hannoverschen Fürstenhauses zum Reiche unmöglich. Hieran werde auch nichts geändert, wenn etwa dem Regentschaftsrate die Ausübung dieser Befugnisse für den neueintretenden Herrscher übertragen worden wäre, da der letztere ja doch immer als der eigentliche Träger und Inhaber der Militärhoheit hätte erscheinen müssen. Anderseits wäre es aber auch kaum angängig gewesen, bei Annahme einer zeitweisen Thronvakanz die Militärhoheitsrechte gegebenenfalls von dem Regentschaftsrate, einer kollegialen Zivilbehörde, ausgeübt zu sehen. Unter diesen Verhältnissen sei es am naheliegendsten gewesen, dem Kaiser die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte zu übertragen. Selbstverständlich habe auch hier die Annahme zeitweiser Thronvakanz die Voraussetzung gebildet. Denn der Kaiser würde die Hoheitsrechte, so lange der Konflikt bestehe, niemals in Vertretung oder im Namen König Georgs oder eines anderen Mitgliedes dieses Hauses haben ausüben wollen. Es sei aber auch nicht angängig gewesen, verschiedene rechtliche Grundsätze bezüglich der Person des Kaisers und des Regentschaftsrates zur Anwendung zu bringen. Zu einem, wenn auch nur zeitweisen Aufgeben von solchen Hoheitsrechten, wie die Militärhoheit, auf die die Fürsten der damaligen Zeit so grossen Wert legten, hätte aber Herzog Wilhelm vorläufig sein Einverständnis noch nicht geben können.

Damit war also vorläufig diese Angelegenheit zum Ruhen gekommen. Wenigstens kam kein entscheidender Beschluss zustande. Man hatte wohl schon daran gedacht, die Reichsregierung um eine Aeusserung in der kritischen Frage zu ersuchen, hatte aber diesen Plan auch sofort wieder mit Rücksicht auf die Aussichtslosigkeit fallen lassen, da das Reich, so lange Herzog Wilhelm noch lebte und regierte, unzweifelhaft eine Entscheidung von so weittragender Bedeutung abgelehnt hätte. Eine andere Frage war die, ob man nicht von einer Garantie des Deutschen Kaisers Abstand nehmen und aus dem Spezialgesetze ein die Verfassung ergänzendes, generelles Gesetz schaffen sollte. Dass dies freilich nur eine äussere Aenderung der tatsächlich unveränderten Lage gewesen wäre, konnte keinem Zweifel unterliegen. In dieser Zeit wurde auch von dem damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Trieps am 11. April 1874 ein Gutachten in der braunschweigischen Frage erstattet, das das Sukzessionsrecht der hannoverschen Linie bejaht. Derselbe Verfasser hat sich dann auch mit der Frage der rechtlichen Gestaltung der zu errichtenden Regentschaft beschäftigt und kommt zu dem Schlusse, dass die

Regentschaft niemals im Namen des Königs Georg oder eines seiner Nachkommen geführt werden könne, sondern dass sie für eine noch nicht bestimmte Person geführt werden müsse. Damit ergab sich gegenüber dem ersten Entwurfe ein tiefeingreifender Unterschied. Während 1873 ein an sich regierungsfähiger Fürst für regierungsunfähig erklärt wurde, tritt hier zum ersten Male der Gedanke zutage, die Regierungsfähigkeit des Thronfolgers unberührt zu lassen und statt dessen für die vorliegenden Verhältnisse eine Thronvakanz zu konstruieren, für deren Dauer eine Regentschaft errichtet werden sollte. Aber wenn auch diese Erörterungen nicht belanglos, vielmehr für das neue Regentschaftsgesetz vielfach grundlegend waren, — eine wesentliche Förderung und Klärung dieser wichtigen Frage wurde nicht erzielt.

Erst als am 12. Juni 1878 König Georg starb und sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst August von Cumberland, mit aller Entschiedenheit erklärte, dass er die von seinem Vater auf ihn überkommenen Rechte und Ansprüche in vollem Umfange aufrecht erhalten werde [8]), wurde auf Anregung des Herzogs Wilhelm selbst in der Sitzung der Landesversammlung vom 13. Dezember 1878 durch den Abgeordneten von Veltheim die Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen beantragt, eine Anregung, die um so höher zu bewerten war, als sie doch den Entschluss des Herzogs bekundete, bei dem Stande der Verhältnisse gegebenenfalls zur Wahrung und Erhaltung des Volksfriedens auch auf die Militärhoheitsrechte zu verzichten. Dem Antrage wurde von der Landesversammlung am 20. Dezember stattgegeben und ein entsprechendes Gesuch an die Regierung gerichtet, und nun unter möglichster Beschleunigung an der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes und der Verständigung darüber mit dem braunschweigischen Staatsministerium und dem Reiche gearbeitet, so dass bereits am 6. Januar 1879 die Vorlage des neuen Gesetzesentwurfes erfolgen konnte. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war das „Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend" vom 16. Februar 1879.

In § 1 dieses Gesetzes heisst es:

„Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, dass der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt."

8) Vgl. die Briefe an den König von Preussen, an die Königin von England und an Herzog Wilhelm von Braunschweig (Aktenstücke 1. Folge, S. 51 f.; 52 f., 61 f.).

Beim Vorliegen derartiger Verhältnisse soll dann nach § 2, wenn nicht sofort nach Erledigung ein berechtigter Regent nach Massgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen die Regierungsverwesung antritt, ein Regentschaftsrat die Regierung provisorisch übernehmen, dessen Zusammensetzung und Konstituierung nach Konstatierung des in §§ 1 und 2 vorgesehenen Falles, sowie dessen Rechte und Pflichten in den §§ 3 und 4 vorgeschrieben sind. In § 5 ist dann weiter bestimmt, dass die Regentschaft dieses Regentschaftsrates endigt, wenn ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht mehr behinderter Thronfolger die Regierung antritt und die Huldigung angeordnet hat oder ein Regent die Regierung unter den vorgeschriebenen Formalitäten übernimmt. In dem letzten § 6 des Gesetzes ist endlich vorgeschrieben, dass, wenn innerhalb eines Jahres seit Thronerledigung weder der Thronfolger noch ein berechtigter Regent die Regierung übernommen hat, die Landesversammlung auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den volljährigen nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser — im 1. Entwurfe hiess es: aus den regierenden Fürsten der zum deutschen Reiche gehörenden Staaten — den Regenten zu wählen hat, der dann die Regierung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt.

Man hatte wohl mit Vorbedacht einen Zeitraum von einem Jahre vorgesehen, weil man insgeheim immer noch die Hoffnung hegte, in dieser Zeit eine Verständigung mit dem Herzoge und eine Beendigung der unerquicklichen Verhältnisse herbeiführen zu können, eine Hoffnung, die aber, wie wir unten sehen werden, noch lange nicht in Erfüllung gehen sollte.

II.

Zur Beurteilung der juristischen Konstruktion der durch dieses Gesetz geschaffenen Regentschaft erscheint es zweckmässig, zunächst die allgemeinen Grundsätze der Regentschaftslehre voranzuschicken. Es würde jedoch im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, auf die teilweise erheblichen Streitfragen dieses Gebietes näher einzugehen, und wir müssen uns darauf beschränken, die Grundsätze der Regentschaftslehre in Kürze wiederzugeben.

Das Wesen der Regentschaft juristisch zu definieren, ist auf die mannigfaltigste Art und Weise versucht worden. Ausgehend davon, dass im älteren deutschen Rechte die Regentschaft als Regierungsvormundschaft nach Art einer privatrechtlichen Vormundschaft aufgefasst wurde, haben einzelne Schriftsteller sich bis heute noch nicht von dieser erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts verlassenen Auffassung losreissen

können [9]). Demgegenüber hat v. Gerber [10]) die Regentschaft als „unvollkommene Art der Thronfolge" definiert, während Schulze [11]) den Regenten als „interimistisches Oberhaupt" bezeichnet. Gegen diese Definitionen wird hauptsächlich geltend gemacht, dass von der Regentschaft als einer Thronfolge oder einer Staatsoberhauptschaft nicht die Rede sein könne, da diese Begriffsbestimmungen notwendigerweise eine Thronerledigung zur Voraussetzung haben müssten, eine Unterstellung, die ja gerade für den Fall der Regentschaft nie zuträfe. Nach v. Kirchenheim [12]) ist die Regentschaft „das Mittel der Ausgleichung zwischen dem staatsrechtlichen Grundgedanken ununterbrochener Kontinuität der Erbmonarchie und den faktischen Verhältnissen" oder, wie er weiter sagt [13]), „der zur rechtlichen Potenz erhobene Kompromiss zwischen der unentbehrlichen Idee der ewigen ununterbrochenen Dauer der Erbmonarchie und der tatsächlich nicht wegzuleugnenden und darum am besten rechtlich anerkannten Möglichkeit einer zeitigen Unfähigkeit des Inhabers der staatlichen Rechte". Mit Recht bemerken hierzu Stange [14]), Triepel [15]), Werbrun [16]) u. a. m., dass es sich hier weniger um eine Definition des Begriffes, als um eine Begründung des Zwecks der Regentschaft handelt. Am zutreffendsten hat m. E. Georg Meyer [17]) die Regentschaft als „Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des verhinderten Monarchen" bezeichnet, allerdings mit der von Stange [18]) hinzugefügten notwendigen Erweiterung „kraft eigenen Rechts", da ja auch der Regierungsstellvertreter monarchische Befugnisse ausübt, aber als Beauftragter des Monarchen [19]). Dies ist auch die allgemein übliche Begriffsbestimmung der Regentschaft.

Was nun die rechtliche Stellung des Regenten anbetrifft, so gehen hier die Ansichten in der Literatur zunächst bei der Frage auseinander, ob der Regent während der Regentschaft Untertan bleibt oder nicht. Drei Ansichten sind vertreten. Einige Schriftsteller bejahen diese Frage [20]), andere verneinen

9) So Kraut, § 139 S. 227 ff.; Zachariä, Staatsrecht, § 82; Zöpfl, Staatsrecht S. 35 ff.; vgl. auch unten S. 13.

10) a. a. O. § 34, S. 101.

11) Preuss, Staatsrecht, S. 213.

12) Regentschaft, S. 53.

13) a. a. O., S. 55.

14) a. a. O., S. 19.

15) a. a. O., S. 4.

16) a. a. O., S. 14.

17) a. a. O., § 92, S. 282.

18) a. a. O., S. 20; vgl. auch Hubrich, Staatsrecht, § 9, S. 200 (unten S. 12).

19) Vgl. auch v. Seydel, Das Recht der Regentschaft in Bayern, S. 711, Staatsrecht I, S. 451 ff.; v. Stengel, Staatsrecht, S. 44.

20) Vgl. Hancke, S. 58; Kraut, S. 241; Maurenbrecher, S. 141; Georg Meyer § 92, S. 283; v. Rönne, I, S. 239; v. Sarwey, I, S. 66 ff.; v. Seydel, Recht, S. 49, Staatsrecht, I, S. 491 ff.

sie [21]). Eine dritte Ansicht geht dahin, dass der Regent weder Untertan noch Herrscher sei, sondern eine besondere Stellung einnehme [22]). Mit dieser Frage eng verbunden ist die Frage der Verantwortlichkeit des Regenten. Es sei hier verstattet, einige Begründungen der Ansichten der einzelnen Schriftsteller zur Verdeutlichung anzuführen. Fast alle Schriftsteller nehmen zwar an, dass während der Regierungsdauer der Regent nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Diejenigen Schriftsteller aber, die annehmen, dass der Regent Untertan bleibe, wollen ihn nach Beendigung der Regentschaft verantwortlich sein lassen, einige schlechthin. So z. B. v. Seydel [23]), wenn er sagt: „Der Regent ist dem gemeinen Rechte so weit unterworfen, als er nicht von demselben ausdrücklich, sei es als Regent, sei es persönlich aus anderweitigen Gründen, ausgenommen ist. Der Regent übt ferner als solcher fremde Rechte in fremdem Namen aus, und ein derartiges Verhältnis begründet an sich Verantwortlichkeit gegenüber demjenigen, in dessen Namen die Rechtsausübung geschieht, sofern nicht das Gesetz anders verfügt." Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Maurenbrecher [24]). Er führt aus: „Die berüchtigte Kontraverse, ob die Person des Staatsverwesers ebenso unverletzlich und heilig sei, wie die des Monarchen, beruht auf einem Missverständnis. Schon das gänzliche Stillschweigen sämtlicher Verfassungsgesetze über diesen Punkt hätte auf die richtige (verneinende) Ansicht führen müssen. Der Verweser ist und bleibt Untertan des Souveräns, dessen Recht er ausübt. Ihn unverantwortlich machen, hiesse ihn zum Souverän, und zwar zum „zeitigen" Souverän machen, was schon gegen den Begriff Souveränität verstösst."

Andere verneinen die Verantwortlichkeit des Regenten für Regierungshandlungen, lassen ihn aber strafrechtlich verantwortlich sein. So sagt z. B. Georg Meyer [25]): „Der Regent, obwohl Stellvertreter des verhinderten Monarchen, bleibt Untertan. Es steht ihm daher weder die monarchische Titulatur, noch ein Anspruch auf die Insignien des Monarchen zu. Seine Integrität ist durch besondere Strafgesetze geschützt,

21) Arndt, Staatsrecht und Verwaltungsrecht, S. 807; Dieckmann, S. 34; v. Gerber, § 34, S. 104 f.; Pieper, S. 39; Schulze, Preuss. Staatsrecht, I, S. 213; Schwartz, S. 165; Stange, § 6; v. Stengel, Staatsrecht, S. 44 f.; Zeunert, S. 324.

22) v. Bärensprung, S. 22; Bernstorff, S. 44; Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 206 f.; Deutsches Staatsrecht, S. 38; v. Kirchenheim, Regentschaft, S. 104; Staatsrecht, S. 202; Menner, S. 657 f.; Peters, S. 59; G. Stölzle, Verfassungsänderung, S. 25; H. H. Stölzle, Die rechtliche Verantwortlichkeit, S. 13.

23) Recht, S. 49 f.; Staatsrecht, I, S. 492 f.

24) a. a. O., S. 141; ebenso auch Kraut, III, S. 241.

25) a. a. O., § 92, S. 284.

aber Verletzungen des Regenten werden nicht gleich denen des Monarchen bestraft (vgl. RStrG., §§ 96, 97, 100, 101). Er hat auch prinzipiell keine Unverantwortlichkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Doch gehen die neuen Verfassungen entschieden von dem Grundsatze aus, dass er für seine Regierungshandlungen keinerlei Verantwortung trägt. Da für die staatlichen Akte des Regenten das Erfordernis der Gegenzeichnung durch verantwortliche Minister besteht, so sind in diesen die verantwortlichen Träger für seine Regierungshandlungen gegeben. Auch findet auf den Regenten weder die Ministeranklage, noch das Disziplinarverfahren gegen Beamte Anwendung. Dagegen bleibt der Regent für solche Handlungen, welche er als blosser Privatmann vornimmt, verantwortlich. Völlig selbstverständlich erscheint dies in zivilrechtlicher Beziehung, da bei bürgerlichen Klagen selbst der Monarch vor den Gerichten seines Landes zu Recht steht. Aber auch der Strafe für etwa begangene Verbrechen ist der Regent nicht entzogen; es kann nur während der Dauer der Regentschaft eine Anklage gegen ihn nicht erhoben werden." Dieselbe Ansicht findet sich auch bei v. Rönne-Zorn[26]), wo es heisst: „. . . . auch hat die Verfassungsurkunde nicht ausgesprochen, dass dem Regenten die (nach Art. 43) dem Könige beigelegte Unverletzlichkeit zustehe; aus allgemeinen Grundsätzen aber muss jedenfalls gefolgert werden, dass dem Regenten die volle monarchische Unverantwortlichkeit in bezug auf alle Regierungshandlungen zusteht. Der Regent übt, wie König Friedrich Wilhelm IV. in dem Erlass vom 7. Oktober 1858 es aussprach: die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott nach bestem Wissen und Gewissen aus."

Dagegen nehmen die Vertreter der dritten Ansicht an, dass der Regent nicht nur für Regierungs-, sondern auch für Privathandlungen unverantwortlich sei und es auch nach beendigter Regentschaft bezüglich der während dieser begangenen Handlungen bleibe. In diesem Sinne sagt z. B. Schulze[27]): „Da der Regent für die Dauer der Regentschaft das Staatsoberhaupt ist, so gebührt ihm auch die Unverantwortlichkeit des Monarchen. Dieselbe ist ein so bedeutsames Attribut der monarchischen Gewalt, dass ohne sie ein Staatsoberhaupt nicht gedacht werden kann; sie ist eine notwendige Konsequenz der richtig erfassten staatsrechtlichen Stellung des Regenten und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Sanktion der Verfassung." Grassmann[28]) führt zur Begründung

26) a. a. O., S. 239 f.; ebenso Grotefend, § 430; Held, System, II, S. 291; v. Oesfeld, S. 34; Poezl, S. 572; Rhamm, Verfassungsgesetze, S. 97, Anm. 2; v. Sarwey, I, S. 66 ff.; Zachariä, Staatsrecht, § 82.

27) Preuss. Staatsrecht, I, S. 215.

28) a. a. O., S. 527 f.

dieser Ansicht aus: „Diese Bestimmung — nämlich die Gegenzeichnung der Minister bei Regierungshandlungen des Regenten — geht aus dem obersten Grundgedanken des modernen Staatsrechts hervor, dass die Ausübung der Staatsgewalt in den Händen eines über den Parteien stehenden Subjektes liegen müsse und dass nur gewisse Schranken in der selbständigen Mitwirkung anderer Faktoren an der Leitung des Staates zu setzen seien. Die Unverantwortlichkeit ist mithin ein Essentiale des höchsten Willens im Staate und es ist derjenige, welcher berechtigt ist, selbständig diesen höchsten Willen zu fassen und zu betätigen, für seine Willensbestimmungen unverantwortlich. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass der Regent in Preussen auf Grund eigenen Rechtes die dem Könige zustehende Gewalt in vollem Umfange ausübt. Er übt die Staatsgewalt aus wie ein König, ohne irgend jemand Rechenschaft geben zu müssen: nicht dem Könige, denn er ist nicht dessen Beauftragter, nicht dem Volke, denn er hat nicht von diesem seine Gewalt." Weiterhin folgert er dann auch, dass auf den Regenten auch bezüglich der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit dieselben Grundsätze anzuwenden seien, wie auf den König, dessen strafrechtliche Unverantwortlichkeit unstreitig und auch durch die Würde des Staatsoberhauptes bedingt sei. Nach von Kirchenheim[29]) ist die Unverantwortlichkeit ein „subjektives Korrelat des Regierungsrechtes, mit dessen Ausübung es so eng verwachsen ist, dass, weil diese vom Regenten voll und ganz erfolgt, auch jenes ihm eo ipso zustehen muss"[30]).

Dieser letzteren Ansicht ist m. E. auch der Vorzug zu geben. Ausgehend von dem Worte Dahlmanns[31]): „Das Strafrecht könnte die Person des Königs nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selber zu verletzen" und in Erwägung, dass der Regent der Stellvertreter des Monarchen ist und als solcher, wie z. B. Art. 58 PrVU. sagt, „die dem Könige zustehende Gewalt" ausübt, zwar im Namen des Königs,

29) Regentschaft, § 13, S. 104; ebenso auch Arndt, Staatsrecht und Verwaltungsrecht, S. 807; v. Bärensprung, S. 38 f., 46 ff.; Bernstorff, S. 44; Binding, I, S. 670; Birkmeyer, S. 1145; Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 207; Grundriss, S. 38; Dahlmann, S. 97 ff.; Dieckmann, S. 33; Frank, S. 26; v. Frisch, S. 145; v. Gerber, § 34; Hälschner, II, S. 46; Hancke, S. 55; Hubrich, Staatsrecht, § 9, S. 200; v. Kirchenheim, Staatsrecht, S. 202; v. Liszt, S. 118; Menner, § 4, S. 731 ff.; Meyer-Allfeld, S. 103; v. Mittnacht, S. 237; v. Mohl, Staatsrecht, § 62, S. 299 f.; Olshausen, I, S. 62; Peters, S. 58 ff.; Pieper, S. 40; Schwartz, S. 165; Stange, § 6; v. Stengel, Staatsrecht, S. 44 f.; H. Stölzle, S. 14, 27 ff.; Trieps, S. 20; Zeunert, S. 323 ff.; Zöpfl, Grundsätze, I, S. 679.

30) Von Verfassungsurkunden spricht sich ausdrücklich das Sachsen-Koburg-Gothaische Staatsgrundgesetz in § 21 für die Unverantwortlichkeit aus.

31) a. a. O., S. 97.

aber Verletzungen des Regenten werden nicht gleich denen des Monarchen bestraft (vgl. RStrG., §§ 96, 97, 100, 101). Er hat auch prinzipiell keine Unverantwortlichkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Doch gehen die neuen Verfassungen entschieden von dem Grundsatze aus, dass er für seine Regierungshandlungen keinerlei Verantwortung trägt. Da für die staatlichen Akte des Regenten das Erfordernis der Gegenzeichnung durch verantwortliche Minister besteht, so sind in diesen die verantwortlichen Träger für seine Regierungshandlungen gegeben. Auch findet auf den Regenten weder die Ministeranklage, noch das Disziplinarverfahren gegen Beamte Anwendung. Dagegen bleibt der Regent für solche Handlungen, welche er als blosser Privatmann vornimmt, verantwortlich. Völlig selbstverständlich erscheint dies in zivilrechtlicher Beziehung, da bei bürgerlichen Klagen selbst der Monarch vor den Gerichten seines Landes zu Recht steht. Aber auch der Strafe für etwa begangene Verbrechen ist der Regent nicht entzogen; es kann nur während der Dauer der Regentschaft eine Anklage gegen ihn nicht erhoben werden." Dieselbe Ansicht findet sich auch bei v. Rönne-Zorn[26]), wo es heisst: „. . . . auch hat die Verfassungsurkunde nicht ausgesprochen, dass dem Regenten die (nach Art. 43) dem Könige beigelegte Unverletzlichkeit zustehe; aus allgemeinen Grundsätzen aber muss jedenfalls gefolgert werden, dass dem Regenten die volle monarchische Unverantwortlichkeit in bezug auf alle Regierungshandlungen zusteht. Der Regent übt, wie König Friedrich Wilhelm IV. in dem Erlass vom 7. Oktober 1858 es aussprach: die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott nach bestem Wissen und Gewissen aus."

Dagegen nehmen die Vertreter der dritten Ansicht an, dass der Regent nicht nur für Regierungs-, sondern auch für Privathandlungen unverantwortlich sei und es auch nach beendigter Regentschaft bezüglich der während dieser begangenen Handlungen bleibe. In diesem Sinne sagt z. B. Schulze[27]): „Da der Regent für die Dauer der Regentschaft das Staatsoberhaupt ist, so gebührt ihm auch die Unverantwortlichkeit des Monarchen. Dieselbe ist ein so bedeutsames Attribut der monarchischen Gewalt, dass ohne sie ein Staatsoberhaupt nicht gedacht werden kann; sie ist eine notwendige Konsequenz der richtig erfassten staatsrechtlichen Stellung des Regenten und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Sanktion der Verfassung." Grassmann[28]) führt zur Begründung

26) a. a. O., S. 239 f.; ebenso Grotefend, § 430; Held, System, II, S. 191; v. Oesfeld, S. 34; Poezl, S. 572; Rhamm, Verfassungsgesetze, S. 97, Anm. 2; v. Sarwey, I, S. 66 ff.; Zachariä, Staatsrecht, § 82.

27) Preuss. Staatsrecht, I, S. 215.

28) a. a. O., S. 527 f.

dieser Ansicht aus: „Diese Bestimmung — nämlich die Gegenzeichnung der Minister bei Regierungshandlungen des Regenten — geht aus dem obersten Grundgedanken des modernen Staatsrechts hervor, dass die Ausübung der Staatsgewalt in den Händen eines über den Parteien stehenden Subjektes liegen müsse und dass nur gewisse Schranken in der selbständigen Mitwirkung anderer Faktoren an der Leitung des Staates zu setzen seien. Die Unverantwortlichkeit ist mithin ein Essentiale des höchsten Willens im Staate und es ist derjenige, welcher berechtigt ist, selbständig diesen „höchsten Willen zu fassen und zu betätigen, für seine Willensbestimmungen unverantwortlich. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass der Regent in Preussen auf Grund eigenen Rechtes die dem Könige zustehende Gewalt in vollem Umfange ausübt. Er übt die Staatsgewalt aus wie ein König, ohne irgend jemand Rechenschaft geben zu müssen: nicht dem Könige, denn er ist nicht dessen Beauftragter, nicht dem Volke, denn er hat nicht von diesem seine Gewalt." Weiterhin folgert er dann auch, dass auf den Regenten auch bezüglich der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit dieselben Grundsätze anzuwenden seien, wie auf den König, dessen strafrechtliche Unverantwortlichkeit unstreitig und auch durch die Würde des Staatsoberhauptes bedingt sei. Nach von Kirchenheim[29]) ist die Unverantwortlichkeit ein „subjektives Korrelat des Regierungsrechtes, mit dessen Ausübung es so eng verwachsen ist, dass, weil diese vom Regenten voll und ganz erfolgt, auch jenes ihm eo ipso zustehen muss"[30]).

Dieser letzteren Ansicht ist m. E. auch der Vorzug zu geben. Ausgehend von dem Worte Dahlmanns[31]): „Das Strafrecht könnte die Person des Königs nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selber zu verletzen" und in Erwägung, dass der Regent der Stellvertreter des Monarchen ist und als solcher, wie z. B. Art. 58 PrVU. sagt, „die dem Könige zustehende Gewalt" ausübt, zwar im Namen des Königs,

29) Regentschaft, § 13, S. 104; ebenso auch Arndt, Staatsrecht und Verwaltungsrecht, S. 807; v. Bärensprung, S. 38 f., 46 ff.; Bernstorff, S. 44; Binding, I, S. 670; Birkmeyer, S. 1145; Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 207; Grundriss, S. 38; Dahlmann, S. 97 ff.; Dieckmann, S. 33; Frank, S. 26; v. Frisch, S. 145; v. Gerber, § 34; Hälschner, II, S. 46; Hancke, S. 55; Hubrich, Staatsrecht, § 9, S. 200; v. Kirchenheim, Staatsrecht, S. 202; v. Liszt, S. 118; Menner, § 4, S. 731 ff.; Meyer-Allfeld, S. 103; v. Mittnacht, S. 237; v. Mohl, Staatsrecht, § 62, S. 299 f.; Olshausen, I, S. 62; Peters, S. 58 ff.; Pieper, S. 40; Schwartz, S. 165; Stange, § 6; v. Stengel, Staatsrecht, S. 44 f.; H. Stölzle, S. 14, 27 ff.; Trieps, S. 20; Zeunert, S. 323 ff.; Zöpfl, Grundsätze, I, S. 679.

30) Von Verfassungsurkunden spricht sich ausdrücklich das Sachsen-Koburg-Gothaische Staatsgrundgesetz in § 21 für die Unverantwortlichkeit aus.

31) a. a. O., S. 97.

aber, wie Hubrich sagt [32]), aus eigenem, unmittelbar aus der Rechtsordnung der Verfassung sich ergebenden Rechte, muss man zu einer vollständigen Unverantwortlichkeit des Regenten kommen. Denn die dem König zustehende Gewalt, die ihm aus politischen Gründen gewährt wurde, ist unbeschränkt und unbehindert. Der monarchische Staat hat ja eben als Gegengewicht gegen die Unverantwortlichkeit die zur Gültigkeit aller Regierungshandlungen erforderliche Gegenzeichnung der damit die Verantwortung übernehmenden Minister geschaffen. Aber auch strafrechtlich muss man eine Unverantwortlichkeit des Regenten annehmen. Denn das Recht zu strafen ist ein Vorrecht der Krone, und wie sollte der Träger der Krone ihm selbst unterstehen? Er müsste sich dann schon selbst eines derartigen Rechtes begeben haben, oder es müsste jemand geben, der über ihm steht. Wessen Untertan sollte er aber sein? Er ist doch das jetzige Oberhaupt des Staates, da der von ihm vertretene Monarch aus der Regierung während der Zeit seiner Behinderung völlig ausscheidet. Dieselben Erwägungen aber, die bei der Person des Königs zu einer derartigen Machtverleihung an ihn als das Oberhaupt des Staates geführt haben, sind unbedingt auch für die Person des Regenten massgebend. Es würde ja unter Umständen einer völligen Lahmlegung der Regierung gleichkommen, wenn der Regent, das zeitige und tatsächliche Oberhaupt des Staates, in seiner Regierung durch das Damoklesschwert einer, wenn auch erst später zu erwartenden Verantwortlichkeit behindert sein würde. Der Regent vertritt vielmehr voll und ganz die Person des Landesherrn mit allen diesem zustehenden Rechten und Pflichten, wie es auch in einer Reihe von Verfassungen zum Ausdruck gelangt ist, so in der preussischen (Art. 58), der bayerischen (Titl. 2, § 15), der sächsischen (§ 12), der württembergischen (§ 15) [33]).

Als letzte Frage schliesst sich hieran an, wann die Regentschaft endigt. Allgemeinhin endigt sie mit dem Wegfall der Person des Landesherrn, für den die Regentschaft geführt wird, z. B. mit dessen Tode. Die Regentschaft hört dann von selbst auf und der Nachfolger des Landesherrn ist auf den Thron berufen. In gleicher Weise vollzieht sich ohne Schwierigkeit die Erledigung der Regentschaft durch die Thronbesteigung des neuen Landesherrn im Falle der Regentschaft für einen minderjährigen Thronerben mit dem Eintritte der Grossjährigkeit. Wird dagegen die Regentschaft z. B. für einen Geisteskranken geführt, so kann sie nur dann ohne weiteres endigen, wenn der Wegfall des Grundes, die Heilung, klar ersichtlich und deshalb leicht

32) Staatsrecht, § 9, S. 200.

33) In der braunschweigischen NLO. finden sich keine Sonderbestimmungen über die Regierungsbefugnisse des Regenten.

festzustellen ist und Widerspruch von irgend einer Seite nicht erhoben wird. Sonst ist der Wegfall des Grundes für die Regentschaft durch einen Beschluss der jeweils zuständigen Organe zu konstatieren [34]). Die Regentschaft kann aber auch endigen aus einem Grunde, der in der Person des Regenten selbst liegt, sei es durch seinen Tod oder durch Niederlegung der Regentschaft oder durch Eintritt seiner eigenen Regierungsunfähigkeit. Auch in diesen beiden ersten Fällen endigt die Regentschaft ohne besondere Konstatierung des Beendigungsgrundes. In dem letzten Falle dagegen bedarf es in Zweifelsfällen auch hier einer ausdrücklichen Konstatierung. Wer jeweils zur Konstatierung des Beendigungsgrundes zuständig ist, darüber befinden sich kaum ausdrückliche Bestimmungen. Es werden deshalb hier dieselben Organe in Kraft zu treten haben wie bei der Beschliessung über die Notwendigkeit einer Regentschaft, soweit nicht durch Spezialgesetze hierfür Besonderes vorgesehen ist, also entweder der Landtag, so in Preussen (Art. 56 u. 57 VU.) und Bayern (Titl. II, § 11), oder es ist ein übereinstimmender Beschluss der Agnaten und des Landtages, so in Sachsen (§§ 10 u. 11 VU.), in Württemberg (§ 13 VU.), in Oldenburg (Staatsgrundgesetz, Art. 21, 23 u. 24), oder der höchsten Staatsbehörde und des Landtages erforderlich, so in Reuss ä. L. (§§ 9 u. 10 VU.) [35]).

Als letzter und für die vorliegende Abhandlung wichtigster Teil des Regentschaftsrechtes werden nun noch in Kürze die Grundsätze über die verschiedenen Arten der Regentschaft zu entwickeln sein. Im Interesse der Verständlichkeit der weiter folgenden Erörterungen halte ich es dabei für zweckmässig, die einzelnen Arten unter zwei Gruppen zu subsumieren: 1. die Regentschaft für eine bestimmte Person und 2. die Regentschaft für eine unbestimmte Person.

Im alten deutschen Reiche finden wir eine Regentschaft nur für den Fall der Minderjährigkeit, während geistige und körperliche Gebrechen oder sonstige Hinderungsgründe völlige Sukzessionsunfähigkeit zur Folge hatten. Für den Minderjährigen trat eine Regierungsvormundschaft nach Art einer privatrechtlichen Vormundschaft ein [36]). Erst als man um die Mitte des 17. Jahrhunderts dazu überging, die Vormundschaft auf staatsrechtlichem Gebiete durch Verfassungen zu regeln und für die Vormundschaft auf privatrechtlichem Gebiete die Hausgesetze für mass-

34) Schulze, Preuss. Staatsrecht, I, S. 216; Hubrich, Staatsrecht, § 9, S. 204; v. Rönne, I, S. 240 f.; Stange, S. 43; v. Stengel, Staatsrecht, S. 46.

35) s. Georg Meyer, § 92, S. 280 und die unter Anm. 30 daselbst Genannten; a. A. z. B. Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 220 f., der in diesen Fällen die Entscheidung dem Regenten übertragen wissen will, was diesen aber zum Richter in eigener Sache machen würde.

36) Vgl. Anm. 9.

gebend zu erklären — Gegensätze, die bis dahin unbeachtet geblieben waren —, vollzog sich gleichzeitig auch noch eine Umwandlung auf dem Gebiete des Regentschaftsrechtes. Man gestattete eine Regentschaft auch für die Fälle der körperlichen und geistigen Gebrechen und anderer Hinderungsgründe. Mit anderen Worten, man kam von der Sukzessionsunfähigkeit zur blossen Regierungsunfähigkeit. So bestimmt denn Art. 56 Preuss. VU.[37]): „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft . . . . ." Es tritt also hier eine Regentschaft ein für den Fall, dass der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. Der erste Fall erledigt sich von selbst und ist vorliegend auch ohne Interesse. Was dagegen unter dem Begriffe „sonst dauernd verhindert" zu verstehen ist, ist in keiner Verfassung gesagt. Es ist bei der Mannigfaltigkeit des täglichen Lebens auch kaum möglich, auch nur annähernd eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Fälle zu geben. Vor allen Dingen rechnet man hierzu die Fälle der geistigen und körperlichen Gebrechen und Verhinderung des Monarchen durch längere Abwesenheit, Kriegsgefangenschaft, Verschollenheit u. dergl. Ob unter diesen Fall der Verhinderung auch die Regentschaft, wie sie bis zum 1. November 1913 in Braunschweig bestanden hat, zu rechnen ist, wie es z. B. Hancke getan hat[38]), wird später erörtert werden.

Das Merkmal dieser ersten Gruppe ist dies, dass die Regentschaft immer im Namen einer ganz bestimmten und erkennbaren Person geführt wird, also im Namen des Minderjährigen, des Geisteskranken oder des Abwesenden usw.

Es gibt aber auch Fälle, bei denen die Person des Vertretenen noch nicht bestimmt ist und erst durch den Eintritt oder Nichteintritt gewisser Ereignisse in greifbare Erscheinung tritt. Der bekannteste dieser Fälle ist der, dass der letzte Herrscher ohne sukzessionsfähige Nachkommen stirbt und eine schwangere Witwe hinterlässt, ein Fall, der in den deutschen Verfassungen nicht geregelt ist[39]). Wie dieser Fall zu behandeln ist, darüber gehen die Ansichten auseinander. Die meisten Schriftsteller stehen auf dem Standpunkt, dass auch für diesen Fall eine gewöhnliche Regentschaft notwendig sei.

37) Die Braunschweigische Neue Landschaftsordnung kennt nur eine Regentschaft für den Fall der Minderjährigkeit des Landesfürsten (die Vorschriften darüber finden sich in den §§ 16 bis 21 NLO.).

38) a. a. O., S. 19.

39) Nur in dem später wieder aufgehobenen Staatsgrundgesetz von Mecklenburg-Schwerin vom 13. September 1849 fand sich in § 65 folgende Bestimmung: „Wenn die Erwartung statt hat, es möchte ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden, so tritt für die Dauer solchen Zustandes eine Regentschaft ein."

So sagt z. B. v. Rönne[40]): „Für die Zwischenzeit bedarf es notwendigerweise einer Reichsverwesung, wenn auch dieser Fall des „Interregnums" an sich auf anderen Voraussetzungen beruht als die beiden obengenannten der Regentschaft — nämlich der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung —; die Anforderungen des staatlichen Lebens sind doch hier wie dort die gleichen." Wird dagegen kein Thronerbe geboren, so soll die Regentschaft unter Zurückdatierung auf den Todestag des Landesherrn als richtige Thronfolge gelten. Einen eigenartigen Ausweg schlägt v. Kirchenheim[41]) vor. Nach ihm soll der präsumtive Erbe den Thron besteigen und einem etwa später zur Welt kommenden königlichen Sprössling sollen alle Rechte vorbehalten bleiben. Eine Regentschaft für diesen Fall hält er deshalb für unzweckmässig, weil für den Fall, dass der nasciturus tot zur Welt kommt oder weiblichen Geschlechtes wäre, der wahre Thronerbe, da eine Rückdatierung nicht möglich wäre, in seinem Rechte verkürzt sein würde. Es liege auch nichts Abnormes darin, dass der, welcher die Regierung übernommen habe, gegebenenfalls zurücktrete, da er ja nur „vorbehaltlich" der Rechte eines später geboren werdenden Erben die Regierung übernommen habe. Dem wird von den meisten Schriftstellern entgegengehalten, dass es dem Wesen der Souveränität widerspreche, wenn sie von vorneherein begrenzt würde, anderseits auch nach der auch für das Staatsrecht geltenden Theorie „nasciturus pro iam nato habetur" der nasciturus als Träger der Souveränität angesehen werden müsse und deshalb ein zweiter Monarch in der Person des präsumtiven Erben unmöglich sei. Komme nun ein Kind männlichen Geschlechts zur Welt, so sei dieses nach jener Fiktion als Souverän vom Tode des letzten Monarchen an gedacht und der zur Zeit die Regierung Ausübende sei schon von da an Regent gewesen. Werde dagegen kein Thronfolger geboren, so werde der Regierungsantritt des nunmehr Berechtigten auf den Tod des letzten Landesherrn zurückdatiert. Von den Vertretern dieser Ansicht wird auch mit Recht geltend gemacht, dass es mehr der natürlichen Auffassung entspräche, wenn der Regent gegebenenfalls später in die Stellung eines Monarchen aufrücke, als wenn derjenige, der vorher schon Monarch gewesen sei, jetzt in die Stellung eines Regenten zurücktrete[42]). Andere dagegen, die mit v. Kirchenheim eine Zurückdatierung nicht für möglich halten, weil sie dem erbmonarchischen Prinzip der Kontinuität zuwider sei, betrachten den Regenten

40) a. a. O., I, S. 234; ebenso Georg Meyer, § 92, S. 279.

41) Regentschaft, S. 65.

42) Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 203; Freund, S. 40; v. Gerber, S. 100, Anm. 1; Hancke, S. 17; v. Mohl, Staatsrecht, I, § 25, S. 160, Anm. 4; v. Rönne, I, S. 224 f., 234; v. Stengel, Staatsrecht, S. 44; Werbrun, S. 18.

erst von dem Zeitpunkte an als Monarchen, wo das Nichtvorhandensein eines Königs feststehe, und fassen die „in der kritischen Zeit eintretende Regierung unbeschadet der Idee von der ununterbrochenen Dauer der Erbmonarchie" als Regentschaft auf [43]).

Dies ist wohl der Hauptfall der zweiten Kategorie der Regentschaftsarten, dem noch ein anderer oft zur Seite gestellt wird, nämlich der, dass mehrere Thronprätendenten vorhanden sind. Wesensgleich ist diesen beiden letzten Fällen, dass bei beiden noch unbestimmt ist, für wen die Regentschaft geführt wird, und dass deshalb die Regentschaft zunächst noch für eine unbestimmte Person geführt werden muss.

Wenn die herrschende Literatur auch hier einen Fall von Regentschaft annimmt, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass wir die beiden Arten der zweiten Gruppe nicht ohne weiteres mit den erstgenannten Regentschaftsfällen gleichstellen können. Wir haben in den voraufgegangenen Erörterungen das Wesen der Regentschaft als „Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des verhinderten Monarchen kraft eigenen Rechts" definiert. Der Regent ist demnach also der Vertreter einer bestimmten Person, nämlich der Person des verhinderten Monarchen. Wie steht es aber damit bei den Arten der zweiten Kategorie? Weder in dem Falle, dass der verstorbene Herrscher eine schwangere Witwe hinterlässt, noch für den Fall, dass mehrere Thronprätendenten vorhanden sind, ist zunächst die Person des Vertretenen bestimmt. Im ersten Falle hängt die Entscheidung davon ab, dass überhaupt ein Thronfolger geboren wird — wodurch also einmal die Fälle der Totgeburt, anderseits in Staaten mit salischem Erbfolgerecht die Fälle der Geburt eines weiblichen Kindes ausscheiden —, im letzteren davon, wer sich als der Thronfolgeberechtigte ausweist. Bis zu diesen Zeitpunkten muss also die Regentschaft für eine tatsächlich noch unbestimmte Person geführt werden. Ein Unterschied in den verschiedenen Arten der Regentschaft ist also zweifellos vorhanden. Denn eine Regentschaft im eigentlichen Sinne besteht nur in den Fällen der ersten Gruppe, während wir es bei der zweiten Kategorie mit einer zeitweiligen Zwischenherrschaft des ebenfalls als Regent bezeichneten Inhabers der Staatsgewalt zu tun haben.

Aber auch innerhalb der zweiten Gruppe ergibt sich wieder ein weiterer, wichtiger Unterschied. Während man nämlich im Falle des nasciturus sich mit der Fiktion „nasciturus pro iam nato habetur" zu helfen sucht und so wenigstens noch zu einer, wenn auch fingierten Person des Vertretenen kommt,

43) Dieckmann, S. 14; Kraut, III, S. 167; Peters, S. 14; Schulze, Preuss. Staatsrecht, I, S. 202; Zeunert, S. 305 f.

ist dies im Falle des Vorhandenseins mehrerer Thronprätendenten noch nicht einmal möglich. Hier muss man sich, um überhaupt zu einem Resultate zu kommen, damit begnügen, dass man sagt, die Regierung werde von dem Regenten für denjenigen der Thronbewerber ausgeübt, der in dem Streite schliesslich obsiegt.

M. a. W. besteht der Unterschied in den beiden letzten Fällen darin, dass der erste dem Wesen der Regentschaft noch am nächsten kommt, weil man hier noch wenigstens eine Person hat, die vertreten werden soll, wenn sie auch nur fingiert und ihre endgültige Berechtigung noch von besonderen Voraussetzungen abhängig ist. Im zweiten Falle lässt sich aber diese Fiktion nicht schaffen. Es wird nicht etwa, wie der nasciturus schon als natus fingiert wird, ein bestimmter der mehreren Prätendenten schon als der Thronberechtigte fingiert. Es besteht deshalb in Wirklichkeit bis zu einer Entscheidung ein Schwebezustand, während dessen ein Souverän überhaupt nicht vorhanden ist.

Es ergibt sich also damit ein Unterschied, einmal zwischen den beiden Gruppen der Regentschaftsarten selbst, dann aber auch wieder zwischen den letztgenannten Fällen unter sich, indem gerade in dem letzten Falle die Stellung des ebenfalls als Regent bezeichneten Inhabers der Staatsgewalt sich am weitesten von dem Begriffe der Regentschaft entfernt und eher als Zwischenherrschaft zu bezeichnen wäre. Die Literatur geht über diese Unterschiede fast ausnahmslos hinweg, obwohl dieselben doch deutlich in die Erscheinung treten. Auf diesen Unterschied ist aber gerade mit Rücksicht auf die vorliegende Arbeit hinzuweisen, da sie sich vornehmlich mit dem Gebilde der Regentschaft für eine unbestimmte Person des weiteren beschäftigen muss und weil bei der braunschweigischen Thronfolgefrage gerade diese Unterscheidung zum ersten Male praktisch von grosser Bedeutung wurde.

Damit hätten wir auch die Hauptfälle der Regentschaft, die in der Literatur behandelt sind, angeführt und wir können nun die allgemeinen Ausführungen verlassen und zum Thema zurückkehren.

III.

Bevor wir zu der Untersuchung übergehen, ob eine und eventuell welche der erwähnten Arten der durch das Regentschaftsgesetz bedingten Regentschaft zugrunde gelegt worden ist, seien zunächst noch einige Bemerkungen allgemeiner Art vorausgeschickt.

Was die Frage des verfassungsmässigen Zustandekommens und der Rechtsverbindlichkeit des mit Zustimmung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und der in § 141 NLO. vorgeschriebenen Majorität im Landtage erlassenen Gesetzes für

den Thronfolger und die übrigen Agnaten angeht, so wird dieselbe von der Mehrzahl der Staatsrechtslehrer im bejahenden Sinne entschieden mit der Begründung, dass alle die Thronfolge betreffenden Angelegenheiten nach modernem Staatsrecht zur Zuständigkeit des Staates gehören, der diesbezüglich bei der Gesetzgebung an eine Mitwirkung oder Zustimmung der Agnaten nicht gebunden ist [44]).

Es ist dann weiter auf einen mehr formellen Unterschied in der Fassung des Regentschaftsgesetzes von 1879 und des Entwurfes von 1873 hinzuweisen. Wie bereits dargelegt [45]), war der Entwurf als Spezialgesetz gedacht worden. Das Regentschaftsgesetz von 1879 ist aber entgegen dem Entwurfe als generelles Gesetz, wie dies auch schon vorher als Notwendigkeit erkannt worden war, zur Ergänzung der Landesverfassung erlassen worden, wie dies in § 1 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der Erwägung heraus, dass ein Spezialgesetz, wie dies bereits bei dem Entwurfe der Fall gewesen war, leicht wieder Beanstandungen hervorrufen konnte, während bei einem generellen Verfassungsgesetze, weil lediglich der Zuständigkeit des Einzelstaates anheimgestellt, dies nicht zu befürchten war.

Ausser diesem formellen Unterschiede besteht aber zwischen dem Entwurfe und dem Regentschaftsgesetze noch ein bedeutender, sozusagen materieller Unterschied, der sich auf die Art der Regentschaft bezieht. Wir haben bereits hervorgehoben, dass die Regentschaft des Entwurfes nach den allgemeinen Grundsätzen des Regentschaftsrechts zu beurteilen war. Wie ist es aber jetzt? Wir kommen damit auf die oben gestellte Frage zurück und müssen, um diese Frage richtig entscheiden zu können, von dem Falle des Herzogs von Cumberland bei Untersuchung der Art der Regentschaft ausgehen. Denn er war der tatsächliche Anlass zum Erlasse des Gesetzes und hat erklärlicherweise bei der Frage der zu errichtenden Regentschaft mit den Ausschlag gegeben [46]). Um daher zu einem richtigen Ergebnisse zu kommen, müssen wir uns zunächst wieder die Gründe vergegenwärtigen, die überhaupt zu der Thronfolgefrage geführt und die wir eingangs dieser Arbeit dargelegt haben. Es waren zunächst politische Bedenken, die der Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland entgegenstanden, nämlich seine hartnäckig geltend gemachten Ansprüche auf das nach Völkerrecht zur preussischen Provinz gewordene ehemalige Königreich Hannover. Es war ja eine ganz eigenartige Sachlage, dass ein an sich thronfolgeberechtigter und regierungsfähiger Fürst von der Ausübung der

44) Vgl. Klank, S. 16, 17 und die dort zit. Schriftsteller.
45) s. oben S. 4.
46) Vgl. Trieps, S. 60 f.

Regierung ausgeschlossen werden sollte, ein Fall, der bisher in der Literatur der Regentschaft unerwähnt geblieben war und zuerst durch eine Abhandlung Kulemanns, „Eine staatsrechtliche Neubildung" betitelt, juristisch zu konstruieren versucht wurde [47]). Der springende Punkt aller Untersuchungen ist der: „Wie ist nach dem braunschweigischen Regentschaftsgesetze die Stellung eines an sich thronfolgeberechtigten und regierungsfähigen, aber wegen rechtlicher und politischer Bedenken von der Ausübung der Regierung fernzuhaltenden Fürsten hinsichtlich des Erwerbes seiner Eigenschaft als Landesherr zu beurteilen?" Denn erst, wenn diese Frage entschieden ist, lässt sich die zweite Frage nach der Art der Regentschaft beantworten.

Nach der Ansicht Kulemanns [48]) können die genannten Bedenken den Erwerb der Eigenschaft als Landesherr nicht verhindern. Es wird also nach dieser Ansicht auch in diesem Falle der Erbfolgeberechtigte sofort Landesherr, der aber, da seiner Thronbesteigung, also der Ausübung der Regierung, Hindernisse entgegenstehen, durch einen Regenten vertreten wird. Wie weit nun dem behinderten Landesherrn die monarchischen Befugnisse und Rechte verbleiben, soll nach Kulemanns Ansicht von der Frage des Staatsinteresses abhängen. Er führt dazu aus, dass die dem Landesherrn verbleibenden Rechte nicht in allen Fällen dieselben seien, sondern nach der Natur der Verhinderung bestimmt werden müssten. Insbesondere ergebe sich unter den zur Einsetzung der Regentschaft führenden Fällen ein durchgreifender Unterschied, je nachdem nämlich diese in der Regierungsunfähigkeit liege oder vielmehr die Regierung einem Landesherrn vorenthalten werde, der alle Eigenschaften eines regierungsfähigen Fürsten besitze, der insbesondere nicht allein volljährig, sondern auch körperlich und geistig gesund, sowie seinerseits bereit sei, die Regierung zu übernehmen, dem man sie aber glaube vorenthalten zu müssen aus Rücksicht auf das Interesse des Landes [49]). Er führt dann weiter aus, dass bei der braunschweigischen Regentschaft

47) Archiv für öffentliches Recht. Jahrg. 1901, S. 485 ff.
48) Die Abhandlung Kuhlemanns sowie die weiter folgenden Abhandlungen sind Gutachten, die gelegentlich einer Eingabe welfischer Vereine mit dem Antrag um Aufnahme einer Fürbitte für den Herzog von Cumberland in das allgemeine Kirchengebet im Jahre 1900 und bei den Verhandlungen zu dem „Gesetz betr. authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung" vom 4. Dez. 1902 (vgl. S. 51 f.), erstattet wurden, deren Inhalt und Ergebnis jedoch hier, weil die Frage der Regentschaft berührend, vorweggenommen werden müssen. Es wird später in anderem Zusammenhange nochmals auf sie zurückgegriffen werden.
49) a. a. O., S. 515.

das preussische Staatsinteresse berücksichtigt worden sei, weil ein solches Verfahren zugleich dem braunschweigischen Staatsinteresse entsprochen habe, und dass deshalb die in dem Regentschaftsgesetze vorgesehene Behinderung des Herzogs von Cumberland so weit gehen sollte, wie sie nach Auffassung der preussischen Regierung durch das preussische Staatsinteresse geboten gewesen sei. Es habe aber im Interesse Preussens gelegen, den Herzog Ernst August, mit dem man sich im „ideellen Kriegszustande" befunden habe, aus Rücksicht auf zu befürchtende Störungen in der neuerworbenen Provinz Hannover von dem braunschweigischen Throne vollständig fernzuhalten, d. h. ihm alle diejenigen Befugnisse vorzuenthalten, welche ihm in seiner Eigenschaft als Landesherr im Herzogtum Braunschweig an sich zustanden [50]).

Kulemann kommt nun zu folgendem Resultat:

1. dass der Herzog von Cumberland als „Landesherr" anzusehen ist;
2. dass er aber auf der anderen Seite für die Dauer der in dem Regentschaftsgesetze vorgesehenen Verhinderung von der Ausübung der landesherrlichen Rechte in vollem Umfange ausgeschlossen ist, und dass unter diesem Gesichtspunkte auch das Recht auf kirchliche Fürbitte beurteilt werden muss;
3. dass endlich das Vorhandensein der bezeichneten Verhinderung durch die Akte der staatlichen Faktoren aus den Jahren 1884/85, insbesondere durch die Konstituierung des Regentschaftsrates und die Wahl des Regenten mit gesetzlicher Kraft und verbindlicher Wirkung für alle Landeseinwohner und Behörden festgestellt ist und eine Aenderung nur auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung möglich ist [51]).

M. a. W. hat nach Kulemann das braunschweigische Regentschaftsgesetz die „Behinderung am sofortigen Regierungsantritt" dahin verstanden wissen wollen, dass der erbberechtigte Thronfolger nicht am Erwerbe der Eigenschaft als Landesherr, sondern nur an der Ausübung der Regierung behindert sein soll. Es liegt also nach Ansicht Kulemanns ein Fall der gewöhnlichen Regentschaft vor, wie wir sie oben als erste Gruppe behandelt haben.

Zum entgegengesetzten Resultate kommt die Denkschrift der herzoglichen Landesregierung vom März 1902 [52]). Zur Klarlegung ihrer Ansicht geht die Denkschrift nach einigen einleitenden Bemerkungen über die allgemeinen staatsrecht-

50) a. a. O., S. 517.
51) a. a. O., S. 523.
52) Abgedruckt bei Dedekind: „Die Regentschaft für den, welchen es angeht", S. 23 ff.

lichen Grundsätze über die Thronfolge in der Erbmonarchie und die Rechtsnatur etwa erforderlich werdender Regentschaften unter Verneinung der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf die in Frage stehende Regentschaft in Braunschweig zunächst in den „allgemeinen Erwägungen" zu den „Voraussetzungen des Gesetzes" von dem Falle aus, dass mehrere Bewerber für einen Thron auftreten, von denen jeder „das von ihm behauptete Recht in vollem Umfange und mit der Massgabe in Anspruch nehme, dass er dasselbe im Falle des Obsiegens auf den eingetretenen Thronfall zurückbeziehe", Ansprüche, für deren Verwirklichung die Beseitigung des Hindernisses des gleichzeitigen Rechts des Gegners, mithin eines äusseren Umstandes, die Voraussetzung bilde oder doch bilden könne. Alsdann sei es die Aufgabe des beteiligten Einzelstaates, „den unter Umständen aus der unsicheren Rechtslage drohenden Nachteilen, soweit es in seinen Kräften steht, vorzubeugen, mithin in erster Linie den ungestörten Fortgang der Regierungstätigkeit sicher zu stellen". Im alten Reiche sei hierzu die Möglichkeit gerichtlicher Austragung vor dem Reichskammergericht gegeben gewesen, in welchen Fällen dann bis zur Feststellung des Besitzstandes provisorische Massregeln durch Berufung eines Verwalters getroffen worden seien, der weder im Namen des A. noch im Namen des B., sondern im „Namen dessen von ihnen, den es angeht, die Geschäfte bis dahin führte, dass bei gleichzeitigem Fortfall der einstweiligen Sedisvakanz die Entscheidung erfolgte". Trotz der grundsätzlichen Verschiedenheit der heutigen Verhältnisse könnten sich aus gleichen Ursachen analoge Erscheinungen ergeben. Nur trete an Stelle gerichtlicher Austragung die einzelstaatliche Gesetzgebung, die bei drohenden Konflikten der fraglichen Art zu prophylaktischen Massregeln zur Sicherung ungestörter Fortführung der Regierung — und in dieser Zweckbestimmung liege auch zugleich ihre Begrenzung — befugt sei. Die Regulierung des Streitfalles selbst bleibe, weil über den angegebenen Zweck hinausgehend und in die Sukzessionsordnung unter Verletzung monarchischer Rechte eingreifend, ausser Betracht. Gerade in der Wahrung der erwähnten Rechte und in der Gewinnung einer durch das allseitige Vertrauen getragenen Persönlichkeit, die in der Form der Monarchie mit den erforderlichen Machtbefugnissen und der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet, die Regierung bis zur Beendigung des Streitfalles führe, ohne den erhobenen, von den Berechtigten selbst auszutragenden Ansprüchen vorzugreifen, liege die Lösung. Frage sei jetzt, welche Massregeln bei Notwendigkeit des Vorgehens im Wege der Gesetzgebung im Einzelfalle zu ergreifen und „welche organischen Einrichtungen zu treffen und wie dieselben rechtlich auszugestalten sind, um in Erfüllung des angegebenen Zweckes dem voraus-

gesetzten Bedürfnisse zu entsprechen". Im Folgenden zieht nun die Denkschrift zur Klarlegung Analogien aus dem Privatrecht heran, bei denen es sich ebenfalls um Vertrauensstellungen handelt, „die zu vorübergehenden oder dauernden Zwecken bestimmt, ihr charakteristisches Merkmal in der rechtlichen Unabhängigkeit der Vertrauensperson besitzen und, je nachdem das Verhältnis zu dem Objekte der Rechtsherrschaft verschieden geordnet ist, ... eine verschiedene rechtliche Gestaltung aufweisen". So z. B. die fiducia, den Treuhänder des deutschen Rechts u. a. m. Gemeinsam sei ihnen allen das zugrundeliegende materielle Vertrauensverhältnis, verschieden dessen rechtliche Gestaltung, je nachdem nämlich das Rechtsobjekt mit der Verpflichtung zur Rückgabe an den Vertreter übergehe und der Vertreter zeitweise an die Stelle des Berechtigten trete, oder nur ein Vertretungsverhältnis mit grösserer oder geringerer Dispositionsfreiheit des Stellvertreters vorliege. Die erstere Form für die erwähnten staatsrechtlichen Verhältnisse anzunehmen, sei unmöglich, da dies der zeitweisen Uebertragung der Souveränität an den Stellvertreter für den ungewissen Thronin haber führen würde, was mit den Grundsätzen des monarchischen Staates unvereinbar sei. Es bleibe also nur die Form der Stellvertretung übrig, staatsrechtlich als Regentschaft bezeichnet, wobei für den Vertreter „Uebertragung der vollen Regierungsgewalt nach aussen und Unabhängigkeit von dem Willen der streitenden Parteien nach innen" gefordert werden müsse. In ersterer Beziehung biete das Privatrecht hinreichende Analogien; in letzterer sei zu unterscheiden, ob es sich um die Vertretung von einzelnen oder mehreren Personen oder einer unbestimmten Anzahl unbekannter Personen handele, und letzterenfalls unter tatsächlicher Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses eine Vertretung „für den, den es angeht", Platz greife, wie beispielsweise bei den Fällen des Privatrechts, bei denen gleichfalls eine Vertretung mehrerer Rechtssubjekte stattfinde, die sich auf Grund unterliegender Interessengegensätze mit ihren Rechten gegenseitig ausschlössen, wie dies bei der Pflegschaft in den Fällen der §§ 1913 und 1960 ff. BGB. möglich sei. Auch hier handele der Vertreter nicht für eine bestimmte Person, sondern „für den, den es angeht", — naturgemässe Folge sei seine Unabhängigkeit von fremdem Willen. „Damit ist zugleich die Rechtsform gegeben", so führt die Denkschrift am Schlusse der „allgemeinen Erwägungen" aus, „die eintreffendenfalls den oben vorausgesetzten Verhältnissen gerecht wird. Die beiden widerstreitenden Prätendenten schliessen sich — wie angenommen — gegenseitig aus; es besteht weder eine Regierung des A, noch des B; auch der berufene Regent kann daher weder für den einen, noch den anderen die Regierung führen; er übt sie im Namen dessen, den es angeht, aus bis zu dem

Augenblicke, wo mit oder ohne Beilegung der Differenz die Regierung der einen Partei sich verwirklicht und damit die Voraussetzung der eingesetzten Regentschaft in Fortfall kommt. So überträgt sich die rechtliche Konstruktion auf das Staatsrecht; sie gipfelt in der Stellung des Regenten als des fürstlichen Fiduciars in den Formen der Monarchie".

Nach diesen allgemeinen Erwägungen geht die Denkschrift zu den „besonderen Verhältnissen in Braunschweig" und dem Regentschaftsgesetze über und legt dar, inwiefern die hier zu treffenden Massregeln auf analoger Anwendung — eine direkte Anwendung war ausgeschlossen, da, wie oben bemerkt, konkurrierende Erbansprüche nicht in Frage stehen konnten — der an der Hand des oben behandelten Falles entwickelten Grundgedanken beruhen. Der Anlass zu einem Vorgehen im Wege der Gesetzgebung, um den ungestörten Gang der Verwaltung sicher zu stellen, lag nach Ansicht der Denkschrift in der Stellung des hannoverschen Königshauses zum deutschen Reiche. Der Herzog von Braunschweig sei, so führt die Denkschrift aus, nach den Ereignissen des Jahres 1866 seiner zweifellos bestehenden Erbrechte auf das Königreich Hannover verlustig gegangen. Trotzdem sei er dem neuen deutschen Reiche als deutscher Bundesfürst beigetreten und die Reichsverfassung, die ein Königreich Hannover nicht mehr kennt, sei in einer auch für seine Nachfolger auf dem Throne Braunschweigs bindenden Weise veröffentlicht worden. Daraus konnten sich für eine eventuelle Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig infolge der abweichenden Stellung des hannoverschen Königshauses unüberwindliche Hindernisse ergeben. Der innere Grund der Zweifel beruhte auf der Organisation des Reiches. Denn für die Träger der Krone in den zum Reiche gehörigen monarchischen Staaten verbinde sich mit der Berufung zum Throne des Landes auf Grund der Sukzessionsordnung „mit der Eigenschaft des Landesherrn von Rechtswegen zugleich die Eigenschaft des deutschen Bundesfürsten", welche Eigenschaften voneinander nicht trennbar, sondern derart gegenseitig abhängig seien, dass einerseits die Niederlegung der Krone den Verlust der bundesfürstlichen Stellung nach sich ziehe, anderseits die Versagung des Eintritts in den Kreis der Bundesfürsten auch den Regierungsantritt in dem durch den Souverän verkörperten Einzelstaate ausschliesse. „Die Aberkennung der Eigenschaft des Bundesfürsten unter Vorbehalt der Landesherrschaft würde einen Widerspruch in sich schliessen." So kommt dann die Denkschrift zu folgendem Ergebnis: „Verständlich erscheint es dabei, wenn gegebenenfalls der erbberechtigte Thronfolger einer solchen Aberkennung entgegentritt und unter Aufrechterhaltung seines Rechts sowohl die Zuständigkeit des bundesstaatlichen Organs, wie die für die Entscheidung massgebenden Gründe bestreitet. Er steht in

dieser Beziehung ähnlich dem Prätendenten, der mit den Gegenansprüchen eines Dritten zu tun hat; auch für die Verwirklichung des von ihm behaupteten Rechts waltet ein Hindernis ob, das jedoch, weil von der das Ganze vertretenden Gesamtheit ausgehend, nur um so schwerer in das Gewicht fällt. In völlig gleicher Weise scheinen mithin auch hier nach dem Vorausgeschickten die Vorbedingungen für das in Rede stehende gesetzliche Vorgehen nach jeder Richtung gegeben zu sein. Als treibendes Moment besteht auch hier das durch die Verhältnisse hervorgerufene Bedürfnis prophylaktischer Massregeln behufs Verhütung von Störungen im regelmässigen Laufe der Regierungsgeschäfte."

In den nun folgenden Abschnitten beschäftigt sich die Denkschrift damit, darzutun, wie tatsächlich in dem Regentschaftsgesetze die entwickelte Rechtsauffassung zum Ausdruck gekommen ist, wie in der Wahl und in der öfteren Wiederholung bestimmter Ausdrücke die bewusste Absicht liegt, auf die Konstruktion einer Regentschaft für den, den es angeht, hinzudeuten, und wie endlich verschiedene Einzelbestimmungen des Gesetzes nur in der Annahme einer Regentschaft der vorerwähnten Art ihre sachgemässe Erklärung finden. Wir werden auf diese Besonderheiten später zurückkommen und können deshalb hier vorläufig darüber hinweggehen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Es sei dann hier weiterhin auf den Bericht einer anderen politischen Körperschaft hingewiesen, auf den Bericht der Justizkommission des Landtages vom 14. April 1902 [53]), die ebenfalls die Ansicht vertritt, dass der Herzog von Cumberland nicht als Landesherr anzusehen sei. Der Bericht hat sich der Denkschrift in manchen Punkten angeschlossen, so den Ausführungen über den Grund der zeitweisen Ausschliessung des Herzogs von Cumberland vom Throne des Herzogtums Braunschweig, nämlich die durch die tatsächliche Nichtanerkennung der deutschen Reichsverfassung bedingte Nichtzulassung zur Mitgliedschaft des deutschen Reiches und die Untrennbarkeit der Eigenschaft eines Bundesfürsten und eines Landesherrn. Der Bericht hebt weiter in Uebereinstimmung mit der Denkschrift hervor, dass infolgedessen nicht nur die Ausübung der Regierung durch den Herzog von Cumberland, sondern seine Regierung überhaupt und damit auch die Ausübung derselben in seinem Namen unmöglich sei, was durch den Begriff des deutschen Reiches als eines Bundesstaates begründet sei. „Die Regentschaft", so heisst es dann, „wird in seinem Interesse geführt — um seinen dauernden Ausschluss vom Throne zu vermeiden — aber nicht in seinem Namen". „Regentschaft im

[53]) Abgedruckt bei Dedekind: „Die Regentschaft im Interesse", S. 18 f.

Interesse" wird dann in dem Berichte als eine solche definiert, „welche, ohne dem Erbrechte des Herzogs von Cumberland zu präjudizieren, diesem für die Dauer seiner Behinderung alle Rechte eines Souveräns versagt und den Regenten zum selbständigen Träger der Regierungsgewalt macht". Hiermit gibt der Bericht zwar eine Definition einer derartigen Regentschaft, vermeidet es aber, die Rechtsstellung des Regenten während einer solchen Regentschaft zu erörtern. Wir erhalten also als Resultat der Ausführungen dieses Berichtes nur die Feststellung, dass der Herzog von Cumberland, wie bereits erwähnt, nicht Landesherr in Braunschweig geworden ist und dass deshalb in Braunschweig für ihn eine Regentschaft „in seinem Interesse" geführt wird.

Schliesslich sei hier erwähnt, dass auch die Regierungsvorlage vom 10. November 1902 zu dem Gesetze vom 6. Dezember 1902 in ihrer Begründung und der Bericht der Justizkommission des Landtages über diese Vorlage sich den vorstehenden Ausführungen angeschlossen haben.

Gegen diese Ausführungen hat sich D e d e k i n d in seinen beiden Schriften „Die Regentschaft für den, welchen es angeht" und „Die Regentschaft im Interesse" gewandt und darzutun versucht, dass eine auf Grund des Regentschaftsgesetzes geführte Regentschaft nach den allgemeinen Grundsätzen des Regentschaftsrechtes des deutschen Staats- und Fürstenrechtes zu beurteilen und deshalb die Regentschaft an Stelle und im Namen des verhinderten Landesherrn zu führen sei.

In der Abhandlung „Die Regentschaft für den, welchen es angeht" wendet er sich zunächst gegen den Ausgangspunkt der Denkschrift, gegen das von ihr zur Verdeutlichung der nachfolgenden Ausführungen herangezogene Beispiel der beiden Thronprätendenten, indem er behauptet, dass unser Fall „nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem als Ausgangspunkt angenommenen" Falle habe. Er übersieht aber hierbei, dass die Denkschrift selbst nie daran gedacht hat, eine Aehnlichkeit der beiden Fälle zu konstruieren, sondern den Fall der beiden Thronprätendenten deshalb als „zweckmässig für den Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen annimmt, um hieran den Nachweis zu liefern, dass es Fälle gibt, in denen die Verwirklichung des Rechts auf den Thron strittig und von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen abhängig ist, und dass deshalb in der Zwischenzeit eine Regentschaft der allgemeinen Art nicht eintreten kann, da diese eine bestimmte Person, welche vertreten wird, erfordert, sondern dass hier, eben weil diese Person noch ungewiss ist, eine „Regentschaft für den, welchen es angeht" eintreten muss. Erst nach Entwicklung dieses Begriffes geht ja die Denkschrift zu den „besonderen Verhältnissen in Braunschweig" über. Es kann deshalb auch D e d e k i n d nicht beigepflichtet werden, wenn er das in der Denk-

schrift am Schlusse des I. Abschnitts wiedergegebene Resultat der Untersuchungen mit der Bemerkung zu erledigen sucht: „Es würde nur eine Wiederholung der früheren Kritik sein, wenn demgegenüber ein Mehr gesagt würde, als: Wo sind im Herzogtum Braunschweig die beiden widerstreitenden Parteien?" In dem Punkte ist allerdings Dedekind beizustimmen, dass mit der früheren Behauptung, dass die Uebertragung der fiducia auf die staatsrechtlichen Verhältnisse ausgeschlossen sei, weil mit den Grundsätzen des monarchischen Staates unvereinbar, da sie zu einer „zeitweisen Uebertragung der Souveränität an Stelle des fehlenden oder ungewissen Throninhabers" führe, der Schlusssatz des Resumés: Sie — die Uebertragung der erwähnten rechtlichen Konstruktion der Regentschaft — gipfelt in der Stellung des Regenten als des fürstlichen Fiduciars in den Formen der Monarchie" in „auffallendem und unlöslichem Widerspruch" stehe. Darum braucht man aber, wie Werbrun mit Recht bemerkt, die Gedanken der Denkschrift nicht völlig von der Hand zu weisen. Im folgenden beschäftigt sich dann Dedekind mit den Ausführungen der Denkschrift über „die besonderen Verhältnisse in Braunschweig" und die gegenseitige Abhängigkeit der in der zum Thron berufenen Person vorhandenen beiden Rechtsstellungen als Landesherr und Bundesfürst. Er bestreitet die Anwendbarkeit dieser allerdings nicht ganz unbedenklichen Ausführungen schon deshalb, weil sie von der nach ihm falschen Voraussetzung ausgehen, dass dem Herzog von Cumberland der „Eintritt in den Kreis der deutschen Bundesfürsten" versagt oder die „Eigenschaft als Bundesfürst" aberkannt sei, welche Behauptung er auf eine Verwechslung der Begriffe „Thronfolge" und „Regierung" im Sinne von „Regierungsausübung" zurückführt. Nach ihm ist der Herzog von Cumberland mit dem Tode des Herzogs Wilhelm Herzog von Braunschweig, also Landesherr und deutscher Bundesfürst, geworden, weil diese Begriffe identisch seien und weil alle Massnahmen, „die ein Mehr als einen Eingriff in die Regierungsausübung des Herzogs von Cumberland bezweckten, einen Eingriff in die Thronfolge selbst und damit ein strafbares Attentat bedeutet hätten". Aus den weiteren Ausführungen Dedekinds sei dann noch hervorgehoben, dass nach seiner Ansicht das Regentschaftsgesetz auf alle künftigen Thronerledigungen gleichmässig zur Anwendung zu kommen habe, eine Folgerung, der ich mich nicht anzuschliessen vermag [54]). Nachdem Dedekind sich dann noch gegen die Auffassung der Denkschrift gewandt hat, dass man auch aus der Wahl und der Wiederholung bestimmter Ausdrücke, sowie aus verschiedenen Einzelbestimmungen des Ge-

54) Vgl. S. 33.

setzes auf die Konstruktion einer Regentschaft für den, welchen es angeht, schliessen könne, kommt er zu folgendem Ergebnis:

1. Se. Königliche Hoheit der Herzog Ernst August ist als nächster Agnat Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm dessen Nachfolger geworden (NLO. §§ 2 u. 14).
2. Da die Thronfolge sich ipso iure vollzieht, ist der Herzog Ernst August im Augenblick des Todes des Herzogs Wilhelm Herzog von Braunschweig und deutscher Bundesfürst geworden.
3. Er ist durch den preussischen Widerspruch zur Zeit an der aktuellen Ausübung der Regierung behindert.
4. Die nach Massgabe des Regentschaftsgesetzes geführte Regierungsverwesung (Regentschaft) unterscheidet sich ihrer rechtlichen Natur nach nicht von dem im deutschen Staats- und Fürstenrecht entwickelten Begriffe der Regentschaft.
5. Die Regierungsverwesung hat daher insbesondere für den Herzog Ernst August und in dessen Namen zu geschehen.
6. Daher sind die Gesetze und Verordnungen im Namen des Herzogs Ernst August zu erlassen.
7. Die sog. Ehrenrechte (z. B. Fürbitte im Allgemeinen Kirchengebete) sind dem Herzog Ernst August zu gewähren.
8. Mit einem etwaigen Ableben des Herzogs Ernst August erlischt die Regentschaft von selbst [55]).

In seiner Schrift „Die Regentschaft im Interesse" vertritt Dedekind den Standpunkt, dass aus den Ausführungen der Justizkommission selbst hervorgehe, dass bei dem Tode des Herzogs Ernst August die Regentschaft aufhören werde. Denn die Regentschaft werde nach dem Berichte „im Interesse des Herzogs" geführt, mithin für eine bestimmte Person. Und das sei allein schon massgebend für die Frage des Erlöschens, dass eine bestimmte Person vorhanden sei, deren Regierung durch die Regentschaft ersetzt sei. Ob sie für den Herzog oder in seinem Namen oder in seinem Interesse geführt werde, sei für die Frage des Erlöschens gleichgültig, weil in allen Fällen mit dem Fortfall des Regentschaftsobjekts auch der Grund der Regentschaft und damit diese selbst aufhören müsse. „Es ist hiernach", so fährt Dedekind fort, „die Behauptung gerechtfertigt, dass nach Ansicht der Justizkommission im Augenblicke des Todes des Herzogs Ernst August die Regentschaft aufhören werde". Und warum? Weil sie für eine bestimmte Person geführt werde, nämlich für die Person des Herzogs Ernst August. Dies will m. E. der Bericht aber nicht beweisen. Zugegeben die Unbestimmtheit des Ausdrucks, so will doch, abgesehen von der Definition des Be-

55) a. a. O., S. 21 f.

griffes der Regentschaft im Interesse, die Justizkommission keinen anderen Standpunkt vertreten als die Denkschrift [56]). Dies geht aus dem Satze hervor: „Seine Behinderung ist derartig, dass nicht nur die Ausübung der Regierung durch ihn unmöglich ist, sondern seine Regierung überhaupt und damit auch die Ausübung derselben in seinem Namen". Es erübrigt sich hier ein näheres Eingehen auf Dedekinds Ausführungen, in denen er sich auch wieder mit der Frage der Ausschliessung vom Throne und des darin liegenden Verbrechens des Hochverrates beschäftigt und nach Hinweis auf verschiedene „Unterlassungssünden" in dem Berichte, so die Uebergehung der Ausführungen Ottos in seinem Aufsatze „Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig" und der Reichsgerichtsentscheidung vom 16. September 1892 [57]) und die Unterlassung einer Mitteilung über die Stellungnahme der Mitglieder der Justizkommission zu dem Erbhuldigungseide, seine Ansicht dahin zusammenfasst: „Es erscheint nicht anmassend, zu behaupten, dass die Begründung der welfischen Eingabe, die die Einführung des Namens des Herzogs Ernst August in die Eingangsformel der Gesetze und Verordnungen forderte, weil der Herzog Landesherr in Braunschweig geworden sei, unwiderleglich nachgewiesen sei. Von Rechts wegen könnte die Eingabe nicht abgelehnt werden. Denn seine Königliche Hoheit der Regent führt die Regentschaft nicht „für den, den es angeht" und nicht nur „im Interesse" des Herzogs Ernst August. Er führt sie vielmehr, oder hätte sie zu führen für den Herzog als den an der Regierung zur Zeit verhinderten Landesherrn und in dessen Namen".

Man hat dem Berichte des braunschweigischen Landtages nicht ganz mit Unrecht eine gewisse Unklarheit des Ausdrucks und der juristischen Deduktionen vorgeworfen. Vor allem dürfte dies wohl zutreffen für die von dem Berichte gewählte Definition des Begriffes „Regentschaft im Interesse". Wir haben den Begriff Regentschaft als „Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des verhinderten Monarchen kraft eigenen Rechts" festgestellt. Der Bericht hebt aber als Merkmal der „Regentschaft im Interesse" hervor, dass sie nicht im Namen des verhinderten Monarchen geführt werde. Hiernach könnte also nach unserer Begriffsbestimmung dieses Gebilde nicht als Regentschaft angesprochen werden. Da aber das Staatsrecht neben der Regentschaft nur noch eine Art von Vertretung des Monarchen kennt, die Regierungsstellvertretung, so bliebe damit nur noch die Möglichkeit anzunehmen, dass der Bericht an diese gedacht habe. Dieser Annahme steht jedoch der Umstand entgegen, dass der Bericht die „Regentschaft im Interesse" als eine solche bezeichnet hat, die „dem Monarchen für die Dauer seiner Behinderung alle Rechte eines Souveräns versagt und den Regenten zum selbständigen Träger der Regierungsgewalt macht". Denn der wesentliche Unterschied zwischen Regentschaft und Stellvertretung besteht gerade darin, dass nur während einer Regentschaft dem Monarchen alle Rechte eines Souveräns versagt sind, während bei einer blossen Stellvertretung der verhinderte Monarch befugt bleibt, Regierungshandlungen gültig vorzunehmen. Hieraus ergibt sich, dass der Bericht, wie bereits hervorgehoben, von dem Standpunkte der Denkschrift sachlich nicht abweichen wollte, und dass jede andere Auffassung nur der Unklarheit des Ausdrucks zuzuschreiben ist. Ebensowenig richtig ist es auch, wenn in dem Berichte bei der Definition des Begriffes „Regentschaft im Interesse" weiter gesagt wird, dass der Regent „selbständiger Träger der Regierungsgewalt" sei. Als „selbständiger Träger der Regierungsgewalt" wäre der Regent nicht mehr Regent, sondern Monarch. Denn nur der Monarch ist „selbständiger Träger der Regierungsgewalt", während der Regent lediglich, allerdings mit allen dem Souverän zustehenden Rechten und Pflichten, die Regierung für den Monarchen ausübt. Dass aber der „Regent im Interesse" Monarch sein soll, will der Bericht offenbar nicht sagen. Auch er will vielmehr eine Regentschaft konstruieren. Eine Regentschaft setzt aber begrifflich notwendig neben dem Regenten eine Person voraus, die vertreten werden soll. Eine solche Person wäre aber nach der Konstruktion des Berichtes nicht vorhanden, da nach dieser der Regent selbst der „selbständige Träger der Regierungsgewalt" sein soll, ohne jedoch seinerseits Monarch zu sein. Damit würde man, da der Bericht in seiner Definition eine weitere Person, die als Monarch in Betracht kommen könnte, nicht kennt, zu einem Staat ohne Oberhaupt kommen. Ein solcher Staat ist jedoch staatsrechtlich undenkbar und unfähig zur Vornahme gültiger Rechtshandlungen. Hiernach dürfte es wohl gerechtfertigt sein, wenn man die Definition des Begriffes „Regentschaft im Interesse" als verfehlt bezeichnet. Denn sie steht mit sonstigen Ausführungen des Berichtes nicht im Einklang und ist auch staatsrechtlich durchaus nicht bedenkenfrei.

Anders die Denkschrift. Sie hat den Nachweis geliefert, dass das Regentschaftsgesetz sich von dem Entwurfe von 1873, wie bereits hervorgehoben, einmal durch die generelle Fassung seiner Bestimmungen, dann aber auch in der Sache selbst durch die gewählte Konstruktion der Regentschaft unterscheidet, indem der Entwurf eine Regentschaft für den Herzog Ernst August vorsah, während das Gesetz die Regentschaft für eine unbestimmte Person einführte, und dass eine derartige Konstruktion nicht als ein „den staatsrechtlichen Grundsätzen

56) So auch Bernstorff, a. a. O., S. 70.
57) S. unten S. 48, Anm. 105.

widersprechendes Novum" zu betrachten sei, sondern dass „Fälle der fraglichen Rechtsgestaltung auch sonst vorkommen und die Denkschrift lediglich eine bereits tatsächlich befolgte Rechtsauffassung ausspricht" [58]).

Gegen die Ausführungen Dedekinds hat Trieps [59]) insbesondere geltend gemacht, dass deren Richtigkeit dann Anlass zu Zweifeln gebe, wenn man zum Vergleiche die einzelnen Stimmen heranziehe, die sich gegen die Zulassung der von dem Regentschaftsrat ernannten und von dem Bundesrat in der Sitzung vom 27. Oktober 1884 anerkannten Bundesratsbevollmächtigten und gegen den durch den preussischen Antrag vom 18 Mai 1885 beantragten und in der Bundesratssitzung vom 2. Juli 1885 beschlossenen Ausschluss des Herzogs von Cumberland bei den Bundesratsbeschlüssen vom 27. Oktober und 2. Juli ausgesprochen hätten. Diese hätten nur den einzelstaatlichen Standpunkt ohne Rücksicht auf das Reich und seine völkerrechtliche Stellung betont und seien deshalb nicht nur zur Ablehnung des Einspruchs und Zurückweisung der Bundesratsbevollmächtigten, sondern gleichzeitig zur Beanstandung des eingeschlagenen Verfahrens überhaupt gelangt, einschliesslich der Durchführung des Regentschaftsgesetzes, dessen Anwendbarkeit, wenn nicht dessen Grundlage selbst, sie verneinen. Dagegen sehe man von einer Beanstandung der Regentschaft ab. Die Folge davon sei, dass man nun von einer Regentschaft für den Herzog Ernst August spreche, obwohl doch ein tatsächlich regierungsfähiger Fürst nicht für rechtlich regierungsunfähig erklärt werden könne und ein solcher Ausspruch weder vom Reiche noch vom Einzelstaat ergangen sei. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis müsse man wieder auf die Frage zurückkommen, ob die Voraussetzung, von der aus die Schlussfolgerungen gezogen seien, zutreffend sei, ob also der Herzog von Cumberland in der Tat als Landesherr anzusehen sei.

Diese Schlussfolgerung wäre für den Fall nicht zu bestreiten, dass wir unter Ausserachtlassung des Regentschaftsgesetzes die Frage nach dem Erwerbe der Eigenschaft als Landesherr zu entscheiden hätten. Denn nach staatsrechtlichen Grundprinzipien wird ein erbberechtigter Fürst beim Tode seines Vorgängers nach dem monarchischen Grundsatze „le roi est mort, vive le roi" sofort Landesherr, und mithin wäre dann auch Herzog Ernst August beim Tode des Herzogs Wilhelm sofort Landesherr geworden — was ja Kulemann annimmt —, wenn man nicht einerseits aus der von Trieps erörterten Konsequenz, zu der die Ausführungen Dedekinds führen, anderseits auch aus der Veranlassung und dem Zwecke des Regentschaftsgesetzes ein Anderes entnehmen müsste.

58) Trieps, S. 121.
59) Trieps, S. 122 f.

Um zunächst auf die Veranlassung des Gesetzes zurückzukommen, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass man von Reichs wegen einer Thronfolge des nach dem Tode des Herzogs Wilhelm zur Regierung berufenen Herzogs von Cumberland Hindernisse entgegenstellen würde. Denn das Interesse des Reiches und seine Sicherheit und Ruhe konnten es nicht zulassen, dass auf den Thron eines Bundesstaates ein Fürst gelangte, der einem anderen Bundesstaate, d. h. einem Teile des Reiches feindlich gegenüberstand. Denn solchenfalls wären Zwistigkeiten und Reibereien, die mit dem Frieden und der Wohlfahrt des Reiches unverträglich sind, zum mindesten die Folge gewesen. Solchen Eventualitäten vorzubeugen und Schritte zur Erhaltung des Friedens zu unternehmen, ist das gute Recht des Reiches [60]). Dass aber der Herzog von Cumberland Preussen feindlich gegenüberstand, ist nicht zu leugnen. Diese Stellung würde er auch als Herzog von Braunschweig bewahrt haben. Wie aber schon oben bemerkt, überträgt sich notgedrungen die Feindschaft gegen Preussen auch auf das Reich, weil Preussen eben ein Teil des Reiches ist. Es ist hier Trieps beizustimmen, wenn er in dem erwähnten Gutachten vom 11. April 1874 sagte: „Es ist eine rechtliche Unmöglichkeit, Freund und Feind zu gleicher Zeit zu sein, und König Georg kann daher, wenn er nach Völkerrecht mit Preussen und folgeweise mit Deutschland in Feindschaft leben will, weder regierender Herzog von Braunschweig werden, noch erwarten, dass das Reich zu Seinen Gunsten die Anordnung einer Regentschaft gestatten werde, welche immer in Seinem, des Gegners Namen die Regierung führen würde." Es lässt sich ja freilich nicht leugnen, dass, wie von welfischer Seite geltend gemacht wird, der Herzog die Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt hat, so in dem Briefe an die Königin Viktoria von England vom 18. September 1878, ebenso in dem Briefe an die deutschen Fürsten und Freien Städte von demselben Datum, wie in dem

60) Dabei ist es natürlich gleichgültig, um welche Bundesstaaten es sich handelt, ob sie gross oder klein sind und ob ihr Vorgehen und ihre Haltung zu dem gegnerischen Bundesstaate eine Gefahr für das deutsche Reich bedeutet oder nicht — Bundesstaat ist hier Bundesstaat, Teil des Reiches, und es genügt auch schon, dass eine Beeinträchtigung des inneren Friedens des Reiches eintreten kann, was auch bei Zwistigkeiten kleinerer Bundesstaaten nicht zu leugnen ist, ohne dass gerade eine Gefahr kriegerischer Verwicklungen droht. Wie aber jeder Bundesstaat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten hat, so ist das Reich auch befugt, nach seinem Ermessen, das sich natürlich in den Grenzen der Rechtmässigkeit zu halten hat — eine andere Frage ist die der politischen Zweckmässigkeit —, zur Erhaltung des inneren Friedens und des Ansehens des Reiches gegen jeden Bundesstaat in gleicher Weise Schritte zu unternehmen. Es erübrigt sich deshalb auf die Ausführungen, oder besser gesagt, Ausfälle des Verfassers der Schrift: „Nochmals die braunschweigische Thronfolgefrage" (S. 20) einzugehen. Sie bewegen sich lediglich auf dem Gebiete der politischen Zweckmässigkeit.

Proteste gegen die Konstituierung des Regentschaftsrates vom 2 November 1884. Aber aus der Erwägung heraus, dass der Herzog trotz Anerkennung der Reichsverfassung den Territorialbestand eines zum Reiche gehörigen Staates bestritt und dass gegebenenfalls eine Regentschaft im Namen eines einem Bundesstaate feindlich gegenüberstehenden Fürsten zu führen gewesen wäre, der sich nicht auf einen die Einverleibung Hannovers in Preussen betreffenden Protest, wozu ihm die Berechtigung nicht hätte abgesprochen werden können, beschränkte, sondern offen erklärte, dass er „das von seinem Königlichen Vater überkommene „Recht" mit allen Mitteln durchsetzen" wolle [61]), musste das Reich zunächst die Gewissheit einer friedlichen Lösung dieser Frage haben, ehe es seine Zustimmung zur Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig geben konnte. Worin das Reich diese Garantien finden würde, stand ihm zur Beurteilung zu. Wir werden hierauf, sowie auf die Frage der Rechtmässigkeit der getroffenen Entscheidung später zurückkommen. Hier genügt es festzustellen, dass der Herzog von Cumberland auch dem Reiche feindlich gegenüberstand. Denn in der Aufrechterhaltung der Ansprüche auf einen Teil des Bundesgebietes lag, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich die Nichtanerkennung der Reichsverfassung. Weiterhin bedurfte es auch keiner Frage, dass das Reich ebensowenig wie die Regierung auch eine Regentschaft im Namen eines Fürsten, den man aus politischen und rechtlichen Gründen als Oberhaupt eines Bundesstaates für ungeeignet hielt, zulassen konnte. Der ureigenste Anlass zum Erlasse des Regentschaftsgesetzes war mithin die Verpflichtung Braunschweigs, die ihm als einem Bundesstaate dem Reiche gegenüber oblag, in Kenntnis der Stellungnahme des Reiches bei einem eventuellen Thronwechsel Vorkehrungen zu treffen, um den Erwerb der Eigenschaft als Landesherr und damit auch den Erwerb der Bundesmitgliedschaft durch den Herzog von Cumberland zu verhindern. Da das Landesgrundgesetz, wie erwähnt, nur eine Regentschaft für Minderjährige kannte, so musste eben ein anderer Ausweg geschaffen werden, und so entstand unter Verallgemeinerung der dem Falle des Herzogs von Cumberland zugrunde liegenden oben erwähnten Gedanken und Tatsachen und zur Vorsehung für mögliche Fälle ähnlicher Art das Regentschaftsgesetz. Wenn man diese Ausführungen und die Gründe, die zum Erlass des Regentschaftsgesetzes geführt haben, sich vergegenwärtigt, beantwortet sich die Frage nach der Regentschaft von selbst. Wir haben hervorgehoben, dass beim Vor-

61) Siehe z. B. die als Anlagen zu dem preussischen Antrage vom 18. Mai 1885 (s. unten) beigefügten Schriftstücke des Königs Georg von Hannover und des Herzogs Ernst August von Cumberland (s. Wolff, Die braunschweigische Frage, S. 24 ff.).

liegen derartiger Fälle sowohl Regierung wie Regentschaft im Namen des behinderten Fürsten von Seiten des Reiches nicht zugelassen würden. Anderseits liegt es aber in der Macht und dem Willen des behinderten Fürsten, seine Zulassung zum Throne durch Erfüllung der Voraussetzungen, die für den Regierungsantritt gemacht wurden, herbeizuführen. Der Zeitpunkt des Fortfalls des Behinderungsgrundes ist indes unbestimmt, er kann zu Lebzeiten des nach der Thronfolgeordnung zur Regierung berufenen, er kann aber auch erst unter einem seiner Nachfolger eintreten. Deshalb muss die Regieung während dieser Zeit für eine noch unbestimmte Person geführt werden, oder um den Ausdruck der Denkschrift zu gebrauchen, im Namen desjenigen, den es angeht. Die Möglichkeit einer Regentschaft für eine unbestimmte Person, d. h. das staatsrechtliche Gebilde kann wohl nicht mehr bezweifelt werden [62]). Wir müssen deshalb annehmen, dass dem Regentschaftsgesetze eine Regentschaft der oben S. 13 sub 2 erwähnten Art zugrunde gelegt worden ist.

Es ist jedoch hier besonders zu betonen, dass das Regentschaftsgesetz nur dazu geschaffen worden ist, fortan in allen Fällen, in denen sich eine Sachlage gleich oder ähnlich der im Falle des Herzogs von Cumberland ergab, den ungestörten Fortgang der Regierungsgeschäfte in einer auch mit den Interessen des Reiches zu vereinbarenden Weise zu sichern, nicht aber, fortan unterschiedslos alle Fälle der Behinderung an der Regierung zu regeln, soweit sie nicht durch die früheren Verfassungsbestimmungen berührt werden. Damit käme man zu dem den Grundsätzen des modernen Staatsrechts widersprechenden Resultate, dass auch z. B. bei Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers infolge körperlicher Gebrechen dessen Zulassung zum Throne und die Einsetzung einer Regentschaft für ihn beim Fehlen positiver Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen wäre. Vielmehr sind, wie Trieps eingehend ausgeführt hat [63]), alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen die Verhinderung nur auf persönlichen Eigenschaften des Fürsten beruht. Das Regentschaftsgesetz will mithin nur einen bestimmten Kreis von Verhinderungsgründen treffen und lässt in allen Fällen, in denen es sich nicht um eine sachliche „Verhinderung des vollberechtigten Thronfolgers am Regierungsantritt" handelt, die Bestimmungen des Landesgrundgesetzes und die Grundsätze des Gemeinen Staatsrechts bestehen.

Wir kommen also zu dem Schlussergebnisse, dass das braunschweigische Regentschaftsgesetz in Ergänzung der Verfassung bestimmt, dass, wenn der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte aus Gründen, die sich aus dem

62) Vgl. Trieps, S. 4 ff., 121; Werbrun, S. 36 ff.
63) a. a. O., S. 60 ff., 73 f.; a. A. Rehm, S. 422 f.; Bernstorff, S. 67.

Proteste gegen die Konstituierung des Regentschaftsrates vom 2. November 1884. Aber aus der Erwägung heraus, dass der Herzog trotz Anerkennung der Reichsverfassung den Territorialbestand eines zum Reiche gehörigen Staates bestritt und dass gegebenenfalls eine Regentschaft im Namen eines einem Bundesstaate feindlich gegenüberstehenden Fürsten zu führen gewesen wäre, der sich nicht auf einen die Einverleibung Hannovers in Preussen betreffenden Protest, wozu ihm die Berechtigung nicht hätte abgesprochen werden können, beschränkte, sondern offen erklärte, dass er „das von seinem Königlichen Vater überkommene „Recht" mit allen Mitteln durchsetzen" wolle [61]), musste das Reich zunächst die Gewissheit einer friedlichen Lösung dieser Frage haben, ehe es seine Zustimmung zur Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig geben konnte. Worin das Reich diese Garantien finden würde, stand ihm zur Beurteilung zu. Wir werden hierauf, sowie auf die Frage der Rechtmässigkeit der getroffenen Entscheidung später zurückkommen. Hier genügt es festzustellen, dass der Herzog von Cumberland auch dem Reiche feindlich gegenüberstand. Denn in der Aufrechterhaltung der Ansprüche auf einen Teil des Bundesgebietes lag, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich die Nichtanerkennung der Reichsverfassung. Weiterhin bedurfte es auch keiner Frage, dass das Reich ebensowenig wie die Regierung auch eine Regentschaft im Namen eines Fürsten, den man aus politischen und rechtlichen Gründen als Oberhaupt eines Bundesstaates für ungeeignet hielt, zulassen konnte. Der ureigenste Anlass zum Erlasse des Regentschaftsgesetzes war mithin die Verpflichtung Braunschweigs, die ihm als einem Bundesstaate dem Reiche gegenüber oblag, in Kenntnis der Stellungnahme des Reiches bei einem eventuellen Thronwechsel Vorkehrungen zu treffen, um den Erwerb der Eigenschaft als Landesherr und damit auch den Erwerb der Bundesmitgliedschaft durch den Herzog von Cumberland zu verhindern. Da das Landesgrundgesetz, wie erwähnt, nur eine Regentschaft für Minderjährige kannte, so musste eben ein anderer Ausweg geschaffen werden, und so entstand unter Verallgemeinerung der dem Falle des Herzogs von Cumberland zugrunde liegenden oben erwähnten Gedanken und Tatsachen und zur Vorsehung für mögliche Fälle ähnlicher Art das Regentschaftsgesetz. Wenn man diese Ausführungen und die Gründe, die zum Erlass des Regentschaftsgesetzes geführt haben, sich vergegenwärtigt, beantwortet sich die Frage nach der Regentschaft von selbst. Wir haben hervorgehoben, dass beim Vor-

61) Siehe z. B. die als Anlagen zu dem preussischen Antrage vom 18. Mai 1885 (s. unten) beigefügten Schriftstücke des Königs Georg von Hannover und des Herzogs Ernst August von Cumberland (s. Wolff, Die braunschweigische Frage, S. 24 ff.).

liegen derartiger Fälle sowohl Regierung wie Regentschaft im Namen des behinderten Fürsten von Seiten des Reiches nicht zugelassen würden. Anderseits liegt es aber in der Macht und dem Willen des behinderten Fürsten, seine Zulassung zum Throne durch Erfüllung der Voraussetzungen, die für den Regierungsantritt gemacht wurden, herbeizuführen. Der Zeitpunkt des Fortfalls des Behinderungsgrundes ist indes unbestimmt, er kann zu Lebzeiten des nach der Thronfolgeordnung zur Regierung berufenen, er kann aber auch erst unter einem seiner Nachfolger eintreten. Deshalb muss die Regieung während dieser Zeit für eine noch unbestimmte Person geführt werden, oder um den Ausdruck der Denkschrift zu gebrauchen, im Namen desjenigen, den es angeht. Die Möglichkeit einer Regentschaft für eine unbestimmte Person, d. h. das staatsrechtliche Gebilde kann wohl nicht mehr bezweifelt werden [62]). Wir müssen deshalb annehmen, dass dem Regentschaftsgesetze eine Regentschaft der oben S. 13 sub 2 erwähnten Art zugrunde gelegt worden ist.

Es ist jedoch hier besonders zu betonen, dass das Regentschaftsgesetz nur dazu geschaffen worden ist, fortan in allen Fällen, in denen sich eine Sachlage gleich oder ähnlich der im Falle des Herzogs von Cumberland ergab, den ungestörten Fortgang der Regierungsgeschäfte in einer auch mit den Interessen des Reiches zu vereinbarenden Weise zu sichern, nicht aber, fortan unterschiedslos alle Fälle der Behinderung an der Regierung zu regeln, soweit sie nicht durch die früheren Verfassungsbestimmungen berührt werden. Damit käme man zu dem den Grundsätzen des modernen Staatsrechts widersprechenden Resultate, dass auch z. B. bei Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers infolge körperlicher Gebrechen dessen Zulassung zum Throne und die Einsetzung einer Regentschaft für ihn beim Fehlen positiver Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen wäre. Vielmehr sind, wie Trieps eingehend ausgeführt hat [63]), alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen die Verhinderung nur auf persönlichen Eigenschaften des Fürsten beruht. Das Regentschaftsgesetz will mithin nur einen bestimmten Kreis von Verhinderungsgründen treffen und lässt in allen Fällen, in denen es sich nicht um eine sachliche „Verhinderung des vollberechtigten Thronfolgers am Regierungsantritt" handelt, die Bestimmungen des Landesgrundgesetzes und die Grundsätze des Gemeinen Staatsrechts bestehen.

Wir kommen also zu dem Schlussergebnisse, dass das braunschweigische Regentschaftsgesetz in Ergänzung der Verfassung bestimmt, dass, wenn der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte aus Gründen, die sich aus dem

62) Vgl. Trieps, S. 4 ff., 121; Werbrun, S. 36 ff.
63) a. a. O., S. 60 ff., 73 f.; a. A. Rehm, S. 422 f.; Bernstorff, S. 67.

bundesstaatlichen Verhältnisse des Herzogtums ergeben, verhindert sein sollte, diesem Thronfolger bis zur Behebung des Behinderungsgrundes die Krone des Herzogtums nicht anfallen soll und dass demgemäss auch der Herzog von Cumberland nicht Landesherr in Braunschweig geworden ist, sondern dass in diesem Falle eine Regentschaft, wie vorbezeichnet, eintreten musste[64]).

Die Annahme, dass eine Regentschaft der oben erwähnten Art vorliege, wird auch durch die Praxis der Regierung in Braunschweig gestützt. Alle Erlasse der Regenten trugen die Eingangsformel: „Von Gottes Gnaden, Wir . . . . ., Prinz von . . . . ., Regent des Herzogtums Braunschweig", ohne irgendwie anzudeuten, für wen die Regentschaft geführt werde, wie dies sonst üblich ist. Die Militärkonvention vom 9./18. März 1885 enthält nur Rechte für den Regenten. Beleidigungen des Herzogs waren keine Majestätsbeleidigungen. Ferner bestimmt das Gesetz vom 12. Februar 1886, dass der Huldigungseid auf die Person des Regenten geleistet werde, nicht auf die Person des Landesfürsten, weil dieser nicht vorhanden und darum der Regent auch nicht in seinem Namen die Regierung führen kann. In dem Kirchengesetze vom 14. August 1893 ist entgegen dem Antrage der Welfenpartei bestimmt worden, dass an Stelle der Fürbitte für den Landesherrn die Fürbitte für den Regenten zu treten habe, ebenfalls eine Bestimmung, die bei Annahme einer Regierung des Herzogs von Cumberland als Herzog von Braunschweig unmöglich wäre. Schliesslich ist noch das „Gesetz betr. authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung" vom 4. Dezember 1902 zu erwähnen. In Art. 1 dieses Gesetzes ist bestimmt, dass die Regentschaft bei Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht endigt, bis ein anderer an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt. Auch dies spricht gegen die Annahme, dass die Regentschaft in Braunschweig für einen bestimmten Landesherrn geführt worden sei, da letzterenfalls, wie in den vorangeschickten allgemeinen Erörterungen über die Regentschaft ausgeführt ist, mit dem Wechsel der Person des Landesherrn auch eine neue Regentschaft hätte eintreten müssen.

64) So auch Bornhak, Grundriss, S. 39 f.; Hänel, Archiv für öffentliches Recht, Jahrg. 1901, S. 526 f.; Rehm, S. 422 f.; Rhamm, Staatsrecht, S. 17; Trieps, S. 54 ff.; Werbrun, S. 58; vgl. ferner v. Kirchenheim, Staatsrecht, S. 195 f.; Politische Briefe; Material; a. A.: Dedekind bei Francke, S. 479; Bernstorff, S. 56 ff.; Francke, S. 481; Klank, S. 35 ff.; Meyer, S. 722 und die dort unter Anm. 85 zit. Schriftsteller; Georg Meyer, S. 280, Anm. 20.

Das Regentschaftsgesetz selbst enthält in seiner äusseren Fassung im allgemeinen weder einen Anhaltspunkt für die eine, noch für die andere Konstruktion. Jedoch lassen sich einzelne Ausdrücke und Bestimmungen nur bei Annahme einer Regentschaft im Namen dessen, den es angeht, erklären. Zunächts weist auf diese Konstruktion der Regentschaft der Umstand hin, dass die Regentschaft in den Fällen eintreten soll, „dass der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte". Wenn auch das Gesetz selbst von einer Behinderung am „Regierungsantritt" spricht, so ist doch hier der Ansicht Rehms[65]) zuzustimmen, dass am Regierungsantritt behindert nicht am Beginne, sondern am Regierungserwerbe behindert bedeute, und dass das Gesetz nur aus einem gewissen politischen Zartgefühl heraus Verhinderung am sofortigen Thronerwerbe Verhinderung am Regierungsantritt genannt habe. Dass eine Behinderung am Regierungserwerbe nur damit gemeint sein konnte, ergibt sich einmal aus der Gegenüberstellung mit der Bestimmung des Entwurfes, dass die Regentschaft hier nur für den Fall eintreten sollte, dass der Thronerbe behindert ist, „die Regierung des Landes unmittelbar zu übernehmen". Der Gegensatz hierzu ist die „mittelbare" Uebernahme der Regierung, d. h. die Ausübung der Regierung durch einen Regenten für den verhinderten Monarchen. In dem Gesetze selbst ist dieses Wort nicht mehr enthalten. Es ist deshalb der Schluss berechtigt, dass man nicht ohne Absicht dieses Wort fortgelassen hat, um einer veränderten Rechtsauffassung in bezug auf den „Regierungsantritt" Ausdruck zu geben. Diese Annahme wird weiterhin durch den fortgesetzten Gebrauch des Ausdrucks „Thronfolger" unterstützt. Es ist nicht anzunehmen, dass bei der vorliegenden wichtigen Veranlassung die Wahl des Ausdrucks unbewusst geschehen und daher ohne Bedeutung sei. Die gewählte Bezeichnung sollte vielmehr wohl andeuten, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen des Regentschaftsgesetzes der demnächstige Thronnachfolger noch nicht als Landesherr, d. h. Throninhaber anzusehen ist. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 6 des Regentschaftsgesetzes, wo von dem „Regierungsantritt des Thronfolgers", nicht aber des Landesherrn gesprochen wird[66]). Was dann weiter einzelne Bestimmungen des Gesetzes anbetrifft, die für die hier vertretene Ansicht sprechen, so hat der Regentschaftsrat gemäss § 4 Nr. 3 an S. M. den Kaiser ein Ersuchen um Ordnung des Verhältnisses Braunschweigs zum Reiche und des Stimmrechts im Bundesrate und gemäss § 4 Nr. 4 um Anordnungen bezüglich der Ausübung der dem Landesherrn ver-

65) DJZ., 1913, S. 1346.

66) So auch Trieps, S. 59 ff.; Denkschrift, S. 33 f.

lienenen militärischen Hoheitsrechte während der Regentschaft zu richten. Wenn nun ein Landesherr vorhanden wäre, so müssten z. B. die Militärhoheitsrechte von dem Kaiser bezw. seinem Vertreter für und im Namen des Landesfürsten ausgeübt werden, eine Annahme, die wir früher schon als unmöglich erkannt haben [67]). In § 4 Z. 6 ist bezüglich der vermögensrechtlichen Verhältnisse bestimmt, dass der Regentschaftsrat über die Zivilliste verfügt und in Gemeinschaft mit der Landesversammlung über deren Ueberschüsse bestimmt, ohne dass eines Landesherrn und der ihm zustehenden Rechte an der Zivilliste Erwähnung getan wird.

Der Herzog von Cumberland hat allerdings selbst bis zum Jahre 1913 die Ansicht vertreten, dass die Regentschaft in seinem Namen geführt werde, wie dies z. B. aus dem Schreiben vom 2. Oktober 1906 und vom 12. März 1907 bezüglich seiner Ansprüche auf Hannover hervorgeht.

IV.

Mit dem Erlass des Regentschaftsgesetzes war der ruhige Fortgang der Staatsgeschäfte in Braunschweig für alle Fälle gesichert worden. Aber es war wohl der Wunsch des grössten Teiles der Bevölkerung, dass es zu einer praktischen Anwendung des Gesetzes nicht kommen möge. Allein die Hoffnungen, die man auf den Nachfolger König Georgs V. gesetzt hatte, waren, wie oben dargelegt, unerfüllt geblieben und der Herzog von Cumberland hatte mit genügender Deutlichkeit in mündlichen wie schriftlichen Aeusserungen seine Weigerung, auf den Thron Hannovers Verzicht zu leisten, erkennen lassen. Die praktischen Folgen dieser Weigerung traten zum ersten Male zutage, als am 18. Oktober 1884 Herzog Wilhelm von Braunschweig als letzter Spross des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel-Bevern starb und nun die Linie Braunschweig-Lüneburg die erbfolgeberechtigte wurde, deren Haupt, Herzog Ernst August von Cumberland, also, gegen dessen körperliche und geistige Regierungsfähigkeit keinerlei Bedenken bestanden, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und den Bestimmungen der Verfassung hiermit zur Thronfolge berufen war. In diesem Augenblick wurde das Land dank der Einsicht und Uneigennützigkeit des verstorbenen Herrschers vor unabsehbarem Schaden bewahrt.

Sofort nach dem Tode des Herzogs wurden von dem herzoglichen Staatsministerium gemäss § 3 des Regentschaftsgesetzes die Verhinderung des Herzogs von Cumberland am sofortigen Regierungsantritt im Sinne des § 1 festgestellt und die in § 2 bestimmten Personen zwecks Konstituierung des

67) Vgl. S. 5.

Regentschaftsrates einberufen [68]). Von diesem wurde nun die provisorische Regierung des Landes nach Erlass der in § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 1884 übernommen und die Landesversammlung gesetzesmässig unverzüglich einberufen, die sich mit den Regierungsmassnahmen durch Erklärungen vom 24. und 27. Oktober 1884 vollständig einverstanden erklärte [69]). Uebereinstimmend hiermit hatte am 18. Oktober der Generalmajor und Brigadekommandeur von Hilgers im Namen des Kaisers den Oberbefehl der braunschweigischen Truppen übernommen [70]). Die Erläuterung zu diesem Vorgehen legte der Reichskanzler in einem Schreiben vom 23. Oktober an den Bundesrat dar, nach dem der Kaiser auf Grund des Art. 63 u. 64 RV. für die Dauer der Regentschaft die landesherrlichen Militärhoheitsrechte selbst ausüben wollte [71]).

Dagegen hatte der Herzog von Cumberland bereits am 18. Oktober 1884 ein Besitzergreifungs- und Regierungsantrittspatent an das Staatsministerium gesandt mit dem Erlasse, dasselbe alsbald zu kontrasignieren und zu veröffentlichen [72]). Durch ein Schreiben von demselben Tage befahl der Herzog auch dem Staatsminister Grafen Görtz-Wrisberg, zwecks Beratung der zu ergreifenden Massregeln mit einem der anderen Minister zu ihm zu kommen [73]). Ebenfalls am 18. Oktober hatte er den verbündeten Regierungen die Uebernahme der Regierung mitgeteilt und von diesem Schritte auch Sr. Majestät dem Kaiser Mitteilung gemacht [74]). Das Staatsministerium lehnte jedoch in einem Schreiben vom 22. Oktober das Ersuchen des Herzogs unter Hinweis auf das neue Regentschaftsgesetz und die Errichtung der provisorischen Regierung ab, nicht jedoch ohne den Grundsatz des Gesetzes, nur eine „einstweilige" Regelung zu treffen, zum Ausdruck zu bringen, indem

68) An sich wäre nach § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 und §§ 18 ff. NLO. der nächste volljährige Agnat zur Regentschaft berufen gewesen. Dies war der inzwischen ohne sukzessionsfähige Deszendenz verstorbene Herzog von Cambridge (s. Stammtafel II). Es sind auch Verhandlungen mit diesem Fürsten deswegen geführt worden (vgl. Aktenstücke II, S. 37 ff.; Staatsarchiv, Bd. 53, S. 249 ff.; Sitzungsbericht der Landesversammlung vom 1. Juli 1885). Die Ansprüche des Herzogs wurden nicht bestritten. Die Uebernahme der Regentschaft durch ihn scheiterte aber an seiner Weigerung, seine Stellung in England und seinen dortigen Wohnsitz aufzugeben, wodurch die Uebertragung der Regentschaft an ihn nach § 13 NLO. unmöglich wurde. Andere Agnaten im Sinne der §§ 18 ff. NLO. waren nicht mehr vorhanden.

69) Ständ. Verh. Anl. 7 u. 10.

70) Proklamation vom 18. Oktober, abgedr. i. d. Bekanntmachungen des Regentschaftsrates vom 18. Oktober. Gesetzessammlung Nr. 38.

71) Staatsarchiv, Bd. 53, S. 236.

72) Aktenstücke, I, S. 33 f.

73) Aktenstücke, I, S. 36.

74) Aktenstücke, I, S. 47 ff.

es in dem Schreiben bemerkte, „dass dadurch selbstverständlich den eventuellen Ansprüchen auf die Thronfolge im Herzogtume in keiner Weise vorgegriffen werde, deren Geltendmachung bei Kaiser und Reich vielmehr anheimgestellt bleiben müsse" [75]). Hiergegen wandte sich der Herzog in einem Schreiben an das Ministerium vom 2. November unter Hinweis auf sein Schreiben an den verstorbenen Herzog Wilhelm vom 14. Januar 1879, in dem er gegenüber „den getroffenen Anordnungen sein Recht der Erbfolge und Regierung, welches durch tatsächliche Behinderung irgend welche Schmälerung nicht erleiden könne, offen verwahrte" [76]). Ebenso hatte er auf die Rückschreiben des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums und die Proklamation des Generalmajors von Hilgers seine Rechtsauffassung den deutschen Fürsten durch ein Schreiben vom 4. November dargelegt [77]). Trotz seiner Proteste erreichte der Herzog keine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen. Vielmehr ging ein vom 24. Oktober datiertes Schreiben des Reichskanzlers ein, in dem die Ueberzeugung der Reichsregierung dahin ausgesprochen wurde, „dass das Verhalten der Landesregierung gegenüber dem Schreiben des Herzogs von Cumberland sich mit der Sach- und Rechtslage in völliger Uebereinstimmung befinde". Dieses Schreiben war ein Begleitschreiben zu einem von dem deutschen Kaiser unter demselben Datum auf die vom Regentschaftsrate gemäss § 4 Z. 3 u. 4 an ihn gerichteten Ersuchen abgesandten Erwiderungsschreiben, in dem Seine Majestät auch seine Uebereinstimmung mit den Massnahmen als der Sach- und Rechtslage entsprechend kundgab [78]). Weiterhin war von dem Reichskanzler schon vorher im Auftrage des Kaisers auf ein diesbezügliches, dem § 4, Z. 3 entsprechendes Ersuchen des Regentschaftsrates hin bei dem Bundesrate die Anerkennung der vom Regentschaftsrate nach Massgabe der Reichsverfassung ernannten Vertreter Braunschweigs im Bundesrate beantragt und von diesem auch am 27. Oktober genehmigt worden, wogegen der Herzog ebenfalls in dem Schreiben vom 4. November 1884 protestiert hatte. Damit war zu der Anerkennung der Rechtsauffassung der Landesregierung durch den Kaiser auch die der Gesamtheit der Bundesfürsten getreten.

V.

Bevor noch der bestehende provisorische Zustand auf Grund der §§ 5 oder 6 des Regentschaftsgesetzes seine Erledigung fand, trat ein anderer bedeutungsvoller Umstand ein.

75) Aktenstücke, I. S. 41 ff.
76) Aktenstücke, I. S. 49.
77) Aktenstücke, I. S. 45 ff., 54—56.
78) Ständ. Verh., Anl. 9.

Am 18. Mai 1885 hatte Preussen bei dem Bundesrate den Antrag gestellt,

„die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei, und zu beschliessen, dass die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde" [79]).

Dass dieser Antrag, der die Beanstandung des verfassungsmässig berufenen Thronfolgers zum Gegenstande hatte, von Preussen ausging, ist bei dem Verhältnis des Herzogs von Cumberland zu Preussen und bei seinen Ansprüchen auf Hannover leicht erklärlich. Auch die braunschweigische Landesversammlung hatte sich mit dem von dem Justizausschuss des Bundesrates rechtlich etwas abgeänderten, aber in der Sache gleichen Antrage in einer von dem braunschweigischen Ministerium gebilligten Resolution vom 30. Juni 1885 [80]) einverstanden erklärt, ohne weiter in dieser Angelegenheit bei den Beratungen des Bundesrates mit zu verhandeln oder sich an der Schlussabstimmung zu beteiligen, was ja auch mit Rücksicht auf die besondere Lage des Herzogtums zu verstehen war. So kam dann der für die Weiterentwicklung der braunschweigischen Thronfrage so bedeutungsvolle Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 1885 zustande. Der Beschluss lautet:

1. Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem den verfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widersprechenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befinde, und im Hinblick auf die von demselben geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Bundesverfassung nicht vereinbar sei;
2. die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

Der Antrag Preussens vom 18. Mai stützte sich in seiner Begründung auf Art. 76 Abs. 1 RV. Der Bundesratsbeschluss vom 2. Juli enthielt aber weder eine Bezugnahme auf diese, noch auf eine andere Bestimmung der Reichsverfassung. Es ergibt sich damit von selbst die vielumstrittene Frage der Zuständigkeit des Bundesrats zu einer derartigen Entscheidung.

In dem von Preussen angezogenen Artikel 76 Abs. 1 RV. ist bestimmt:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher

79) Aktenstücke, I, S. 57 ff.
80) Aktenstücke, II, S. 41 f.; Staatsarchiv, Bd. 53, S. 256 ff.

von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt".

Ein Einschreiten des Bundesrats auf Grund dieser Bestimmungen setzt also ausser dem formellen Antrage einer der streitenden Parteien[81]) eine Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten voraus. Dass Thronfolgestreitigkeiten Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur sind, ist jetzt in der Literatur fast unstreitig[82]). Aber es erhebt sich die Frage: Liegt denn überhaupt hier eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten vor? Diese Frage wird man verneinen müssen. Zwischen Preussen und Braunschweig hat ein Streit nie bestanden. Ein Streit bestand nur zwischen dem Herzog einerseits und Preussen bezw. Braunschweig anderseits. Wäre der Herzog Landesherr in einem Bundesstaate gewesen und hätte als solcher Ansprüche auf den braunschweigischen Thron gemacht, dann hätte man der Frage näher treten können, ob eine Anwendung des Art. 76 Abs. 1 RV. möglich wäre, sei es, dass dann der fremde Staat die Sache seines Landesherrn zu seiner eigenen gemacht hätte (wie es z. B. im Lippischen Erbfolgestreite im Jahre 1899 der Fall war), sei es, dass man die Ansicht Zorns[83]) billigte, dass „die Thronfolge nach der heutigen Entwicklung des Staatsrechts keine persönliche Angelegenheit der Fürsten, sondern Staatsangelegenheit sei, weil allenthalben durch die Staatsverfassungen geregelt, damit in den Rahmen des Staatsverfassungsrechts gestellt und dem persönlichen Fürstenrechte ganz entrückt", — was m. E. aber nur beweist, dass eine solche Streitigkeit nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur ist, nicht aber ohne weiteres eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten oder, wie Zorn[84]) sagt, eine „Staatenstreitigkeit im strengen Wortsinn" ist —, sei es, dass man den von Kékulé widerlegten Ausführungen Luthers beiträte, der die Zuständigkeit aus Art. 76, Abs. 1 dadurch zu begründen sucht, dass er den Ausdruck „Bundesstaat" materiell weiter fasst, indem er hierunter die Bundesglieder und diese dann wieder als Bundesstaaten und Bundesfürsten verstanden wissen wollte[85]). Aber hier handelt es sich, abgesehen davon, ob in den oben genannten Fällen der Bundesrat überhaupt zur Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten auf Grund des Art. 76, Abs. 1 RV. zuständig wäre, was z. B. von Georg Meyer verneint wird[86]), um einen Fürsten, der, wie wir oben darzutun versucht haben, ausserhalb des Bundes stand, so dass es sich, wie man den Begriff Bundesstaat auch ausdehnen will, noch nicht einmal um ein Mitglied eines Bundesstaates handelte. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass ein Streit zwischen Bundesstaaten nicht nur nicht bestand, sondern ein solcher bei der Uebereinstimmung Braunschweigs mit der Ansicht des Reiches und Preussens in dieser heiklen Frage und bei der Haltung Braunschweigs gegenüber dem Herzog auch nie zu befürchten gewesen wäre. Von einem drohenden Konflikte zwischen Preussen und Braunschweig kann deshalb bei dem Fehlen jeder Voraussetzung nicht die Rede sein. Aus diesen Gründen braucht wohl auch die Ansicht Triepels[87]) nicht eingehender widerlegt zu werden, der sich der Begründung in dem preussischen Antrage vom 18. Mai 1885 anschliesst, wenn er ausführt: „Die in Betracht kommenden Regierungen . . . . . sind niemals in Konflikt miteinander gewesen . . . . . Eine unmittelbare Anwendung von Art. 76 Abs. 1 RV. hat sich deshalb niemals nötig erwiesen. Allein aus dem dieser Verfassungsklausel zugrundeliegenden Gedanken, dass sich die Einzelstaaten — wie es einst die Deutsche Bundesakte ausgedrückt hatte — unter keinerlei Vorwand bekriegen dürfen, und dass deshalb das Reich in die Lage gesetzt sein muss, den Landfrieden für alle Fälle aufrecht zu erhalten, scheint mir hervorzugehen: Das Reich ist, mindestens auf Anrufen eines Teiles befugt, nicht nur bei einer bereits eingetretenen Streitigkeit zwischen Bundesgliedern „erledigend" einzugreifen, sondern auch die dem Reichsfrieden dienlichen Massregeln anzuwenden, wenn es sich darum handelt, einem drohenden Konflikte vorzubeugen. Das hat der Bundesrat in den bekannten Beschlüssen vom 2. Juli 1885 und 28. Februar 1907 getan, indem er erklärte: Es sei die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Ver-

81) Vgl. Arndt, Verfassungsurkunde, Anm. 5 zu Art. 76; Laband, I, S. 270; Schulze, Lehrbuch, II, S. 60; v. Seydel, Kommentar, S. 405; a. A. z. B. Zorn, Verfassungsurkunde, Anm. 1 zu Art. 76, der in dem Anrufen nur die Regel sehen will, aber auch ohne Anrufen den Bundesrat zum Einschreiten für befugt hält.

82) Vgl. z. B. v. Jagemann, S. 216; Kékulé, S. 12; Luther, S. 45 ff.; Schulze, Lehrbuch, I, S. 210; v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, S. 192; Triepel, Der Streit um die Thronfolge in Lippe, 1904, u. a. m.; vgl. auch Arndt, „Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden?", S. 19 ff.; Rehm, S. 319.

83) Siehe Die Reichsverfassung und der Lippische Thronfolgestreit. Gegen v. Seydel. Gutachten vom 29. Oktober 1898, S. 13 f.

84) Siehe Das Reich und die Thronfolge in den Einzelstaaten. Gutachten vom 6. Juli 1898, S. 10.

85) Luther, S. 59; Kékulé, Arch. f. öff. R., Bd. XIV, S. 12 ff.

86) Georg Meyer, § 212, S. 788 f.; vgl. auch Zachariä, Staatsrecht, III, S. 291 f.; Arndt nimmt dagegen im Falle Braunschweig eine Zuständigkeit aus Art. 76, Abs. 1 RV. an, vgl. Verfassung, Anm. 2 zu Art. 76; ebenso DJZ., 1907, S. 337, 338.

87) Staatsrechtl. u. Polit. Abhandl., II. S. 333 f.; dagegen auch Klank, S. 43 ff.

hältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befindet . . . ., mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar. Dass es bei der Frage auf eine analoge Anwendung des 1. Absatzes in Art. 76 der Verfassung hinauslief, war in dem preussischen Antrage vom 18./21. Mai 1885 zutreffend zum Ausdruck gekommen. Es hiess dort: „Der Artikel 76 der Reichsverfassung enthält die Bestimmung, dass Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesregierungen, soferne dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt werden sollen. Nach dem Geiste der Verfassung wird diese Vorschrift dahin zu verstehen sein, dass nicht nur vorhandene Streitigkeiten der Kompetenz des Bundesrats unterstehen, sondern dass derselbe auch berufen ist, dem Entstehen solcher Streitigkeiten vermittelnd vorzubeugen, wenn ein Antrag dahin gestellt wird".

Auf einem anderen Wege kommt Trieps[88]) zur Verneinung der Zuständigkeit des Bundesrats auf Grund des Art. 76, Abs. 1. Er führt dazu etwa folgendes aus: „Man muss davon ausgehen, dass für jeden Bundesstaat zwei verschiedene Verhältnisse bestehen: das Verhältnis zu dem einzelnen Bundesglied und das Verhältnis zur Gesamtheit. Diese unterliegen an sich einer selbständigen Beurteilung. Möglich ist jedoch, dass diese beiden Beziehungen im Einzelfall gleichzeitig berührt werden. Dann überwiegt selbstverständlich das Verhältnis zur Gesamtheit für die Beurteilung und Erledigung eingetretener Differenzen. Die etwaigen Massnahmen werden dann durch die ihr gegenüber eingenommene Stellung motiviert, die ihrerseits (gleichsam als causa remota) durch die Stellung zum einzelnen näher gekennzeichnet wird. Der preussische Antrag gab nun anheim, die Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei. Die vorgeschlagene Massregel wurde also auf das Verhältnis zur Gesamtheit gestellt. Damit deckte sich aber nicht, dass die Begründung des Antrages preussischerseits auf Art. 76 Abs. 1 gestützt und ausgeführt wurde, dass mit dem Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland ein Streit zwischen Preussen und Braunschweig unvermeidlich und deshalb die sinngemässe Anwendung des Art. 76 Abs. 1 als vorbeugende Massregel notwendig sei. Der Bundesrat würde bei Durchführung dieses Gedankens nicht das Bundesinteresse gewahrt, sondern einen entstandenen oder noch drohenden Konflikt zwischen Einzelstaaten als Instanz erledigt haben."

Aus Art. 76 Abs. 1 RV. können wir also die Zuständigkeit

88) a. a. O., S. 87 f.

des Bundesrates nicht herleiten. Ob eine solche nach Art. 76 Abs. 2:

> „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen",

gegeben ist, kommt, abgesehen von der Voraussetzung des Nichtvorhandenseins einer kompetenten landesrechtlichen Behörde — vgl. für Braunschweig, § 231 NLO. — auf die Untersuchung der Frage hinaus, ob unter „Verfassungsstreitigkeiten" auch Thronfolgestreitigkeiten zu verstehen sind, eine Frage, die z. B. von Georg Meyer und Hänel bejaht[89]), dagegen von Arndt, Franke, Laband, Schulze, v. Seydel m. E. mit Recht, wenigstens für die Regelfälle, verneint wird[90]). Verfassungsstreitigkeiten sind nach herrschender Ansicht nur Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung. Hierzu wird man einen Thronfolgestreit z. B. dann rechnen können, wenn zwischen diesen beiden Faktoren die Auslegung einer die Thronfolge regelnden Verfassungsbestimmung streitig ist. Dies sind jedoch nur Ausnahmefälle und man wird darum mit v. Seydel u. a.[91]) diese Frage ruhig verneinen können. Vorliegendenfalls handelt es sich ja auch nicht um eine Streitigkeit zwischen Regierung und Volksvertretung irgendwelcher Art, so dass ein weiteres Eingehen auf diese Frage sich erübrigt[92]).

Wenn Laband[93]), der eine allgemeine und subsidiäre Zuständigkeit des Bundesrats für gegeben hält, soweit nicht ein anderes Reichsorgan ausdrücklich für zuständig erklärt sei, ausführt, der Bundesrat sei, wie schon jede völkerrechtliche Versammlung, dazu berufen, die Legitimation seiner Mitglieder und dadurch mittelbar die Befugnis ihrer Vollmachtgeber zu prüfen, so muss dem mit Arndt, Luther, Triepel[94]) u. a. m. entgegengehalten werden, dass das Legitimationsprüfungsrecht nur von geringem Umfange ist, indem es, wie Luther sagt,

89) Georg Meyer, S. 788 f.; Hänel, I, S. 567 ff.; ebenso Bornhak, Grundriss, S. 180 f.

90) Arndt, Verfassung, Anm. 10 zu Art. 76; Reichsstaatsrecht, S. 112 f.; Franke, S. 12; Laband, I, S. 273; Schulze, Lehrbuch, II, S. 61; v. Seydel, Komm., S. 255, Der Deutsche Bundesrat i. Staatsr. u. Polit. Abhandl., NF., S. 113 u. Anm. 3, Staatsr. Abhandl., S. 185; ebenso auch v. Jagemann, S. 218; Luther, S. 38 ff.; Rehm, S. 320; Reinicke, S. 323; v. Stengel, Wörterbuch, I, S. 535.

91) Vgl. auch Kékule, S. 22 f.; Luther, S. 45; v. Seydel, Abhandl., S. 203.

92) Gegen eine Zuständigkeit aus Art. 76, Abs. 1 od. 2 auch Franke, S. 568 f.; Rehm, S. 320; v. Stengel, Wörterbuch, I, S. 535.

93) a. a. O., I, § 29, S. 274 f.; ähnlich v. Jagemann, S. 96; Schulze, Lehrb., II, S. 62; a. A. Bornhak, Grundriss, S. 155.

94) Arndt, Staatsrecht, S. 92; Luther, S. 73, 79 f.; Triepel, S. 104.

„en weder negativ nur die Feststellung enthalte, dass der Auftraggeber des sich meldenden Bundesratsbevollmächtigten entwe er nicht legitimiert war zur Entsendung oder doch seine Leg timation keine zweifellose ist; positiv nur für die Ausnah nefälle von Bedeutung ist, dass nur einer der Prätendenten einen Vertreter bevollmächtigt hat und dieser zugelassen wird, ode dass von den Vertretern mehrerer Prätendenten der eine ane kannt wird". Das Legitimationsprüfungsrecht kann also, wie Laband selbst hervorhebt, eine Entscheidung über das Thronfolgerecht enthalten, eine Entscheidung über den Thronfolgestreit hält auch er beim Widerstande des betref enden Fürsten in der Form der Legitimationsprüfung für ausgeschlossen. Die sich aus diesem Recht ergebende Befugnis des Bundesrats beschränkt sich also lediglich auf die Nichtzulassung des betreffenden Bevollmächtigten, ohne indess die Mö lichkeit einer Entscheidung in der Hauptsache zu geben, da es hierfür an einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung fehl und auch auf einem anderen Rechtsgebiete eine analog anzuwendende Vorschrift nicht besteht. Zu einer solchen Entscheidung bedürfte es vielmehr wieder einer besonderen Ermächtigung des Bundesrats.

Auch der Ansicht Luthers[95]) kann nicht beigepflichtet werden, der aus Art. 19 RV. eine Zuständigkeit konstruieren will indem er in der Nichtbeschickung der Bundesratssitzungen die Versäumnis einer verfassungsmässigen Bundespflicht erblickt, einen Nachweis, den er durch ziffernmässige Berechnung des „rechtlichen Interesses", das die anderen Staaten an der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bundesstaat haben sollen, führt. Luther übersieht hierbei, dass, wie sehr auch vom politischen Gesichtspunkte aus die Beteiligung aller Bundesstaaten an den Bundesratsversammlungen zu wünschen wäre, eine rechtliche Verpflichtung hierzu sich aus der Verfassung nicht herleiten lässt[96]). Dieser Weg wäre überdies auch dann nicht gangbar, wenn tatsächlich Bevollmächtigte zum Bundesrate geschickt sind, sei es von einem oder gar mehreren Thronprätendenten.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier noch alle anderen Versuche, die Zuständigkeit des Bundesrats zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten aus der Reichsverfassung zu begründen, erörtern wollten. Denn eine Zuständigkeit des Bundesrats zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten lässt sich m. E. aus allgemeinen Grundsätzen nicht herleiten[97]), ebensowenig wie Art. 76 RV. hier in Frage kommen kann. Sie muss vielmehr

95) a. a. O., S. 81 ff.
96) Vgl. auch Laband, I, S. 241 f.; ebenso Arndt, Staatsrecht, S. 93; v. Kirchenheim, Lehrbuch, S. 300; v. Seydel, Abhandl., S. 99.
97) So auch Binding, DJZ., 1899, S. 73; v. Seydel, Abhandlungen S. 11[illegible], 167 f.

von Fall zu Fall besonders untersucht und konstruiert werden, da bis jetzt auch noch keine andere Instanz hierfür in der Verfassung bestimmt ist, so sehr eine einheitliche, feste Regelung zu wünschen wäre[98]).

Man hat bei Prüfung dieser Frage m. E. den Zweck des Vorgehens des Bundesrats nicht genügend gewürdigt. Der Zweck war der, zu verhindern, dass ein Fürst zur Regierung eines Bundesstaates gelangte, der den Gebietsstand eines anderen Bundesstaates bestritt, während der Bundesstaat selbst hierzu in keiner Weise gewillt war, und der dadurch nicht nur einen Zwiespalt zwischen sich und dem Reiche bezw. dem angegriffenen Bundesstaate, sondern auch zwischen sich und seinem eigenen Staate hervorrufen konnte. Dass hierdurch Braunschweig leicht zur Nichterfüllung oder Vernachlässigung seiner bundesstaatlichen Pflichten gelangen konnte, liegt auf der Hand. Um dies zu verhindern, muss man dem Reiche ein Oberaufsichtsrecht über die Bundesstaaten und ihre eventuellen Oberhäupter bezüglich der Erfüllung bezw. drohenden Vernachlässigung ihrer verfassungsmässigen Pflichten zubilligen, da in solchen Fällen das Interesse des Reiches unmittelbar mitberührt wird. Man wird nicht so weit gehen dürfen, dass man sagt, das Reich müsse erst das Eintreten solcher Fälle abwarten, sondern man muss ihm auch, als der Natur des Bundesstaates entsprechend, die Befugnis zuerkennen, einem drohenden Konflikte vorzubeugen.

Ich halte deshalb die Entscheidung, die Smend[99]) trifft, für zutreffend. Er führt etwa folgendes aus:

„Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Beschlusse selbst. Der Beschluss spricht die Ueberzeugung aus, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland nicht vereinbar sei mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung. Es handelt sich hier also nicht um das Verhältnis Braunschweigs zu Preussen, sondern um die Pflicht Braunschweigs zur Befolgung der Reichsgesetze. Der Akt, durch den diese Pflicht geltend gemacht wird, ist also ein Akt der Reichsaufsicht. Die Zuständigkeit des Bundesrats stützt sich demgemäss auf Art. 7, Z. 3 RV."

Er fährt dann weiter fort:

„Allerdings liegt dieser Fall anders als die regelmässigen Fälle von Beschlüssen des Bundesrats in Reichsaufsichtssachen. Sonst handelt es sich in der Regel um die Feststellung, ob in den Verwaltungsgrundsätzen der einzelstaatlichen Zentralbehörden Reichsgesetze schon verletzt sind — hier um die Feststellung, dass eine solche Verletzung eintreten würde. Dass die Beschlussfassung des Bundesrats hier ausnahmsweise

98) Vgl. hierzu die Vorschläge Bindings, DJZ., 1899, S. 69 ff.; Kékulés, DJZ., 1905, S. 99 ff.
99) DJZ., 1913, S. 1347 ff.; s. auch Otto, S. 109, 1.

dem Handeln des verpflichteten Einzelstaates vorangeht, erklärt sich aus der Unklarheit der Sachlage, die eine vorherige Feststellung der Pflicht Braunschweigs gegen das Reich nötig machte, um die „Behinderung" des Herzogs im Sinne des braunschweigischen Regentschaftsgesetzes von 1879 zu begründen und die braunschweigische Regierung zu dem ausserordentlichen Schritte der Fernhaltung ihres legitimen Landesherrn vom Throne zu ermächtigen.

Besonders klar bringt dies Verhältnis der Antrag des Regentschaftsrates an den Bundesrat vom 10. Januar 1907 zum Ausdruck. Er erkennt an, „dass das Herzogtum . . . . . als Glied des Deutschen Reiches auch die aus dieser Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche erwachsenen Pflichten dem Reiche selbst und den übrigen Bundesstaaten gegenüber zu erfüllen habe. Von dieser Auffassung ausgehend, haben sich die massgebenden Organe des Herzogtums . . . . . den Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1885 zur Richtschnur dienen lassen. Der neuen Sachlage gegenüber versagt . . . . . dieser Bundesratsbeschluss. Eine neue Richtschnur an die Stelle zu setzen, liegt ausserhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Einzelstaates. Braunschweig aber bedarf derselben (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, I, S. 355 f.)".

Des weiteren wendet sich dann Smend gegen die Annahme, dass etwa der Art. 7, Z. 3, wie Art. 39, Abs. 2 ein Anwendungsfall des allgemeinen Prinzips der Reichsverfassung sei, dass die Pflichten der Einzelstaaten gegenüber dem Reiche regelmässig durch den Bundesrat festgestellt würden, und führt dazu aus: „Damit würde der Bereich des Art. 7, Z. 3 unrichtig verengert. Sein Anwendungsbereich ist damit gegeben, dass er das zweite Stadium in dem Verfahren der Reichsaufsicht normiert, von dem das erste in Art. 17 dem Kaiser übertragen ist: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu". „Ueberwachung der Ausführung" jener obersten „Reichsgesetze", jener „Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung", des Bundesratsbeschlusses von 1885: das ist der Inhalt aller bundesrätlichen Tätigkeit in der braunschweigischen Sache gewesen. Diese Tätigkeit ordnet sich also zwanglos der Zuständigkeitsordnung und dem Verfahren der Reichsaufsicht ein, wie sie die Reichsverfassung in Art 17, 7, Z. 3 u. 19 regelt."

Hieraus folgert dann Smend, dass ebenso wie der Bundesrat auch die übrigen Reichsorgane in der braunschweigischen Frage zuständig geworden sind, nämlich der Kaiser gemäss Art. 17 unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und der Reichstag, dem der Reichskanzler als verantwortlicher Minister Rechenschaft schuldig ist, eine Annahme, die am Ende des Jahres 1913 bei Gelegenheit der Reichstagsverhandlungen und der Interpellation des Reichskanzlers in der braunschweigischen Frage sich tatsächlich verwirklichte.

Zu demselben Resultate kommt auch Trieps[100]), der, anknüpfend an den Standpunkt v. Seydels[101]), in ausführlicher Erörterung mit ihm den Standpunkt vertritt, dass es sich im vorliegenden Falle, beruhend auf dem völkerrechtlichen Verhältnis des Herzogs von Cumberland zum Reiche als eines diesem gegenüberstehenden, später auf den Thron eines Bundesstaates berufenen Fürsten, um einen Akt völkerrechtlicher Notwehr handelt, der seine Berechtigung letzten Endes in dem Selbsterhaltungstrieb und der Existenzberechtigung findet.

Derselbe Gedanke, der dieser, nur die besonderen Verhältnisse in Braunschweig berührenden Begründung der genannten Verfasser zugrundeliegt, findet sich allgemein auch in anderen Ausführungen Labands[102]) zur Frage der Zuständigkeit des Bundesrates in Thronfolgestreitigkeiten wieder. Er geht hier von dem bundesstaatlichen Verhältnisse selbst und der Zugehörigkeit der Einzelstaaten zum Reich aus und folgert daraus, dass jeder zum Bunde gehörige Staat ein Oberhaupt haben müsse, das die aus der Zugehörigkeit dem Reiche gegenüber erwachsenden Rechte und Pflichten erfülle und ausübe. Damit sei das Reich bei einem Thronfolgestreit kein unbeteiligter Zuschauer, sondern unmittelbar mitbeteiligt. Es könne aber niemand in einem deutschen Staate Landesherr sein, der nicht von der Gesamtheit der Staaten als Mitglied des Bundes anerkannt sei. Eine hierauf zielende einheitliche und gesamtverbindliche Entscheidung könne aber nur der Bundesrat treffen.

Der Bundesrat ist deshalb als Organ der Reichsaufsicht tätig geworden auf Grund des Art. 7, Z. 3 RV.

Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass das bestehende Sukzessionsrecht durch den Bundesratsbeschluss nicht abgeändert worden ist und werden kann[103]). Eine derartige Tragweite hat der Beschluss vom 2. Juli 1885 nicht gehabt, wie dies besonders auch aus dem Beschlusse vom 28. Februar 1907 hervorgeht[104]), der die Zulassung der jüngeren Linie ausdrücklich vom Verzicht auf die Ansprüche auf Hannover

100) a. a. O., S. 87 ff., 130 f.; vgl. auch v. Seydel, Komm., Ausführ. zu Art. 7, Z. 3 u. d. Ausf. im Rechtsgutachten von Zachariä u. Zöpfl (s. unten S. 60 f.); Rehm, S. 302 f.

101) Staatsrechtl. u. Polit. Abhandl., II, S. 190.

102) a. a. O., I, § 29, S. 274 f. Nach diesen Ausführungen bedarf es auch keines weiteren Eingehens auf die Ansicht Bernstorffs (S. 46 ff.) mehr, der die Zuständigkeit des Bundesrats überhaupt verneint hat.

103) Siehe v. Seydel, Staatsrechtl. u. Polit. Abhandl., II, S. 189; Trieps, S. 92.

104) Siehe unten, S. 57.

abhängig gemacht hat, mithin einen Ausschluss vom Throne überhaupt nicht beabsichtigte. Ebenso bezweckte der Bundesratsbeschluss auch keineswegs, entgegen dem bisherigen Rechte den unzweifelhaft regierungsfähigen Herzog von Cumberland für regierungsunfähig zu erklären. So spricht denn auch der Bundesratsbeschluss nicht von einer Regierung des Herzogs von Braunschweig, sondern von einer Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig. Hieraus geht einerseits hervor, dass die Thronfolgeordnung in keiner Weise berührt werden sollte, anderseits bilden diese Erwägungen wieder ein Argument dafür, dass auch der Bundesrat von der Voraussetzung ausgegangen ist, dass es einen Herzog von Braunschweig noch gar nicht gab. Nur unter dieser Voraussetzung, deren Richtigkeit wir oben darzutun versucht haben, lässt sich das Vorgehen des Bundesrats erklären[105]).

Fassen wir die Erörterungen noch einmal kurz zusammen, so kommen wir zu dem Resultate, dass der Bundesrat als Organ des Reiches auf Grund des Art. 7, Z. 3 RV. zu seinem Vorgehen berechtigt war, dass der Bundesratsbeschluss auf der Annahme zeitweiser Thronvakanz beruhte, dass durch den Bundesratsbeschluss, wie Trieps sagt[106]), das Recht als solches nicht beanstandet worden ist, sondern nur die Verwirklichung des Rechts und dass endlich der Beschluss, der den Herzog von Cumberland am Regierungsantritt behindern will, inhaltlich und begrifflich auf die Zeit vor dem Regierungsantritte zurückzudatieren ist.

105) A. A. ist Zeunert (Hirths Ann., 1900, S. 336). Er leugnet die Rechtsgültigkeit des Bundesratsbeschlusses, da der Bundesrat nur darüber hätte entscheiden können, ob ein Anspruch des Herzogs von Cumberland auf Hannover bestehe, nicht aber über die Regierungsfähigkeit des Herzogs, und verschliesst sich auch der Ansicht Hanckes (S. 19), Peters (S. 20) und Triepels (S. 11), dass das Regentschaftsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Verhinderung des Herzogs von Cumberland am Regierungsantritt geschaffen habe, da das Gesetz „lediglich von der Einsetzung einer Regentschaft spreche für den Fall, dass der Thronfolger irgendwie verhindert sein sollte".

Ebenso leugnet auch Bernstorff (S. 46 ff.) die Rechtsgültigkeit des Beschlusses.

Auch der Herzog von Cumberland hat die oben angenommene Voraussetzung auf das energischste bestritten und dieser seiner entgegengesetzten Auffassung auch in einem Schreiben an die Deutschen Fürsten und Freien Städte vom 22. September 1885 (Staats-A., Bd. 53, S. 366) Ausdruck verliehen.

Gestützt wird diese Auffassung anscheinend durch ein Urteil des Reichsgerichts (RGSt., 23, 239). Vgl. jedoch die Widerlegung bei Trieps (S. 104, 105), der mit Recht hervorhebt, dass man aus einer auf Grund einer gänzlich anderen Streitfrage gemachten, in diesem Zusammenhange sich als nebensächlich darstellenden Bemerkung ohne jede Begründung eine Beantwortung der braunschweigischen Thronfrage nicht ableiten, geschweige denn eine Anerkennung des Herzogs von Cumberland als Herzog von Braunschweig entnehmen könne.

106) a. a. O., S. 106.

Dieser Beschluss ist damit zur Grundlage aller derjenigen Massnahmen geworden, die die braunschweigische Landesregierung des weiteren in der Angelegenheit der Thronbesetzung traf. Mit der Annahme zeitweiser Thronvakanz in dem Bundesratsbeschluss stimmt, wie früher schon erwähnt, auch die dem Regentschaftsgesetze zugrundeliegende Annahme überein. Diese Feststellungen sind deshalb noch von Wichtigkeit, weil sich hiermit die in einem in der Sitzung der Landesversammlung vom 27. November 1902 von Professor Maxen erstatteten Gutachten[107]) von dem Fürstenhause behauptete notwendige Zustimmung der Agnaten zu dem Erlass des Regentschaftsgesetzes von selbst erledigt.

VI.

Nachdem nun dieser Bundesratsbeschluss ergangen und damit gleichsam die Verantwortung der braunschweigischen Regierung auf den Bundesrat übergegangen war, nahm die Landesversammlung die Wahl eines Regenten gemäss § 3 des Regentschaftsgesetzes vor. Diese Wahl fiel auf den Prinzen Albrecht von Preussen, der die Regierung in Braunschweig durch Patent vom 2. November 1885 antrat. Unter seiner Regierung ergingen eine Reihe wichtiger Gesetze, die auch für die Streitfrage der Regentschaftsart, wie schon erwähnt, von grosser Bedeutung sind, da sie alle die Annahme zeitweiser Thronvakanz zur Voraussetzung haben. Zur besseren Uebersicht sei es verstattet, diese hier nochmals kurz zu wiederholen.

Schon das Regentschaftsgesetz selbst enthält, wie oben gesagt, eine Reihe wichtiger Bestimmungen in dieser Beziehung. Während sonst bei Thronvakanz mit dem Ruhen der Majestäts- und Ehrenrechte auch die vermögensrechtlichen Bezüge und Nutzungen, die an die Person des Landesherrn geknüpft sind und ihm gerade in dieser Eigenschaft zustehen, insbesondere die Zivilliste, ausfallen oder anderweitig über ihre Verwendung Anordnungen getroffen werden müssen, bestimmt der § 4, Z. 6 des Regentschaftsgesetzes, dass die Zivilliste dem Regentschaftsrate und später dem Regenten zur alleinigen Verfügung steht, mit Ausnahme der Verwendung etwaiger Ueberschüsse, über die nur in Gemeinschaft mit der Landesversammlung Bestimmungen getroffen werden können. Der Regentschaftsrat und nach ihm der Regent sind also in den Genuss der Zivilliste und auch der sonstigen Nutzungen, wie sie in der Verfassung (§ 169) und in dem gewissermassen als Anhang

107) Siehe Ständ. Verh. 1902, Sitzungsbericht, Nr. 33, S. 564.

dazu zu betrachtenden sog. Finanznebenvertrage vom 12. Oktober 1832 für den Landesherrn festgestellt waren, getreten, und diese Neuerung erhielt auch nochmals ihre Bestätigung in Art. 6 des Landtagsabschiedes vom 7./14. Oktober 1889, wo die zu zahlende Rente von neuem festgesetzt wurde.

Von weiteren Gesetzen ist dann als erstes das „Gesetz vom 12. Februar 1886, Nr. 9, die Feststellung des während der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879, Nr. 3 gewählten Regenten zu leistenden Huldigungseids betreffend" zu erwähnen. Nach diesem Gesetze soll der Erbhuldigungseid und der Eid der Abgeordneten, der nach § 26 bezw. § 132 der Verfassung „dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig" zu leisten ist, bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des Regentschaftsgesetzes — also bei Verhinderung des berechtigten Thronfolgers am Regierungsantritt und nach Konstatierung dieser Tatsache — für die Dauer dieser Regentschaft nur dem Regenten geleistet werden.

Weiterhin ist hier die unter dem 9./18. März 1886 mit Preussen abgeschlossene Militärkonvention hervorzuheben. Braunschweig hatte nämlich auch nach Errichtung des deutschen Reiches ein selbständiges Militärkontingent, bestehend aus dem Infanterie-Regiment Nr. 92, dem Husaren-Regiment Nr. 17 und der 5. Batterie des Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 10, behalten; dieses Kontingent war 1886 mit dem preussischen Heere vereinigt worden, so dass den Herzögen von Braunschweig nur noch die in Art. 66 RV. bezeichneten Rechte verblieben sind. Die Konvention verstellt alle militärischen Befugnisse und Ehrenrechte, soweit sie dem Lande erhalten bleiben, auf die Person des Regenten als des einzigen Oberhauptes des Herzogtums. Die Konvention ist nicht nur auf die Dauer der Regentschaft, sondern auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte zweijähriger Kündigung geschlossen. Die völlige Ausserachtlassung der Person des Landesherrn bedingt damit aber bei Aenderung des bestehenden Zustandes auch eine Aenderung bezw. Ergänzung der Konvention.

Als drittes bemerkenswertes Gesetz sei hier das bereits früher erwähnte Kirchengesetz vom 14. August 1893 angeführt. Dieses neue Kirchengesetz enthielt abweichend von dem alten nicht mehr die Fürbitte für den Landesherrn und das Haus Braunschweig-Lüneburg. Wohl aber war darin die bereits im Verwaltungswege eingeführte Fürbitte „für den Regenten, die Prinzessin, seine Gemahlin, und sein ganzes Haus" enthalten. Auch dieses Gesetz musste deshalb bei Beendigung des Zustandes notwendigerweise geändert werden.

Am 4. Dezember 1902 erging dann das „Gesetz, betr. authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung", das entgegen den angeführten Grundsätzen der Regentschaftslehre in Art. 1 die Bestimmung enthält, dass eine auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 . . . eingetretene Regentschaft bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht endigt, vielmehr so lange bestehen bleibt, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht mehr behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt. So klein der Umfang dieses Gesetzes ist — es enthält nur zwei Artikel —, so bedeutend ist es und so umfangreich waren die Vorverhandlungen dazu, die, in dem Erlasse des Gesetzes gipfelnd, nochmals in unzweideutiger Weise die Auffassung der Regierung von der Annahme einer zeitweisen Thronvakanz zum Ausdruck brachten. Durch den im Jahre 1900 von welfischen Vereinen eingebrachten Antrag um Aufnahme einer Fürbitte für den Herzog von Cumberland in das allgemeine Kirchengebet, da nach ihrer Ansicht der Herzog der zeitige Landesherr sei und mithin ihm auch dieses Recht zustehe, war die Regierung sofort wieder vor die Beantwortung der grundlegenden Frage gestellt worden, ob der Herzog auch tatsächlich Landesherr geworden sei. Die Eingabe der Welfenpartei wurde der kirchenrechtlichen Kommission zur Berichterstattung überwiesen und der Referent derselben, Landgerichtsrat Kulemann, erstattete ein sehr ausführliches Gutachten in dieser Frage, auf dessen Inhalt und Ergebnis wir bereits hingewiesen haben[108]). Auf Grund dieses Gutachtens hatte die Kommission, die keineswegs mit seinen Ausführungen Hand in Hand ging, die aber doch mit dem Schlussergebnis einverstanden war, beantragt, die Eingabe unberücksichtigt zu lassen, und dieser Antrag wurde auch von der Kirchensynode in der Sitzung vom 13. Mai 1901 genehmigt. Auch die Kirchenregierung stimmte diesem Antrag bei, indem sie im übrigen alle Zweifelsfragen den staatlichen Organen zu klären überliess. Damit war natürlich über die Rechtsauffassung der massgebenden Stellen in der Regentschaftsfrage kein Ergebnis erzielt worden, so sehr dies zu wünschen gewesen wäre.

Es ergab sich indes schon bald wieder eine Gelegenheit, hierauf zurückzukommen. Am 27. Februar 1902 richteten nämlich die welfischen Vereine nach ihrem ersten Fehlschlag an die Landesversammlung das Ersuchen, die Eingangsformel der Gesetze und Verordnungen, die bis jetzt nur die Worte trug: „Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preussen etc., Regent des Herzogtums Braunschweig" durch den Zusatz „Im Namen Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs Ernst August" zu erweitern.

108) Siehe oben, S. 19.

Die Regierung liess hierauf der Landesversammlung die bereits erwähnte Denkschrift „Die rechtliche Stellung der Regentschaft auf Grund des Regentschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879" zugehen, in der sie ihren Standpunkt darlegt, dass die gegenwärtige Regentschaft nicht für den Herzog Ernst August, sondern für eine unbestimmte Person geführt werde [109]). Diese Denkschrift wurde mitsamt der Eingabe der Welfenpartei der Justizkommission des Landtages überwiesen, auf deren Bericht wir ebenfalls schon hingewiesen haben [110]). Diese Kommission kam zu dem Vorschlage, das Gesuch der welfischen Parteien unberücksichtigt zu lassen, und die Landesversammlung schloss sich in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1902 diesem Vorschlage an und nahm gleichzeitig eine Resolution an, in der es heisst, dass die Behinderung selbst feststehe und auch für den weiteren Beschluss genüge, ohne dass es auf die rechtliche Konstruktion ankomme, wenngleich die Klärung der staatsrechtlichen Verhältnisse dringend erwünscht erscheine [111]). Damit war man nun ebenso weit als vorher. Aber die Verhandlungen hatten doch unbewusst einen Schritt weiter geführt. Es war nämlich in der Denkschrift zum Ausdruck gebracht worden, dass ein Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers eine Beendigung der Regentschaft entgegen den allgemeinen Grundsätzen nicht herbeiführe, und die Lösung für diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen war nach der Denkschrift „neben den charakteristischen Umständen, unter denen im Jahre 1884 die Thronfolge eröffnet wurde, und ihren Folgen in der damit zusammenhängenden besonderen Stellung der jetzigen Regentschaft", oder wie es an einer anderen Stelle kurz und klar heisst, „in der auf dem Gesetz beruhenden rechtlichen Stellung der Regentschaft" zu suchen. Es war klar, dass diese Ansicht keinen ungeteilten Beifall fand, und um eine sichere Grundlage zu haben, wurde der Entwurf des oben genannten Gesetzes eingebracht, der von der Landesversammlung auf Grund der Begründung der Regierungsvorlage und nach Befürwortung durch die Justizkommission in der Sitzung vom 28. November 1902 genehmigt wurde [112]). Das Gesetz wurde, wie auch das Regentschaftsgesetz, in Form einer Verfassungsbestimmung (Art. 2) erlassen zur authentischen Interpretation des Regentschaftsgesetzes, wie es in der Einleitung des Gesetzes bestimmt ist und auch aus Art. 1 hervorgeht. Damit war die vielumstrittene Frage, die stillschweigend schon in den vorerwähnten Gesetzen regierungsseitig entschieden war, auch noch durch ein Gesetz ausdrücklich geklärt worden, und es ist

109) Siehe oben, S. 20 ff.
110) Siehe oben, S. 24 f.
111) Sitzungsbericht, Nr. 21, S. 282.
112) Ständ. Verh., Anl. 140 u. 148 (abgedr. bei Kulemann, Zur Braunschweigischen Regentschaftsfrage, S. 33 ff., 39 f.).

daher ebenso unbegründet, weil durch die Tatsachen widerlegbar, wenn Bernstorff die zum Ausdruck gekommene Lösung als staatsrechtliche Anomalie bezeichnet, wie wenn er die Gültigkeit dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 12. Februar 1886 in Frage zieht, weil der Regent selbst in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung zu einer Verfassungsänderung der hier gedachten Art, d. h. der die Thronfolge betreffenden Vorschriften nicht befugt sei. Abgesehen von der Frage, ob Verfassungsänderungen dieser Art während einer Regentschaft unzulässig sind, was z. B. von Grassmann und Hancke bejaht, dagegen von G. Stölzle m. E. mit Recht verneint wird [113]), sind die Ausführungen Bernstorffs auch deshalb unzutreffend, weil, wie ausdrücklich und mehrfach hervorgehoben, weder das Regentschaftsgesetz, noch die beiden obengenannten Gesetze eine Aenderung der Thronfolgeordnung beabsichtigen, der Regent aber zu Aenderungen der die Thronfolge nicht berührenden Verfassungsvorschriften nach der herrschenden Lehre zweifellos befugt ist [114]).

VII.

Während so auf der einen Seite die Regierung von Braunschweig an ihrer Ansicht festhielt und dies durch den Erlass der vorerwähnten Gesetze zum Ausdruck brachte, wurde doch auf der anderen Seite, dem Wunsche aller unmittelbar und mittelbar Beteiligten entsprechend, die unerquicklichen Verhältnisse zu einem glücklichen Ende zu führen, jede Gelegenheit hierzu wahrgenommen. Von einer Annäherung des Herzogs von Cumberland an Preussen kann man wohl zum ersten Male im Jahre 1892 sprechen. Am 10. März dieses Jahres richtete nämlich der Herzog von Cumberland an den Kaiser ein Schreiben, worin er betonte, dass „jedes den Frieden des deutschen Reiches und der ihm angehörenden Staaten störende oder bedrohende Unternehmen" seinen Absichten fernläge, und den Antrag stellte, nunmehr die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg aufzuheben. Mit der Beschlagnahme hatte es folgende Bewandtnis gehabt: Als König Georg im Jahre 1866 seines Thrones verlustig ging, wurde ihm von Preussen eine Entschädigung von 16 Millionen Talern ausgezahlt, eine Summe, die wegen ihrer Höhe im preussischen Abgeordnetenhause lebhaften Widerspruch gefunden hatte. Da aber König Georg mit dieser Summe eine umfangreiche Agitation gegen Preussen betrieb — er unterhielt u. a. im Aus-

113) a. a. O., S. 47 ff.
114) Vgl. G. Stölzle, Verfassungsänderungen; Rhamm, Staatsrecht, S. 15.

lande eine eigene Truppenschar, die sog. Welfenlegion [115]) —, wurde von Preussen die Abfindungssumme gesperrt, das ganze Vermögen des Königs am 2. März 1868 mit Beschlag belegt und eine besondere Kommission mit der Verwaltung des sog. „Welfenfonds" betraut. Hieraus ergibt sich auch, dass der Brief vom 10. März 1892, wenn er auch den Namen des Königs von Preussen vermied, tatsächlich nur an diesen und nicht an ihn in seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser gerichtet sein konnte, wiewohl der Herzog letztere Anrede wohl mit Absicht gebrauchte. Auf diesen Brief hin trat nun Preussen mit dem Herzog in Verhandlungen, deren Ergebnis die durch Gesetz vom 10. April 1892 erfolgte Aufhebung der Beschlagnahme des Welfenfonds und die Auslieferung desselben an den Herzog bildete. Weil aber der Herzog die Fortsetzung der Agitation der Welfenpartei gegen Preussen offensichtlich duldete und mit ihren Plänen übereinstimmte, kam es zu einer weiteren Annäherung vorläufig noch nicht, geschweige denn zu einer Eröffnung der Sukzession. Es war überhaupt eine schwierige Frage, unter welchen Umständen man einer Regierung des Herzogs in Braunschweig zustimmen könnte. Eines war klar, dass nur eine völlige Aenderung der Sach- und Rechtslage ein vollauf befriedigendes Ergebnis erzielen konnte. Hätte man sich aber auch nicht mit einem Weniger schon begnügt oder begnügen können? Vorschläge zur Lösung der Frage waren naturgemäss mehrfach gemacht worden. Es sei hier nur auf die Ausführungen Kékulés von Stradonitz [116]) hingewiesen. Nach seiner von vielen geteilten Ansicht kann nur eine Verzichtserklärung auf Hannover zur Eröffnung der Regierungsnachfolge in Braunschweig führen. Dieser Verzicht könnte aber einmal in der Weise erfolgen, dass der Herzog von Cumberland zugunsten seines ältesten Sohnes Georg Wilhelm als Herzog von Braunschweig und Lüneburg als Thronfolger für Hannover abdankt und Prinz Georg Wilhelm alsdann für sich und seine Nachkommen feierlich auf Hannover Verzicht leistet. Dann wäre nach seiner Ansicht die Behinderung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1885 beseitigt und es stände einer Thronbesteigung des Prinzen nichts mehr im Wege. Aber es würde auch schon genügen, wenn der Herzog als Herzog von Braunschweig und Lüneburg zugunsten seines ältesten Sohnes ohne Berührung der Frage der Ansprüche auf Hannover abdankte. Die Verzichtserklärung des Prinzen Georg Wilhelm auf Hannover für sich und seine Nachkommen

115) Wirk bestreitet allerdings, dass die Welfenlegion eine Schöpfung König Georgs gewesen sei; nach ihm ist die Welfenlegion ohne Wissen und Willen des Königs zusammengetreten. Vgl. S. 24; vgl. im übrigen Wolf, S. 19.

116) DJZ., 1904, S. 669 ff.

würde dann auch betreffs der Wohlfahrt und Sicherheit des Reiches ein befriedigendes Resultat ergeben. Ob diese Ausführungen zutreffend sind und ob insbesondere die Forderung einer Verzichtserklärung staatsrechtlich haltbar ist, darauf werden wir später zurückkommen.

VIII.

Eine Aenderung der Verhältnisse trat vorläufig nicht ein und ein Weg zur Lösung war auch bei dem Tode des Prinzen Albrecht von Preussen am 13. September 1906 noch nicht gefunden. Es ergab sich damit von neuem die Notwendigkeit, eine provisorische Regierung des Landes durch einen Regentschaftsrat eintreten zu lassen. Doch lagen die Verhältnisse, wie Trieps mit Recht ausgeführt hat [117]), jetzt wesentlich einfacher als im Jahre 1884. Denn man konnte sich nunmehr bei allen zu ergreifenden Massregeln auf den Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1885 stützen, dessen unveränderte Fortdauer keinem Zweifel unterlag. Man brauchte insbesondere nicht mehr die Behinderung des erbberechtigten Thronfolgers am sofortigen Regierungsantritte im Sinne des Regentschaftsgesetzes von neuem zu konstatieren, sondern es genügte die Feststellung der unveränderten Fortdauer der Behinderung. Der Regentschaftsrat übernahm dann auch sofort auf Grund der Bekanntmachung vom 13. September 1906 die Regierung des Landes, was auch von der gemäss § 3 des Regentschaftsgesetzes einberufenen Landesversammlung gutgeheissen wurde. Dass man auch jetzt wieder mit der Möglichkeit einer friedlichen Lösung rechnete, zeigte sich in den weiteren Vorgängen. An sich brauchte nach übereinstimmender Ansicht der massgebenden Kreise beim Ausscheiden eines Regenten die in § 6 des Regentschaftsgesetzes vorgesehene einjährige Frist bis zur Neuwahl eines Regenten nicht gewahrt zu werden [118]). Man hätte also sofort zur Wahl eines neuen Regenten schreiten können. Statt dessen war aber auf Grund eines Beschlusses der Landesversammlung vom 25. September 1906 von der braunschweigischen Regierung an den Reichskanzler ein Schreiben gerichtet worden mit dem Ersuchen, geeignete Schritte zur Beseitigung der unterliegenden Gegensätze einzuleiten [119]). Von diesem Schreiben war auch dem Herzog von Cumberland und der preussischen Regierung Mitteilung gemacht worden. Auch der Herzog selbst hatte nach dem ablehnenden Bescheide der Reichsregierung [120]) unter dem 2. Oktober 1906 an den Deutschen Kaiser ein Schreiben gerichtet,

117) a. a. O., S. 127.

118) Vgl. Regierungsvorlage vom 10. November 1902, Bericht der Justizkommission über die Vorlage; Rhamm, Staatsrecht, S. 18.

119) Ständ. Verhandl., Anl. 10.

120) Ständ. Verhandl., Anl. 12.

in dem er für sich und seinen ältesten Sohn zugunsten des jüngeren Prinzen Ernst August auf seine dynastischen Rechte auf Braunschweig Verzicht leisten wollte unter Vorbehalt der Ansprüche im Falle des Aussterbens der Linie des jüngeren Sohnes [121]). Ueber seine Ansprüche auf Hannover enthielt das Schreiben nichts. Man stand deshalb diesem Briefe sehr pessimistisch gegenüber und hatte auch allen Grund dazu. Denn wer garantierte dafür, dass nicht gegebenenfalls die Bestrebungen der Welfenpartei bei Verfolgung ihres Zieles, das welfische Königtum wiederherzustellen, von Braunschweig aus auf die Provinz Hannover übergreifen würden. Bismarck nahm dies sogar als sicher an, wenn er gelegentlich erklärte: „Dass mit dem Einzuge des Hauses Cumberland in Braunschweig die welfische Agitation in Hannover einen neuen Aufschwung und gleichzeitig einen festen Stützpunkt erlangen würde, wenn dagegen nicht rückhaltlose Zusicherungen und ausreichende Bürgschaften geboten werden, ist ohne weiteres klar" [122]). Deshalb war auch dieser Schritt vergebens gewesen und fand seine Erledigung in dem Antwortschreiben des Kaisers, in dem betont wurde, dass die Sach- und Rechtslage unverändert sei. Als nun die braunschweigische Regierung den Antrag stellte, die Neuwahl eines Regenten vorzunehmen, wurde von der Landesversammlung ein letzter Versuch zur Lösung gemacht, indem sie am 23. Oktober 1906 beschloss, die Beratungen auf drei Monate auszusetzen, um weitere Verständigungsversuche zu unternehmen, indem sie gleichzeitig den Herzog von Cumberland von der Auffassung der Landesversammlung in Kenntnis setzte, dass nur ein vorbehaltloser Verzicht sämtlicher Agnaten des Herzogshauses auf Hannover zu einer Eröffnung der Regierungsnachfolge führen könnte [123]). Auf diesen Beschluss hin richtete der Herzog am 15. Dezember 1906 ein Schreiben an die braunschweigische Regierung, in welchem er unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 2. Oktober 1906 wiederum für sich und seinen ältesten Sohn zugunsten seines jüngeren Sohnes auf den braunschweigischen Thron verzichtete und weitergehender als in dem ersten Schreiben dann einen Verzicht des jüngeren Sohnes auf Hannover in Aussicht stellte [124]). Von einem Verzichte seinerseits oder des Prinzen Georg Wilhelm war dagegen nicht Erwähnung getan, wiewohl der Beschluss der Landesversammlung vom 23. Oktober 1906 nur von einem Verzichte aller Agnaten als Vorbedingung sprach. Zu weiteren

121) Ständ. Verhandl., Anl. 14.

122) Ein ähnlicher Gedanke war auch schon früher gelegentlich der Beratung des preussischen Antrages vom 18. Mai 1885 im Bundesrate zutage getreten (vgl. Wolff, S. 29 f.).

123) Ständ. Verhandl., Anl. 24, vgl. zur Frage der Verzichtsforderung, S. 58 ff.

124) Ständ. Verhandl., Anl. 28.

Verhandlungen zwischen Braunschweig und dem Herzoge kam es indessen nicht, da das Reich entsprechend der schon in dem Bundesratsbeschlusse vom 2. Juli 1885 zum Ausdruck gekommenen Auffassung, dass es sich hier nicht um eine innerstaatliche Angelegenheit, sondern um eine Reichsangelegenheit handele, die Verhandlungen übernahm. Um eine Entscheidung herbeizuführen, stellte dann Braunschweig am 10. Januar 1907 einen dementsprechenden Antrag [125]). Der Bundesrat konnte sich aber in Erledigung dieses Antrages nicht auf seinen früheren Beschluss berufen, da derselbe ja nur auf die Person des Herzogs von Cumberland verstellt war, während es sich in diesen neuen Vorschlägen auch um die eventuelle Regierung des Prinzen Ernst August handelte. Gegenüber dieser veränderten Sachlage war also ein neuer Beschluss erforderlich, der unter dem 28. Februar 1907 einstimmig mit Stimmenthaltung Braunschweigs gefasst wurde.

Der Wortlaut des Beschlusses ist folgender:

1. Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass, so lange Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Cumberland sich in einem dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter den Bundesgliedern widersprechenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befinde und Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates erhebe, auch die Regierung eines anderen Mitgliedes des herzoglichen Hauses Braunschweig-Lüneburg in Braunschweig mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei, selbst wenn dieses Mitglied gleichzeitig mit dem Verzichte der übrigen Mitglieder des Hauses auf Braunschweig seinerseits für sich und seine Deszendenten allen Ansprüchen auf das Königreich Hannover entsagte, dass demnach durch die dem Bundesrate vorgelegte Erklärung Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs von Cumberland in dem Schreiben an S. M. den Deutschen Kaiser und König von Preussen vom 2. Oktober 1906 und an das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsministerium vom 15. Dezember 1906 eine entscheidende Aenderung der dem Beschlusse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage nicht eingetreten sei;
2. die braunschweigische Regierung in Erledigung ihres Antrages hiervon zu verständigen.

Die Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlasse dieses Beschlusses kann ebensowenig in Frage gezogen werden, als bei dem ersten Beschlusse. Es sind hierfür naturgemäss dieselben Gesichtspunkte massgebend gewesen wie früher und es wird

125) Ständ. Verhandl., Anl. 29.

deshalb auf die früheren Ausführungen verwiesen [126]). Dass diese neue Beschluss die Unmöglichkeit einer Regierungsübernahme bei den bestehenden Verhältnissen auch auf die übrigen Mitglieder des Hauses Cumberland ausdehnte, ergibt sich bei der Entwickelung der Sachlage in Braunschweig von selbst. Es liegt darin nicht etwa eine Aenderung gegenüber der früheren Anschauung, wie dies auch der Beschluss selbst hervorhebt, sondern nur eine Ergänzung desselben, die die Frage der Zuständigkeit des Bundesrats in keiner Weise berührt. Dagegen ist der Beschluss deshalb von besonderer Bedeutung, weil er die früheren Ausführungen bezüglich der Zuständigkeit des Bundesrats aufs neue bestätigt, dass nicht das bundesstaatliche — denn die Mitglieder des Hauses Cumberland standen dem Reiche unbeteiligt gegenüber, da von ihnen ein Anspruch auf Braunschweig nicht erhoben wurde und z. Zt. auch nicht erhoben werden konnte —, sondern das völkerrechtliche Verhältnis — zum Ausdruck kommend in der Stellungnahme zu s ä m t l i c h e n Familienmitgliedern des Hauses Cumberland — für die Entscheidung der Frage massgebend gewesen ist [127]).

IX.

Eine andere Frage ist die, ob der von dem Bundesrate geforderte Verzicht, der auch in den oben erwähnten Ausführungen K é k u l é s und dem Beschluss der braunschweigischen Landesversammlung vom 23. Oktober 1906 vorausgesetzt wird, staatsrechtlich zulässig und bindend gewesen wäre. Als der Reichskanzler in der Sitzung des Reichstages vom 10. Dezember 1913 auf die Interpellation bezüglich der Lösung der braunschweigischen Frage entgegnete, bezeichnete er die Verzichtsforderung als juristisch schwankend, da ein selbständiges Hannover nicht mehr bestehe und Preussen keine Rechte anderer auf Hannover kenne, ein Verzicht aber nur gegenüber dem eigenen Staate abgegeben werden könne. Der Reichskanzler hätte m. E. noch weiter gehen und die Verzichtsforderung direkt als unzulässig bezeichnen können. Denn einen Verzicht des Herzogs von Cumberland auf den Thron von Hannover gibt es gar nicht.

Der Verzicht auf den Thron ist das Aufgeben der Rechte, die einem Fürsten oder Mitglied eines bestimmten Hauses als An- oder Zugehöriger zu der regierenden Dynastie des betreffenden Staates auf den Thron zustehen, sei es, dass der Verzichtende schon Herrscher ist, sei es, dass er in der Reihe der Thronfolgeberechtigten steht. Erste Voraussetzung zu einem Thronverzicht ist hiernach das Vorhandensein einer solchen regierungsberechtigten Dynastie. Mit der Einverleibung Hannovers in Preussen im Jahre 1866 war aber die welfische Monarchie in Hannover untergegangen. Also konnte sie auch gar nicht verzichten. Es fehlt also einmal an dem Subjekt des Verzichtes. Dann weiter hat der Reichskanzler die wohlberechtigte Frage aufgeworfen, wem gegenüber der Verzicht erklärt werden sollte. Ein Verzicht dem Reiche gegenüber war schon deshalb unmöglich, weil ein Verzicht nichts anderes bedeutet als die Unterbrechung der Thronfolgeberechtigten und das Ausscheiden des Verzichtenden und seiner n a c h dem Verzicht geborenen thronfähigen Deszendenz zugunsten der Linie des nach der Linealerbfolge nunmehr Berufenen, nach deren Erlöschen die später Geborenen erst wieder sukzedieren können, während die v o r dem Verzicht geborenen Abkömmlinge hiervon nicht berührt werden, also eventuell thronfolgeberechtigt sind. Wer dies jeweils ist, bestimmt sich nach dem Thronfolgerecht und der Thronfolgeordnung des Einzelstaates. Dieses Recht ist aber nur ein innerstaatliches und der Kompetenz des Reiches entzogen. Mithin kann das Reich als Erklärungsempfänger gar nicht in Betracht kommen. Etwa Preussen? Dasselbe Preussen, das ein selbständiges Hannover nicht mehr kannte, sollte einen Verzicht auf Hannover entgegennehmen? Damit hätte es dann tatsächlich ein Recht des Herzogs auf Hannover anerkannt oder m. a. W. die Einverleibung Hannovers in Preussen im Jahre 1866 selbst als wirkungslos bezeichnet. Denn man kann doch nur verzichten auf etwas, was tatsächlich besteht. Man sieht, zu welchem Widerspruch eine Verzichtsforderung Preussens geführt hätte. Diese Lösung wäre auch staatsrechtlich nicht zu halten gewesen. Denn nach feststehender Lehre kann ein Verzicht nur dem eigenen Staate gegenüber erfolgen als dem alleinigen Inhaber der Staatsgewalt, deren Träger der Monarch ist. Hannover besteht aber nicht mehr; mithin ist ein Erklärungsempfänger nicht vorhanden. Eine Verzichtserklärung würde gänzlich in der Luft geschwebt haben. Ausserdem fehlt es nach dem Gesagten auch an dem Objekt des Verzichtes. Damit entfällt also zu der Verzichtsforderung jegliche Grundlage. Dass hierdurch nicht die Rechtmässigkeit der Bundesratsbeschlüsse in Frage gestellt werden kann, ist wohl unzweifelhaft, da dieselben ja auf ganz anderer Voraussetzung beruhen. Die Verzichtsforderung sollte nur die — allerdings unzutreffende — Voraussetzung der A u f h e b u n g der Beschlüsse bilden. Wir haben also gesehen, dass die Forderung eines Verzichtes staatsrechtlich unzulässig ist. Der Bundesrat konnte hiervon also die Zulassung des Herzogs zur Regierung in Braunschweig nicht abhängig machen und hat es ja auch in richtiger Erkenntnis nicht getan, abgesehen von der Ungeheuerlichkeit, dass nach dem Wortlaute des Bundesratsbeschlusses der Verzicht von a l l e n zur Thronfolge berufenen

126) Siehe S. 39 ff.
127) Vgl. Trieps, S. 130 f.

Mitgliedern des Hauses Cumberland, also nach § 14 NLO. von allen männlichen und eventuellen weiblichen Thronfolgeberechtigten hätte abgegeben werden müssen. Was man dagegen von dem Herzoge höchstens hätte verlangen können, wäre eine ausdrückliche und besondere Anerkennung der Gestaltung der Verhältnisse im Jahre 1866 gewesen. Eine Anerkennung änderte an dem durch die Ereignisse des Jahres 1866 geschaffenen Rechtszustand des ehemaligen Königreichs Hannover nichts, sondern war nur eine nochmalige Betonung dieses Zustandes. Ein Verzicht dagegen hätte diesen Rechtszustand geändert, indem er den bisherigen Zustand nur als einen provisorischen charakterisiert hätte, der dem Herzog gegenüber so gut wie gar nicht bestanden hätte. Einen Verzicht auf den Thron von Hannover gab es also nicht, sondern nur einen in der oben erwähnten Anerkennung liegenden Verzicht auf die Geltendmachung der von dem hannoverschen Hause behaupteten Rechte auf Wiederherstellung des alten Königreichs Hannover. Eine derartige Anerkennung ist, wie wir bereits früher betont haben, nicht ohne weiteres in der Anerkennung der Reichsverfassung enthalten.

Insbesondere ist diese Frage von den beiden Rechtslehrern Zachariä und Zöpfl behandelt worden unter besonderer Berücksichtigung des Bündnisvertrages vom 18. August 1866, dessen Art. 1 lautet: „Die Regierungen von Preussen etc. schliessen ein Offensiv- und Defensivbündnis zur Erhaltung der Integrität, sowie der inneren und äusseren Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündnis garantieren". Die Bundesstaaten sind also, wie Zachariä und Zöpfl eingehend darlegen, bei Errichtung des Norddeutschen Bundes lediglich von dem Faktum des Besitzstandes ausgegangen, ohne die Frage der Besitzberechtigung zu berühren oder berühren zu wollen. Diese Garantie des Besitzstandes schliesst aber keinen Verzicht auf ein demselben widersprechendes Recht in sich. Die Gutachten führen dann weiter aus, dass sich ein Verzicht auch aus dem Bundeszweck „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts" nicht herleiten lasse, dass ferner, weil der Bündnisvertrag keinen Bezug auf die die Territorialveränderungen in Norddeutschland schon im voraus — Hannover wurde ja erst durch Gesetz vom 20. September 1866 preussische Provinz — anerkennenden Nikolsburger Friedenspräliminarien enthalte, sich ein Anerkenntnis hieraus eventuell nur für diejenigen ergebe, die diese Präliminarien anerkannt hätten, was aber von Seiten des Königs Georg oder des Herzogs Wilhelm von Braunschweig nicht geschehen sei. Es wird weiterhin dargelegt, dass, selbst wenn man einmal unterstellte, dass die Garantie des Besitzstandes bei Errichtung des

Norddeutschen Bundes als selbstverständlich vorausgesetzt worden wäre und dass deshalb Herzog Wilhelm durch seinen Beitritt zum Norddeutschen Bunde die Nichtexistenz des Königreichs Hannover anerkannt hätte, König Georg auch als Regierungsnachfolger des Herzogs Wilhelm an diese Erklärung nur soweit gebunden sei, als andere Ansprüche damit unvereinbar seien, dass es aber ein altes, staats- und völkerrechtlich zulässiges Recht sei, gegen Gebietsveränderungen ohne Gefahr anderer rechtlicher oder monarchischer Beeinträchtigungen zu protestieren und die Ansprüche aufrecht zu erhalten, wie sich aus Art. 76 RV. ergebe. Da sich nun auch ein singulärer Grund für Preussen oder den Norddeutschen Bund nicht finden lasse, von König Georg oder einem seiner Nachfolger die Aufgabe seines Protestes zu verlangen, so ergäbe sich für ihn beim Antritt der Regierung des Herzogtums Braunschweig nur die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was die Existenz und die Sicherheit des Bundes bedrohe, — eine reine Tatfrage. In diesem Falle würde allerdings der Bund nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht erhalten, Massregeln zu seiner und seiner Mitglieder Schutz zu ergreifen. Zachariä und Zöpfl kommen dann zu dem von uns schon vorweggenommenen Resultate, dass ebensowenig, wie andere Mitglieder des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches durch Eintritt in denselben oder Annahme seiner Verfassung stillschweigend auf Rechtsansprüche verzichtet haben, welche sie aus irgend einem Rechtstitel auf einen Bestandteil der preussischen Monarchie oder ein derzeit mit der Krone Preussens verbundenes Gebiet machen zu können glauben, z. B. Sachsen, Anhalt oder Mecklenburg auf das Herzogtum Lauenburg, sich auch mit Grund Rechtens behaupten lassen wird, dass die Hannoveraner durch Uebernahme der Regierung im Herzogtum Braunschweig stillschweigend auf das iure postliminii dereinst wieder wirksam werdende Recht auf die Krone Hannovers verzichtet haben.

Dass auch die beteiligten Regierungen der Ansicht waren, dass ein Verzicht auf die Krone Hannovers von König Georg oder einem seiner Nachfolger nicht gefordert werden könnte, dass sie aber anderseits eine Anerkennung der Gestaltung der Verhältnisse des Jahres 1866 nicht schon in der Anerkennung der Reichsverfassung erblickten, geht aus ihrem Verhalten hervor, indem sie trotz der mehrmaligen ausdrücklichen Anerkennung der Reichsverfassung durch den Herzog von Cumberland diesen dennoch von der Regierung des Landes fernhielten. Sonst hätte man folgerichtig zu der Ansicht kommen müssen: mit der Anerkennung der Reichsverfassung ist die Schranke zur Uebernahme der Regierung seitens des Herzogs gefallen, und ihn dementsprechend auch als regierenden Herzog von Braunschweig und Lüneburg zulassen müssen.

Eine andere Frage ist es, ob nun nur eine derartige Anerkennung des durch die Ereignisse des Jahres 1866 geschaffenen Besitzstandes seitens des Herzogs von Cumberland zur Eröffnung der Sukzession in Braunschweig führen könnte und der Herzog so gezwungen wäre, alle seine Ansprüche auf Hannover für alle Zukunft aufzugeben, oder ob auch ohne eine solche Anerkennung die Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse von 1885 und 1907 erfolgen könnte, wenn der Herzog andere ausreichende Garantien für eine friedliche Lösung bot. Letzteres ist unzweifelhaft zu bejahen. Zachariä und Zöpfl haben in ihren Gutachten schon darauf hingewiesen, dass es ein gutes Recht der Fürsten sei, gegen Gebietsveränderungen zu protestieren und ihre Ansprüche aufrecht zu erhalten. So lange nun die Aufrechterhaltung solcher Ansprüche den Frieden des Reiches zu gefährden in keiner Weise die Möglichkeit bietet, liegt auch keine Veranlassung vor, diesen Fürsten von der Bundesmitgliedschaft auszuschliessen. So hat man auch nie daran gedacht, Bayerns Könige an der Thronbesteigung ihres Landes zu hindern, obwohl sie ihre Ansprüche auf die früher zu Bayern gehörigen rechtsrheinischen Teile der Pfalz (Heidelberg, Mannheim), die 1803 zu dem Grossherzogtum Baden geschlagen wurden, bis heute aufrecht erhalten. Wenn demnach der Herzog von Cumberland Garantien dafür bot, dass die Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf Hannover das Interesse des Reiches an der Wahrung des Friedens unter den Bundesgliedern nicht verletzen würde, konnte man sich auch mit diesen Garantien begnügen. Ja, man musste es sogar, wenn sie ernstlich gemeint waren, und durfte dann nicht mehr an der Forderung eines Verzichtes auf die Geltendmachung der Ansprüche auf Hannover festhalten. Damit hätte man dieses althergebrachte Recht des Herzogs ohne Grund verletzt.

Ob nun eine Anerkennung des Besitzstandes erfolgt ist oder andere ausreichende Garantien für die Aufrechterhaltung des Friedens im Falle der Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland gegeben worden und worin sie zu erblicken sind, werden wir später erörtern.

Es sei schliesslich noch auf folgendes hingewiesen. In seinen Schreiben vom 2. Oktober bezw. 15. Dezember 1906 hatte der Herzog einen Verzicht zugunsten seines jüngeren Sohnes in Aussicht gestellt. Ein Verzicht zugunsten einer bestimmten Person gibt es nach herrschender Lehre nicht. Der Verzichtende kann nur sein persönliches Recht am Throne aufgeben, nicht aber in die Thronfolgeordnung durch Verklausulierung seines Verzichtes eingreifen. Es erübrigt sich jedoch ein weiteres Eingehen auf diese Frage, da wir einerseits schon die Unmöglichkeit eines Verzichtes seitens des Herzogs dargelegt haben, anderseits die oben erwähnte Bemängelung vorliegendenfalls sich nur auf formalem Gebiet bewegt haben würde, da bei einer Abdankung des Herzogs und des Prinzen Georg Wilhelm der Prinz Ernst August sowieso der nächste Thronfolgeberechtigte gewesen wäre, mithin ein Eingriff in die Thronfolgeordnung nicht vorgelegen hätte [128]).

X.

Mit dem Erlasse des Bundesratsbeschlusses, gegen den der Herzog auch wiederum vergeblich protestierte [129]), waren die Verständigungsaussichten naturgemäss wieder erheblich in den Hintergrund getreten. Es lag anderseits für Braunschweig nun auch kein Anlass mehr vor, angesichts der Stellungnahme der Reichsregierung die Wahl eines Regenten weiter zu verschieben. Die Landesversammlung wählte deshalb dem früheren Antrag der Regierung gemäss auf Vorschlag des Regentschaftsrates am 28. Mai 1907 einstimmig den Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg zum Regenten, der die Wahl auch annahm und die Regierung durch Patent vom 5. Juni 1907 antrat. Dass der Standpunkt der Reichsregierung und der Landesregierung in bezug auf die Art der Regentschaft derselbe geblieben war und dass demgemäss auch diese Regentschaft nach denselben, früher ausgeführten rechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln ist, wie die des Prinzen Albrecht von Preussen, lässt sich an der Hand der Tatsachen nachweisen. Wie vordem wurden die Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc. nur mit der Eingangsformel: „Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg etc., Regent des Herzogtums Braunschweig" verkündet, ohne eines Landesherrn, für den die Regierung geführt werden sollte, Erwähnung zu tun. Als Beispiel seien hier nur das Kirchengesetz vom 26. Februar 1909 und die Ausführungsverordnung vom 10. April 1909 erwähnt, die unter Abänderung des Kirchengebetes neben der Fürbitte für den Regenten und seine Familie auch die Aufnahme einer solchen „für das Haus Braunschweig in allen seinen Gliedern" wieder anordneten, ein Zusatz, der unter der Regierung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig bereits bestanden hatte, aber allmählich ausser Gebrauch gekommen war. In der Weglassung der Fürbitte für den Landesherrn tritt die bestehen gebliebene Rechtsauffassung der massgebenden Stellen klar zutage. Die Uebereinstimmung der der Gesetzesvorlage zugrundeliegenden

128) Vgl. zu den vorausgegangenen Ausführungen auch den Aufsatz v. Blumes „Verzicht oder Verpflichtung des Welfenhauses?" im „Tag" Nr. 246. Zur Lehre vom Verzicht vgl. weiter Abraham; v. Frisch, Der Thronverzicht, Tübingen 1906; Hubrich, Staatsrecht, S. 189 f.; Georg Meyer, S. 274 f.; Schulze, Preuss. Staatsrecht, I, S. 229 f.; v. Rönne, I, S. 232 f.; v. Stengel, Staatsrecht, S. 43.

129) Ständ. Verhandl., Anl. 39.

Rechtsauffassung mit der des Bundesratsbeschlusses wurde bei Begründung der von der Kirchensynode unverändert angenommenen Vorlage des Kirchenregimentes auch besonders hervorgehoben.

XI.

Es war nun das 25. Jahr angebrochen, seit Braunschweigs Thron des angestammten Herrscherhauses entbehrte. Alle Verhandlungen waren, wie wir gesehen haben, ergebnislos geblieben und blieben es auch noch die folgenden zwei Jahre, bis Prinz Max von Baden, der Schwager des Herzogs von Cumberland, im Jahre 1912 die Verhandlungen zwischen Preussen und dem Herzoge wieder aufnahm und mit aller Energie zu einem glücklichen Ende zu führen suchte. Die Annäherung des preussischen Königshauses mit dem Herzoge hatte einen traurigen Anlass. Am 20. Mai verunglückte der älteste Sohn des Herzogs von Cumberland, Georg Wilhelm, bei einem Automobilunfalle tötlich. Bei dieser Gelegenheit bewies Kaiser Wilhelm dem schmerzgebeugten Vater eine so herzliche Teilnahme, dass der Herzog, des alten Haders vergessend, seinen Sohn Ernst August mit dem Prinzen Max von Baden nach Berlin entsandte, um dem Kaiser persönlich zu danken. Zum ersten Male seit 1866 war wieder ein Prinz aus welfischem Geschlechte am Kaiserhofe. Mit Recht zog man hieraus den Schluss, dass nun auch die braunschweigische Frage einer glücklichen Lösung entgegengehen werde. Aber längere Zeit, drei Viertel Jahr, hörte man fast nichts, so sorgsam und geheim wurden die Verhandlungen geführt. Um so überraschender war die Nachricht, dass der Kaiser, die Kaiserin, Prinzessin Viktoria Luise und Prinz Oskar am 9. Februar 1913 unvermutet nach Karlsruhe fuhren, wohin sich ebenfalls das Prinzenpaar Max von Baden, das seinen Aufenthalt auf Capri unterbrochen hatte, und Prinz Ernst August von Cumberland begaben, der sich dem Prinzenpaar in München anschloss. Noch mehr Aufsehen erregte aber die Bekanntmachung, die in einer Sonderausgabe des Reichsanzeigers vom 11. Februar veröffentlicht wurde:

„Am Grossherzoglich Badischen Hofe in Karlsruhe hat am heutigen Tage die Verlobung der einzigen Tochter Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, der Prinzessin Viktoria Luise, Adelheid, Mathilde, Charlotte von Preussen, Königlichen Hoheit, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ernst August, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland stattgefunden. Auf Allerhöchsten

Befehl wird dieses frohe Ereignis hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

Der Minister des Königlichen Hauses
Im Allerhöchsten Auftrage:
Graf A. zu Eulenburg.

Dass die Verständigungsbestrebungen schon so weit gediehen waren, dass nicht nur eine Aussöhnung der Häuser Hohenzollern und Cumberland bevorstand, sondern sie sogar in ein neues verwandtschaftliches Verhältnis traten, war der Oeffentlichkeit unbekannt geblieben und nur wenige wussten darum. So der Münchener Hof, seitdem Prinz Ernst August, der seit dem Frühjahr 1908 bei dem I. Schweren Reiterregiment in München als Oberleutnant stand, einige Tage vorher von einem Besuche in Gmunden zurückgekehrt war.

Ein weiteres bedeutsames Ereignis auf dem Wege der Lösung der braunschweigischen Frage war die gleichzeitig am 11. Februar erfolgte Versetzung des Prinzen Ernst August in das Zietenhusarenregiment in Rathenow, dasselbe Regiment, dessen Chefs der Grossvater und der Urgrossvater des Prinzen gewesen waren. Diese Versetzung in ein preussisches Regiment hatte der Prinz mit Genehmigung seines Vaters nachgesucht. Ferner ist in diesem Zusammenhange die Erklärung des Prinzen Ernst August zu erwähnen, die dieser am 20. April 1913 an den Reichskanzler im Einverständnisse mit dem Herzoge von Cumberland abgab.

Sie lautet:

Euer Exzellenz

beehre ich mich davon in Kenntnis zu setzen, dass mein Herr Vater, Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, den Entschluss gefasst hat, in der Voraussicht der Aufhebung der Beschlüsse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 und 28. Februar 1907, seine Rechte auf die Regierung in dem Herzogtum Braunschweig auf mich zu übertragen.

Der Uebernahme der Regierung in Braunschweig durch ein Mitglied unseres Hauses standen bisher die vorbezeichneten Beschlüsse des Bundesrats entgegen. Die bekannten meine Person betreffenden jüngsten Ereignisse, insonderheit meine Verlobung mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise von Preussen, haben die den Beschlüssen des Bundesrats zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geändert.

Mit Zustimmung meines Herrn Vaters habe ich meine Anstellung als Offizier im Königlich Preussischen Heere

nachgesucht und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Treue und Gehorsam eidlich gelobt.

Darin liegt das Versprechen, dass ich nichts tun und nichts unterstützen werde, was darauf gerichtet ist, den derzeitigen Besitzstand Preussens zu verändern.

Diese Sach- und Rechtslage wird in Verbindung mit dem Verzichte meines Herrn Vaters auf den braunschweigischen Thron nach meiner Ueberzeugung die Aufhebung der früheren Beschlüsse des Bundesrats rechtfertigen.

Ich darf mir vorbehalten, eine Verzichtserklärung meines Herrn Vaters auf den braunschweigischen Thron seinerzeit zu überreichen.

Mit vollkommener Hochachtung
Euer Exzellenz ergebener
Prinz Ernst August
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Gmunden, den 20. April 1913.

An den Reichskanzler, Präsidenten des Königlich Preussischen Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Dr. v. Bethmann-Hollweg, Exzellenz,
Berlin.

Auf die Verlobung des Prinzen hin hatten sich sofort allerhand Gerüchte von der Lösung der Thronfrage in Braunschweig verbreitet, bei denen mitunter die Phantasie etwas allzu rege wurde und die deshalb nicht ausdrücklich genug dementiert werden konnten. U. a. wollte man auch wissen, dass Lüneburg einen Zuwachs aus hannoverschem Gebiet erhalten und Prinz Ernst August bei der demnächstigen Thronbesteigung den Titel eines „Herzogs von Braunschweig und Grossherzogs von Lüneburg" führen werde. Demjenigen jedoch, der die Entwicklung der braunschweigischen Frage mit Verständnis verfolgt hat, konnte es nicht zweifelhaft sein, dass bei aller Bereitschaft Preussens, zu der Lösung der Frage mitzuwirken, von einer derartigen Absicht der preussischen Regierung nicht die Rede sein konnte. Soviel war nur gewiss, dass die alte Streitfrage in ein neues Stadium, ja sogar in das Endstadium getreten war und dass man in absehbarer Zeit mit einer Regierungsfolge des Hauses Cumberland in Braunschweig rechnen konnte.

Bevor wir uns aber mit der Frage befassen, wie diese Vorgänge staatsrechtlich die Lösung der braunschweigischen Thronfolgefrage beeinflusst haben, seien zuerst noch kurz die geschichtlichen Ereignisse bis zur Thronbesteigung des Prinzen

Ernst August als Herzog von Braunschweig und Lüneburg erwähnt.

Am 24. Mai 1913 fand in Berlin in Anwesenheit von mehr als fünfzig deutschen und ausländischen Fürstlichkeiten, unter ihnen auch des Königs von England und des Kaisers von Russland, die Hochzeit des jungen Paares statt. Währenddessen hatten zwischen der braunschweigischen, der preussischen und der Reichsregierung Verhandlungen über die Eröffnung der Thronfolge in Braunschweig stattgefunden. Am 31. Mai erstattete der braunschweigische Staatsminister Hartwieg mit Zustimmung des Reichskanzlers in der Ausschussitzung der braunschweigischen Landesversammlung Bericht über den Stand der Verhandlungen, die vorerst noch geheim geführt wurden. Nach vier Monate währenden Verhandlungen und Beratungen richtete dann die braunschweigische Regierung am 11. Oktober an den Reichskanzler ein Schreiben, in dem sie unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse nunmehr das Ersuchen stellte, „zur Beseitigung der Hindernisse, welche aus den Beschlüssen des Bundesrats einstweilen noch der Thronbesteigung des Prinzen Ernst August entgegenstehen, die nötigen Schritte geneigtest tun zu wollen". Man war, wie der Staatsminister Hartwieg in der Sitzung der Landesversammlung vom 29. Oktober hervorhob, zunächst unschlüssig darüber gewesen, wer den formellen Antrag zur Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse stellen müsse, ob Braunschweig oder Preussen. Schliesslich war man aber doch im Reiche sowohl wie in Preussen dahin übereingekommen, dass die Anregung von Braunschweig auszugehen habe, der formelle Antrag dagegen von Preussen. Am 16. Oktober fand dann eine Sitzung des preussischen Staatsministeriums statt, in welcher nach Beschlussfassung über den an den Bundesrat zu stellenden Antrag derselbe, wie folgt, formuliert wurde:

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Die Königlich Preussische Regierung hat durch einen Antrag vom 18. Mai 1885 (Nr. 89 der Drucksachen) die Aufmerksamkeit des Bundesrates darauf gelenkt, dass zwischen Preussen und Braunschweig Misshelligkeiten voraussichtlich entstehen würden, wenn Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland Herzog von Braunschweig würde. Der Herzog von Cumberland habe sich dem Protest seines Herrn Vaters, des Königs Georg, gegen den durch die Reichsverfassung gewährleisteten preussischen Besitz der Provinz Hannover angeschlossen und befinde sich gleich diesem in ideellem Kriegszustande gegen Preussen; seine Thronbesteigung würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, dass sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Teilhaber an der

souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die Integrität des preussischen Staates gerichtet wäre. Die innere Sicherheit des Reiches würde dadurch gefährdet. Der Bundesrat hat hierauf am 2. Juli 1885 (§ 422 der Protokolle) beschlossen,

die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem den reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widersprechenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befinde, und im Hinblick auf die von demselben geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Bundesverfassung nicht vereinbar sei.

Im Jahre 1907 hat Braunschweig anlässlich des Todes seines ersten Regenten, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preussen, auf Grund des Regentschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879 beim Bundesrat eine Nachprüfung der Angelegenheit angeregt (Nr. 8 u. 38 der Drucksachen), nachdem der Herzog von Cumberland am 2. Oktober 1906 erklärt hatte, dass er mit seinem ältesten Sohne Prinz Georg Wilhelm zugunsten seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Ernst August, auf den braunschweigischen Thron verzichten würde, sobald die Gewissheit bestehe, dass der Regierungsübernahme des jüngsten Sohnes keine Hindernisse entgegenstehen. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat hierbei betont, dass durch diese Erklärung die Sach- und Rechtslage, die zu dem Beschlusse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 geführt und in ihm Ausdruck gefunden habe, verändert sei, und dass, falls die Organe des Herzogtums ihre Entschlüsse lediglich von rein braunschweigischen Gesichtspunkten aus zu fassen hätten, der Uebernahme der Regierung durch den Prinzen Ernst August nichts mehr im Wege stehen würde. Der Bundesrat aber hat eine entscheidende Aenderung der Sach- und Rechtslage nicht anerkennen können und demgemäss am 28. Februar 1907 (§ 153 der Protokolle) den durch Beschluss vom 2. Juli 1885 geschaffenen Rechtszustand aufrechterhalten.

Seit dieser Zeit sind durch eine Kette von Ereignissen die Beziehungen des Herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Hauses zu Preussen und seinem Königshause derart verändert worden, dass eine erneute Nachprüfung der Angelegenheit geboten erscheint. Nachdem der Prinz Georg Wilhelm am 20. Mai 1912 gestorben ist, kommt als Herzog von Braunschweig, sobald Seine Königliche Hoheit

der Herzog von Cumberland den im Jahre 1906 und jetzt erneut in Aussicht gestellten Verzicht auf den braunschweigischen Thron ausgesprochen haben wird, lediglich Seine Königliche Hoheit der Prinz Ernst August in Betracht. Durch die Vermählung des Prinzen mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise von Preussen sind zwischen dem preussischen Königshause und dem Herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Hause enge Familienbeziehungen geschaffen worden. Seine Königliche Hoheit hat ausserdem mit Zustimmung seines Herrn Vaters seine Anstellung als Offizier im Königlich preussischen Heere nachgesucht und Seiner Majestät dem Kaiser und König Treue und Gehorsam eidlich gelobt. Er erblickt in diesem Eide, wie er dem unterzeichneten Reichskanzler und Königlich preussischen Ministerpräsidenten gegenüber schriftlich erklärt hat, zugleich das Versprechen, dass er nichts tun und nichts unterstützen werde, was darauf gerichtet sei, den derzeitigen Bestand Preussens zu verändern. An dieses Versprechen erachtet er sich für immer gebunden, da es eine Verpflichtung enthalte, die sich für einen deutschen Bundesfürsten von selbst ergebe.

Unter diesen Umständen kann nicht mehr behauptet werden, dass Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland und sein Haus sich zu dem Bundesstaat Preussen in einem Verhältnis befinden, das dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitet. Hiernach ist es aber auch ausgeschlossen, dass durch die Uebernahme der Regierung Braunschweigs durch den Prinzen Ernst August die Welfenpartei, die trotz aller dieser Ereignisse noch immer für das Haus des Herzogs von Cumberland Ansprüche auf Gebietsteile Preussens glaubt verfechten zu müssen, eine mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträgliche Unterstützung ihrer Bestrebungen erfahren würde. Die Königlich preussische Regierung ist daher der Ueberzeugung, dass die Voraussetzungen, auf denen die Beschlüsse des Bundesrats beruhen, weggefallen sind. Nachdem die Herzoglich braunschweigische Regierung am 11. Oktober 1913 eine Nachprüfung der Angelegenheit angeregt hat, erachtet es die Königlich preussische Regierung, die zu dem Beschlusse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 die Veranlassung gegeben hat, es für ihre Pflicht, den Bundesrat von dieser Ueberzeugung in Kenntnis zu setzen und den Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle beschliessen:

1. die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braun-

schweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Sach- und Rechtslage mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein würde;

2. die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

v. Bethmann-Hollweg.

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. Oktober legte dann der Staatsminister Hartwieg die jetzt im Landeshauptarchiv von Braunschweig befindliche Urkunde vor, laut welcher der Herzog von Cumberland auf den braunschweigischen Thron Verzicht leistet.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Königlicher Prinz von Grossbritanien und Irland, Herzog von Cumberland usw. tun hiermit kund und zu wissen:

Nach dem am 18. Oktober 1884 erfolgten Ableben Unseres hochgeehrten Herrn Oheims und Vetters, des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Wilhelm, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Hoheit und Liebden, ist Uns als nächstem Thronfolgeberechtigten das Recht auf den Thron des Herzogtums Braunschweig kraft der in Unserem Fürstlichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg bestehenden Rechte überkommen. Die Regierung im Herzogtum Braunschweig konnte von Uns nicht ausgeübt werden, da vom Bundesrate Unsere Behinderung zur Ausübung der Regierung ausgesprochen wurde. In der Voraussicht, dass der Bundesrat gegen den Regierungsantritt Unseres vielgeliebten Sohnes Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Königlichen Prinzen von Grossbritanien und Irland, Königliche Hoheit und Liebden, von Reichs wegen Bedenken nicht mehr erhoben werden, verzichten Wir hiermit feierlichst auf die Uns überkommenen Rechte auf den braunschweigischen Thron und übertragen diese in ihrem vollen Umfange auf Unseren vielgeliebten Sohn Ernst August, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Königlichen Prinzen von Grossbritanien und Irland, Königliche Hoheit und Liebden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Hierauf wurde der Antrag Preussens einstimmig angenommen. Am selben Tage fand auch schon eine ausserordentliche Sitzung der braunschweigischen Landesversammlung statt, in welcher der Minister Radkau den Beschluss des Bundesrats

mitteilte. Durch Patent vom 1. November 1913 übernahm dann Prinz Ernst August die Regierung des Herzogtums, während er selbst mit der Herzogin am 3. November seinen feierlichen Einzug in Braunschweig hielt.

XII.

Angesichts dieser Tatsachen ergibt sich nunmehr die Schlussfrage, ob diese Lösung der braunschweigischen Thronfrage staatsrechtlich als richtig zu bezeichnen ist. Bei den Verhandlungen des Reichstages im Dezember 1913 wurde von Vertretern verschiedener Parteien, so von den Abgeordneten Bassermann, Spahn, Frhr. v. Gamp und Paasche, die Lösung, die sie im übrigen als vollendete Tatsache annahmen, hinsichtlich der juristischen Seite beanstandet, weil man von der Forderung des Verzichtes abgegangen sei. Auch der Kronprinz des Deutschen Reiches hatte anfänglich auf diesem Standpunkt gestanden, wie dies aus einem privaten Schreiben desselben an den Reichskanzler vom 16. Oktober hervorgeht, das gegen seinen Willen in die Oeffentlichkeit gedrungen und hier Missdeutungen hervorgerufen hatte, wiewohl das Recht des Kronprinzen zur Meinungsäusserung, wie Hubrich ausgeführt hat[130]), nicht bestritten werden kann. Der Kronprinz hat jedoch, nach seinem Briefe aus Hopfreben an den Reichskanzler vom 17. Oktober auf dessen Erwiderungsschreiben hin zu urteilen, diese Ansicht aufgegeben. Und zwar mit Recht. Wir haben schon darzutun versucht, dass die Verzichtsforderung staatsrechtlich nicht zu halten war, und können uns deshalb auf die früher gemachten Ausführungen zur Widerlegung der Ansicht der genannten Abgeordneten beziehen. Hannover kam überhaupt in staatsrechtlicher Hinsicht bei Lösung der Thronfrage gar nicht in Betracht, eine staatsrechtliche Frage gab es nur hinsichtlich Braunschweigs, wie dies v. Blume in seiner zitierten Abhandlung besonders betont hat. Denn es handelte sich ja vorliegendenfalls immer wieder nur um die Besetzung des braunschweigischen Thrones durch den Herzog von Cumberland, die nicht deshalb allein nicht erfolgen konnte, weil der Herzog seine vermeintlichen Ansprüche auf Hannover aufrechterhielt, sondern weil er bisher nicht genügend Garantien dafür geboten hatte, dass die Aufrechterhaltung seiner Ansprüche den Frieden der Bundesglieder untereinander und damit auch den Frieden des Reiches nicht gefährden würde, vielmehr die Durchsetzung seiner Rechte angekündigt hatte. Auch in dieser Hinsicht ist die Rede des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1913 von Bedeutung für die vorliegende Erörte-

130) Vgl. den Aufsatz im „Tag" Nr. 248: „Der Einspruch des Kronprinzen".

rung. Denn sie bestätigt wieder die gemachten Ausführungen bezüglich der Zuständigkeit des Bundesrats in der braunschweigischen Frage, indem der Reichskanzler sagt:

> „Entscheidend war für den Bundesrat im Jahre 1885 die Ueberzeugung, dass im Falle der Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland Braunschweig zum Stütz- und Mittelpunkt der gegen den Bestand Preussens gerichteten hannöverisch-welfischen Bestrebungen werden würde. Das war für Bismarck und die verbündeten Regierungen allein das Entscheidende. Der Fürstenhof eines Bundesstaates durfte nicht sozusagen das Hauptquartier für Bestrebungen werden, welche gegen einen anderen Bundesstaat gerichtet waren. Das war es, worin die Unvereinbarkeit mit dem Friedensstand unter den Bundesgliedern zu finden war, den die Reichsverfassung und die Bundesverträge fordern und garantieren."

Der Reichskanzler bringt also hier zum Ausdruck, dass das Einschreiten des Bundesrats zur Wahrung des Friedens des Reiches erfolgte, der bei einer Regierungsübernahme des Herzogs von Cumberland infolge seiner Stellungnahme zu Preussen gefährdet erschien — mithin eine Notwehrhandlung des Reiches, hervorgerufen durch die Haltung eines zum Reiche nicht gehörigen Fürsten gegen einen Bundesstaat. Erkennt man dieses Ergebnis als richtig an, so muss man weiter auch daraus folgern, dass der Bundesrat den Antrag irgend eines Bundesstaates zur Aufhebung seiner Beschlüsse nicht abzuwarten brauchte, sondern dass er sogar selbst verpflichtet war, die Einwirkung einer eventuellen Aenderung der Sach- und Rechtslage auf seine Beschlüsse zu prüfen und gegebenenfalls durch Aufhebung der Beschlüsse dem angestammten Fürstenhause die bis dahin versagte Sukzession zu eröffnen.

Die zur Untersuchung gestellte Frage kommt also darauf hinaus, ob gegenüber den Verhältnissen der Jahre 1885 und 1907 eine Aenderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Das erstere wird man angesichts der für sich sprechenden Tatsachen ohne weiteres bejahen können, besonders wenn man einen Punkt berücksichtigt, den der Reichskanzler in seiner Rede am 10. Dezember hervorgehoben hat. Im Jahre 1907 hatte der Herzog eine Verzichtserklärung auf Hannover seitens des Prinzen Ernst August in Aussicht gestellt, nicht dagegen eine solche für seine Person und die des Prinzen Georg Wilhelm. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, als wenn die beiden Söhne und Nachfolger des Herzogs zwei neue welfische Linien bilden würden: eine, die alle vermeintlichen Rechte auf Hannover aufgab, die andere, die diese Rechte aufrechterhielt und die Fortsetzung der Geltendmachung der Ansprüche auf Hannover sich zur Aufgabe stellte. Eine solche Trennung in der Behandlung der braunschweigischen Frage konnte man mit

Rücksicht auf die Sicherheit des Reiches und den ungestörten Fortgang der Reichsgeschäfte nicht billigen, also entweder Anerkennung aller oder niemandes, d. h. Unmöglichkeit der Thronbesteigung in Braunschweig. Durch den Tod des Prinzen Georg Wilhelm waren auch diese Bedenken geschwunden.

Aber auch eine Aenderung der Rechtslage wird man ohne ernstliche Bedenken zugeben können. Gewiss ist den Gegnern dieser Ansicht zuzugeben, dass eine ausdrückliche Anerkennung der Gestaltung der Verhältnisse des Jahres 1866 nicht erfolgt ist, weder von Seiten des Herzogs von Cumberland, noch des Prinzen Ernst August. Denn der Herzog hat nach dem Wortlaute der Verzichtsurkunde nur auf den Thron von Braunschweig verzichtet. Aber sind nicht andere Momente vorhanden, die auf eine stillschweigende Anerkennung schliessen lassen oder diese zum mindesten ersetzen? Der Prinz hatte sich mit der Tochter des preussischen Königs vermählt, der Prinz hatte seine Anstellung als preussischer Offizier nachgesucht und erhalten, der Prinz hatte mit dem Fahneneide das Versprechen übernommen, nichts zu tun und nichts zu unterstützen, was darauf gerichtet wäre, den derzeitigen Besitzstand Preussens zu verändern, er hatte endlich dieses Versprechen auch ausdrücklich wiederholt in seiner Erklärung vom 20. April 1913. „Nichts zu tun, was den Besitzstand Preussens veränderte", — das war der deutlich ausgesprochene Wille des Prinzen, die Verfolgung der welfischen Ansprüche auf Hannover aufzugeben. „Nichts darauf Zielendes zu unterstützen", — das war die Absage an die Welfenpartei, ihre auf die Wiederherstellung des ehemaligen Königreichs Hannover gerichteten Bewegungen fürderhin zu teilen. Zu diesen Schritten und Erklärungen hatte der Herzog von Cumberland seine Genehmigung erteilt. Damit gab auch er zu erkennen, dass er auf die Geltendmachung der welfischen Ansprüche verzichtete und sich von den Bewegungen der welfischen Partei zurückgezogen hatte. Eine nochmalige ausdrückliche Erklärung der Anerkennung der Verhältnisse des Jahres 1866 wäre deshalb nur ein formalistisches Erfordernis gewesen, dem nach dem Verzichte des Herzogs auf den braunschweigischen Thron jede Berechtigung gefehlt hätte. Mit Recht hat der Reichskanzler in seiner Rede am 10. Dezember dazu bemerkt, dass, wenn der Herzog seine Absicht auf Wiederherstellung des alten Königreichs Hannover tatsächlich wieder verwirklichen wollte, die Garantien, die er vorher für die Entsagung auf den Thron Hannovers gegeben habe, dann ebenso m i t einer diesbezüglichen Erklärung versagen würden, als o h n e eine solche. Hiernach kann man auch bezüglich der Person des Herzogs von Cumberland von einer Aenderung der Rechtslage sprechen und dieser Aenderung ist auch entgegen dem Bundesratsbeschlusse von 1907 eine entscheidende Bedeutung

beizumessen und man darf deshalb mit der Verzichtserklärung des Herzogs auf den braunschweigischen Thron die braunschweigische Frage für ihn als erledigt betrachten, ohne eine nochmalige ausdrückliche Anerkennung zu fordern. Auch schon vom politischen Standpunkte aus wäre das Bestehen auf der Forderung sehr unklug gewesen. Denn nach dem Geschehenen hätte eine derartige Forderung eine absichtliche Demütigung des ganzen Welfengeschlechts und besonders des Herzogs bedeutet, die gerade darum nicht zu billigen gewesen wäre, weil man es hier mit einem Manne zu tun hatte, der ein Menschenalter hindurch in offener und ehrlicher Weise als ritterlicher Feind getreu der Ueberlieferung seines Vaters, der die Annexion Hannovers als ein Unrecht ansah, sein Recht gegen Preussen verteidigt hatte. Dies hätte die Welfenfrage nicht nur nicht erledigt, sondern den Anhängern der Welfenpartei genügend Grund gegeben, den Herzog als Märtyrer seines Rechts darzustellen, was sicher auf viele Kreise nicht ohne Einfluss geblieben wäre. Man hätte also dann, selbst wenn der Herzog in diesem Falle, was aber nicht anzunehmen war, den Kampf aufgegeben hätte, mit einer Erstarkung der Welfenpartei rechnen müssen, die in dem neuen Herzoge von Braunschweig, wenn auch keinen Führer, so doch auch keinen Widersacher gehabt hätte.

Was nun zuletzt noch die Person des jungen Herzogs von Braunschweig und Lüneburg angeht, so haben wir bereits darzutun versucht, dass auch in seinem Verhältnis zu Preussen eine einschneidende Aenderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Die Frage ist hier wieder, ob angesichts dieser Aenderung die Garantien, die Herzog Ernst August von Braunschweig für die Aufgabe seiner Ansprüche auf Hannover bot, genügend erschienen und die erfolgte Lösung rechtfertigten. Auch diese Frage möchte ich ohne jedes Bedenken bejahen. Wir haben die einzelnen Momente und Ereignisse von Anfang der Verlobung an erwähnt und ihre gesamte Bedeutung für die Lösung der braunschweigischen Frage dargelegt. Wir haben insbesondere auch betont, dass gerade die Erklärung des Herzogs von Braunschweig vom 20. April 1913 das entscheidende Moment in dieser Frage war, indem er hierin die Erläuterung zu dem mit dem Fahneneide abgegebenen Versprechen gab, die nichts weniger bedeutete, als die Anerkennung des gegenwärtigen Besitzstandes Preussens für sich und seine Nachkommen und das Aufgeben der Geltendmachung der Ansprüche auf Hannover [131]). Trotzdem gab es noch immer Leute, denen diese Erklärung und das Wort eines deutschen Prinzen und preussischen Offiziers nicht genügte und die immer wieder neue Zweifel hegten, insbesondere, ob der Prinz diese Erklärung

131) Vgl. v. Blume im „Tag" Nr. 246.

auch nach seiner Thronbesteigung aufrechterhalten werde. Für diese gab der Prinz Ernst August auch nochmals besonders in nicht misszuverstehender Weise seiner Auffassung über die Erklärung Ausdruck. Er betonte dabei ausdrücklich, dass es ihm unverständlich sei, wie jemand daran zweifeln könne, dass dieses Versprechen auch in Geltung bleibe, sobald er deutscher Bundesfürst geworden sei, da es eine Verpflichtung enthalte, die sich für einen deutschen Bundesfürsten von selbst ergebe. Er werde sich daher an dieses Versprechen für immer gebunden fühlen.

Nach alledem muss man die Lösung der braunschweigischen Thronfolgefrage als der Aenderung der Sach- und Rechtslage entsprechend anerkennen. Die Garantien, die der Prinz Ernst August in Wort und Tat geboten hat, sind genügend. Er wird sich der Verpflichtung des deutschen Bundesfürsten, von der er gesprochen hat, — Treue gegen Kaiser und Reich und Achtung der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Gebietes einer verbündeten Macht im Reiche — auch immer bewusst sein und sie auf seine Nachkommen vererben. Dafür bürgt sein nahes Verwandtschaftsverhältnis zum preussischen Königshause, dafür bürgt das Wort eines deutschen Prinzen und preussischen Offiziers, dafür bürgt seine treudeutsche Gesinnung, der er beim Auszuge seiner Truppen am 6. August 1914 beredten Ausdruck verliehen hat mit den Worten:

> „Meine lieben Kameraden! Bald schlägt die Stunde, wo wir hinausziehen müssen in den Krieg. Mit Gott im Herzen ziehen wir in den Kampf um die Ehre, als treue deutsche Soldaten unseres geliebten Kaisers, des allerhöchsten Kriegsherrn. Mit ihm gehen wir, mit ihm stehen wir und mit ihm fallen wir. Seine Majestät der Kaiser Hurrah! Hurrah! Hurrah!"

Literaturverzeichnis.

Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.
Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig. 1. u. 2 Folge. Hannover 1895.
Arndt, „Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden?". Berlin 1900.
— Staatsrecht und Verwaltungsrecht, in „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft" von Birkmeyer. Berlin 1904.
— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.
— Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1902.
Bärensprung, v., Die Unverantwortlichkeit des Regenten. Diss. Göttingen 1900.
Bernstorff, Graf, Ueber Regentschaft. Diss. Heidelberg, Hannover 1909.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
Birkmeyer, Das Strafrecht, in Birkmeyer: „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft". Berlin 1901.
Bornhak, Grundriss des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1912.
— Preussisches Staatsrecht. Breslau 1911.
Dahlmann, Die Politik. Göttingen 1835.
Deecekind, A., Betrachtungen zur braunschweigischen Thronfolgefrage. Heft 1 u. 2. Braunschweig 1886.
— Die Regentschaft im Interesse. Braunschweig 1902.
— Die Regentschaft für den, welchen es angeht. Braunschweig 1902.
Deecekind, F., Erörterungen über die Thronfolgefrage im Herzogtum Braunschweig und Streiflichter über die Erfüllung des sog. göttlichen Berufs für Deutschland durch Preussen. Wolfenbüttel 1881.
Dieckmann, Die Regentschaft und Stellvertretung der Monarchen im deutschen Staatsrecht. Diss. Göttingen, Hannover 1888.
Francke, Zur Braunschweiger Regentschaftsfrage, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII. 1902.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Tübingen 1914.
Franke, Die Nachfolge in Braunschweig als Frage des Rechts, in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Jahrg. 13. 1884.
Freund, Ismar, Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht. Diss. Breslau 1900.
Frisch, v., Die Verantwortlichkeit des Monarchen und höchster Magistrate. Berlin 1904.
Gerber, v., Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1869.
Grassmann, Das Recht der Regentschaft in Preussen und im Deutschen Reiche, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI. 1891.
Gretefend, Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.
Hälschner, System des preussischen Staatsrechts. Bonn 1858.
Haenel, Deutsches Staatsrecht, im Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Binding, 5. Abt., I. Teil. Leipzig 1892.
Harcke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte. Diss. Breslau 1887.
Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. Würzburg 1856/57.
Held, v., Die Verfassung des Deutschen Reiches vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet. Leipzig 1872.

Hubrich, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen, in „Aus Natur und Geisteswelt", Bd. 80. Leipzig und Berlin 1905.
— Preussisches Staatsrecht, in der Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. 15. Hannover 1909.
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reich. Berlin 1883.
Jagemann, v., Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Heidelberg 1904.
Kékulé von Stradonitz, Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der Lippischen Thronfolgefrage, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV. 1899.
Kirchenheim, v., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, in der Handbibliothek des öffentlichen Rechts von v. Kirchenheim, Bd. I. Stuttgart 1887.
Klank, Die braunschweigische Thronfolgefrage. Wolfenbüttel 1910.
Kölnische Zeitung, Jahrgang 1914.
Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen 1859.
Krick, Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten, in Rostocker Rechtswissenschaftlichen Studien von Matthiess und Geffken, Bd. I, Halbbd. II. Leipzig 1903.
Kulemann, Eine staatsrechtliche Neubildung, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVI, Jahrgang 1901.
— Zur braunschweigischen Regentschaftsfrage. Braunschweig 1902.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen 1911/13.
Liszt, v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1914.
Luther, Thronstreitigkeiten und Bundesrat. Berlin 1904.
Material zur braunschweigischen Thronfolgefrage. Braunschweig 1893.
Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankfurt a. M. 1839.
Menner, Regentschaftsprobleme unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Staatsrechts, in Hirths Annalen 1913.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, bearbeitet von G. Anschütz. Leipzig 1905.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig. 1907.
Mehl, v., Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
— Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1846.
— Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1860.
Mittnacht, v., Ueber Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten, in „Deutsche Vierteljahrsschrift", 2. Heft, 2. Abt. 1864.
„Nochmals die braunschweigische Thronfolgefrage. Ein Wort zum Frieden von einem Braunschweiger." Wolfenbüttel 1896.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1914.
Oesfeld, v., Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit der regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht, in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Neue Folge, Jahrgang II, Heft 17—32. Hamburg 1887.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912.
Otto, Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, Halbbd. II, Abt. 1.
Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren. Diss. Breslau 1889.
Pieper, Die Unverantwortlichkeit des Regenten. Diss. Berlin 1900.
Poezl, Artikel „Regentschaft" im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. VIII.
Politische Briefe, Eine drängende Frage: Die Thronfolge in Braunschweig. Braunschweig 1893.

Die Regierungsfolge im Herzogtum Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses. Berlin 1861.
Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.
Reincke, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1906.
Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart", Bd. IV. Tübingen 1908.
Rönne-Zorn, v., Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. Leipzig 1899/1906.
Sarwey, v., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.
Schulze, Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1888.
— Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1880/86.
Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. Breslau 1898.
Seydel, v., Bayerisches Staatsrecht. München, Freiburg und Leipzig 1884/85.
— Das Recht der Regentschaft in Bayern. München 1886.
— Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Würzburg 1873.
— Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, Halbbd. I. Freiburg 1888.
— Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Neue Folge. Tübingen und Leipzig 1902.
Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für Laband. Tübingen 1908.
Starge, Beiträge zur Lehre von der Regentschaft und Regierungsstellvertretung nach preussischem Staatsrecht. Diss. Greifswald 1895.
Stergel, v., Das Staatsrecht des Königreichs Preussen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, Halbbd. III. Freiburg und Leipzig 1894.
— Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1911.
Stoelzle, G., Verfassungsänderung während der Regentschaft nach bayerischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechts. Diss. Erlangen 1894.
Stoelzle, H., Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht. Diss. Würzburg 1894.
Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. München und Leipzig 1913.
„Tag" Der, Jahrgang 1914.
Triepel, Das Interregnum, Eine staatsrechtliche Untersuchung. Leipzig 1892.
Trieps, Das braunschweigische Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 in seiner staatsrechtlichen Bedeutung. Braunschweig 1910.
Wedekind, Hannover und Braunschweig. Beleuchtung und Widerlegung der Druckschrift: „Die Regierungsfolge im Herzogtum Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses". Leipzig 1862.
Werpun, Entstehung und Wesen der gegenwärtigen braunschweigischen Regentschaft. Diss. Rostock 1903.
Wirl, Zum gegenwärtigen Stande der braunschweigischen Frage. Braunschweig 1906.
Wolff, Die braunschweigische Frage. Ein Mahnwort. Leipzig 1885.
Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1865.
— Das Sukzessionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg und der ausschliessliche Anspruch Hannovers auf das zur Erledigung kommende Herzogtum Braunschweig. Leipzig 1862.
— Zur sog. braunschweigischen Sukzessionsfrage. Leipzig 1862.

Zachariä und Zoepfl, Die Vereinbarkeit des Rechtsanspruchs auf Hannover mit der Nachfolge in Braunschweig. Rechtsgutachten. Göttingen und Heidelberg 1870. Separatabdruck Hannover 1885.
Zeunert, Regentschaft und Stellvertretung des Staatsoberhauptes, in Hirths Annalen 1900.
Zoepfl, Die Regierungsvormundschaft im Verhältnis zur Landesverfassung. Heidelberg 1830.
— Grundsätze des Gemeinen deutschen Staatsrechts. Leipzig und Heidelberg 1863.
— Grundzüge des allgemeinen deutschen Staatsrechts. Leipzig 1863.
Zorn, Die deutsche Reichsverfassung, in „Wissenschaft und Bildung", Bd. X. Leipzig 1907.
— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin und Leipzig 1895/97.

Lebenslauf.

Am 26. Dezember 1887 in Cöln als Sohn des Kaufmannes Jakob Schneider und seiner Frau Josefine geb. Schmitz geboren, besuchte ich nach Uebersiedelung meiner Eltern nach Bonn zunächst das städtische Gymnasium dort und später das städtische Gymnasium zu Boppard. Am 14. März 1908 erhielt ich hier das Zeugnis der Reife und widmete mich alsdann an der Universität zu Bonn dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 14. Juni 1912 bestand ich in Cöln die erste juristische Prüfung und am 18. April 1917 in Berlin die grosse Staatsprüfung. Während des Weltkrieges wurde ich am 14. Dezember 1914 zum Heeresdienst einberufen und bei dem 1. Rekr.-Depot des Inf.-Rgts. v. Goeben, 2. Rhein., Nr. 28 auf der Festung Ehrenbreitstein eingestellt, am 24. Dezember 1914 aber wieder wegen Erkrankung entlassen. Nach bestandener Staatsprüfung war ich bei den Staatsanwaltschaften in Bonn, Cöln, Coblenz und Saarbrücken beschäftigt gewesen, bis ich am 1. Oktober 1918 in den Dienst der Stadtverwaltung Cöln übertrat. Die mündliche Doktorprüfung fand am 28. September 1918 statt.

11514.28018

END OF
TITLE